



Rahmenplan Afrikanische Schweinepest

Version 2.1 (Stand 06.12.2019)

**Bayernweite tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Prävention
und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest**



Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Telefon

+49 89 9214-00
+49 89 9214-2266

E-Mail / Internet

poststelle@stmuv.bayern.de
www.stmuv.bayern.de

I. Behandelte Themen

lfd. Nr.	Thema	neu am	zuletzt geändert am
1.	Allgemeines	26.07.2018	
2.	Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern	26.07.2018	
2.1	Information	26.07.2018	29.11.2019
2.2	Früherkennung	26.07.2018	29.11.2019
2.3	Reduktion der Wildschweinpopulation	26.07.2018	29.11.2019
2.4	Biosicherheit/ Hygiene	26.07.2018	
2.5	Tierseuchen- und TSN-Übungen	26.07.2018	
3.	Aktionsplan ASP - Bekämpfung beim Wildschwein	26.07.2018	29.11.2019
4.	Bekämpfung	26.07.2018	29.11.2019
4.1	Empfehlungen zur Einrichtung des Gefährdeten Gebiets und der Pufferzone	26.07.2018	29.11.2019
4.2	Fallwildsuche	26.07.2018	29.11.2019
4.3	Bergung von Wildschweinen	26.07.2018	09.12.2019
4.4	Desinfektion	26.07.2018	29.11.2019

4.5	Verwahrstellen und Entsorgung	26.07.2018	29.11.2019
4.6	Maßnahmen in den Restriktionszonen	26.07.2018	29.11.2018
4.7	Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit	26.07.2018	03.12.2019
5	ASP beim Hausschwein	26.07.2018	
6	Verbringungsregelungen	06.12.2019	
7.	Anhänge	26.07.2018	06.12.2019
7.1	Anhang A: Bergung von Wildschweinen	26.07.2018	
7.2	Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen	26.07.2018	
7.3	Anhang C: FAQ Afrikanische Schweinepest	26.07.2018	06.12.2019
7.4	Anhang D: Anträge Verbringung	15.11.2019	
7.5	Anhang E: Liste der Anlagen (alphabetisch)	26.07.2018	15.11.2019

II. Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Informationen

Es sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1. EU-Recht

- Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU
- Richtlinie 2002/60/EG des Rates zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest
- Entscheidung 2003/422/EG der Kommission zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

2. Bundesrecht

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)

3. Landesrecht

- Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)
- Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV)
- Koordinierungsrichtlinie (KoordR)

4. sonstige Informationen, Merkblätter, Maßnahmenkataloge

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - StMUV (www.stmuv.bayern.de)
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - StMELF (www.stmelf.bayern.de)
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL (www.lgl.bayern.de)
- Bayerische Tierseuchenkasse - BTSK (www.btsk.de)
- Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft - DVG (<http://www.desinfektion-dvg.de>)
- Desinfektionsrichtlinie (BMEL, TSBH)
- QM-System – FIS-VL (<https://fis-vl.bvl.bund.de>)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - BMEL (www.bmel.de)
- Friedrich-Loeffler-Institut - FLI (www.fli.de)

- Zentrale Tierseuchendatenbank mit Tierseuchenbekämpfungshandbuch - TSBH (<https://tsn.fli.de>)

III. Inhalt

1	Allgemeines	10
2	Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern	11
2.1	Information	11
2.2	Früherkennung.....	12
2.3	Krankheitsbild - Klinik.....	13
2.4	Labordiagnostik u. aml. Probenahme.....	14
2.5	Reduktion der Wildschweinpopulation	16
2.6	Biosicherheit/Hygiene	18
2.7	Tierseuchen- und TSN-Übungen	19
3	Aktionsplan ASP-Bekämpfung beim Wildschwein	20
3.1	Wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein (nicht abschließend)	20
3.2	Vorläufiger Aktionsplan zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein	23
4	Bekämpfung.....	26
4.1	Empfehlungen zur Einrichtung des Gefährdeten Gebiets, der Pufferzone und des Kerngebietes	26
4.1.1	Hinweise zur Festlegung der Restriktionszonen	26
4.1.2	Kriterien für die Beurteilung geeigneter Wildschweinhabitate	29
4.2	Fallwildsuche	30
4.2.1	Personal.....	31
4.2.2	Material	33
4.2.3	Ablauf und Organisation	33
4.2.4	Verhalten bei Funden.....	36
4.2.5	Nutzung von Apps.....	36
4.3	Bergung von Wildschweinen.....	38
4.3.1	Personen	39
4.3.2	Ablauf der Bergung	39

4.3.3	Transport	40
4.4	Desinfektion	42
4.4.1	Allgemeine Hinweise zur Desinfektion bei ASP	42
4.4.2	Desinfektion der Fundstelle.....	45
4.4.3	Desinfektion Werkzeug/ Material/ Gummistiefel.....	45
4.4.4	Desinfektion Fahrzeug	46
4.5	Verwahrstellen und Entsorgung	47
4.5.1	Zulassungserfordernis für Verwahrstellen für ASP-verdächtige / - infizierte Wildschweine.....	49
4.5.2	Kosten für die Beseitigung von WS im Gefährdeten Gebiet	50
4.5.3	Einsatz von Hilfskräften für das Einsammeln von WS in einem Gefährdeten Gebiet und das Verbringen an Verwahrstellen oder direkt in Tierkörperbeseitigungsanstalten	51
4.5.4	Entsorgung	51
4.6	Maßnahmen in den Restriktionszonen.....	51
4.6.1	Intensive Fallwildsuche	51
4.6.2	Wärmebildkamas	51
4.6.3	Wildkamas	51
4.6.4	Einzäunung eines Kerngebietes und Zäunungsmaßnahmen zum Schutz vor Einschleppung nach Bayern	52
4.6.5	Betretungsverbote.....	57
4.6.6	Verbot/Beschränkung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen	57
4.6.7	Untersagung der Jagdausübung.....	58
4.6.8	Jagdliche Maßnahmen und Tötung von Tieren.....	58
4.6.9	Entschädigungen	63
4.7	Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit.....	65
4.7.1	Untere Jagdbehörde	65
4.7.2	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	65

4.7.3	Bayerische Staatsforsten	66
4.7.4	Polizei	66
4.7.5	Externe Hilfsorganisationen	66
4.7.6	Straßenbauverwaltung	67
4.7.7	Sachverständigengruppe	67
5	ASP beim Hausschwein	68
6	Verbringungsregelungen	69
6.1	Verbringungsregelungen für Schweine im Falle des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein	69
6.1.1	Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Gefährdeten Gebiet	72
6.1.2	Verbringen von Hausschweinen aus dem Gefährdeten Gebiet	73
6.1.3	Verbringung von Schlachtschweinen aus der Pufferzone	75
6.1.4	Verbringung von Hausschweinen aus der Pufferzone	76
6.1.5	Verbringung von Schlachtschweinen aus freiem Inland	77
6.1.6	Verbringung von Hausschweinen aus freiem Inland	78
6.2	Verbringungsregelungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse im Falle des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein	79
6.3	Verbringungsregelungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen	80
6.3.1	Sperma	80
6.3.2	Eizellen/Embryonen	81
6.4	Untersuchungsanträge und Formulare	82
6.5	Einsatz praktizierender Tierärztinnen/Tierärzte	82
7	Anhänge	84
7.1	Anhang A: Bergung von Wildschweinen	84
7.2	Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen	96
7.3	Anhang C: FAQ Afrikanische Schweinepest	97
7.4	Anhang D Anträge Verbringung	111

7.5 Anhang E: Antrag Zulassung nach § 14g Absatz 2 Nr. 1 b Schweinepest- Verordnung i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU	125
7.6 Anhang F: Liste der Anlagen.....	127

1 Allgemeines

Die **Afrikanische Schweinepest (ASP)** ist eine virusbedingte Infektionskrankheit. Sie betrifft ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine). Der Erreger der ASP, das African Swine Fever Virus (ASFV), ist der bislang einzige Vertreter der Familie Asfarviridae. ASFV kann sich in einer empfänglichen Schweinepopulation schnell verbreiten und v. a. das Blut infizierter Tiere ist hoch ansteckend. Die Übertragung erfolgt entweder direkt von Tier zu Tier oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände. Die indirekte Übertragung ist über Samen, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe, Speiseabfälle sowie Ektoparasiten (Lederzecken der Gattung Ornithodoros spielen als Vektoren beim Seuchengeschehen in Europa keine Rolle) möglich. Von besonderer epidemiologischer Bedeutung ist das Verbringen kontaminierten Materials (tierische Erzeugnisse) aus Endemiegebieten in ASP-freie Regionen. Insbesondere Speiseabfälle aus nicht gegarten Schweinefleischprodukten (z. B. Salami, Schinken) stellen eine mögliche Infektionsquelle dar. Das ASFV ist außerordentlich widerstandsfähig. Nicht nur frisches, sondern auch gefrorenes, gepökelt oder geräuchertes Fleisch sowie Wurstwaren können für Haus- und Wildschweine über lange Zeit infektiös sein.

Eine Übertragung auf andere Tiere, wie zum Beispiel Jagdhunde, findet nicht statt. **Für den Menschen ist das Virus ungefährlich. Es befällt nur Schweine.** Auch der **Verzehr von Schweinefleisch ist gesundheitlich unbedenklich.**

Die aktuelle **Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland** des FLI ist zu finden auf www.fli.de.

Siehe Anlagen:

- **Steckbrief Afrikanische Schweinepest (FLI)**
- **FLI-Information FAQ ASP (Stand 15.01.2018)**

2 Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hat bereits frühzeitig ein umfassendes Maßnahmenpaket besonders zum Schutz der heimischen Nutztierbestände beschlossen. Ziel ist ein eng abgestimmtes Zusammenwirken aller Beteiligten. Folgende präventive Maßnahmen zum Schutz vor der ASP werden in Bayern ergriffen, um einen Eintrag der Tierseuche zu verhindern:

- **Information**
- **Früherkennung**
- **Reduktion der Wildschweinepopulation**
- **Biosicherheit/Hygiene**
- **Tierseuchen- und TSN-Übungen**

2.1 Information

Die bestehenden **Aufklärungs-, Sensibilisierung- und Vorbereitungsmaßnahmen** unter Berücksichtigung sämtlicher Einschleppungswege und betroffener Gruppen (Landwirte, Tierärzte, Viehhändler, Viehtransporteure, Jägerschaft, LKW-Fahrer und Reisende sowie Hilfs- und Saisonarbeiter) mit Veranstaltungen, Vorträgen, FAQs und Bereitstellung von weiterführenden Informationen zur ASP sollen auf allen Behörden Ebenen fortgeführt werden.

Das StMUV hat sich im Rahmen einer Vielzahl von Veranstaltungen, wie zum Beispiel den mit dem Bayerischen Bauernverband (BBV) ausgerichteten Regionalkonferenzen, oder dem ASP-Koordinierungskreis um eine einheitliche und umfassende Information der betroffenen Verbände, Berufs- und Interessengruppen und die Koordination der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen bemüht.

Flankierend läuft, in Zusammenarbeit mit der Obersten Baubehörde, eine Ausweitung der ASP-Plakat-Aktion auf Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen in Bayern samt Aufstellung wildschweinsicherer Abfallbehälter.

Das **Warnplakat zur ASP** des BMEL sowie **Merkblätter und Broschüren** dienen der gezielten Informationsweitergabe. Die Vorlagen sind auf der Internetseite des

StMUV (www.stmuv.bayern.de) verlinkt und können heruntergeladen und vervielfältigt werden. Diese Informationen sollen gezielt z. B. an Firmen und landwirtschaftliche Betriebe mit der Bitte um Beachtung weitergegeben werden, bei denen regelmäßig Personen oder Fahrzeuge aus den von ASP bereits betroffenen Ländern verkehren

Siehe Anlagen:

- ***Merkblatt: Wichtige Informationen zur ASP (StMUV)***
- ***ASP – Handzettel (BMEL)***
- ***ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)***
- ***Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können (BMEL)***
- ***Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)***
- ***Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)***
- ***Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)***
- ***ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)***

2.2 Früherkennung

Für eine erfolgreiche ASP-Bekämpfung ist die frühzeitige Erkennung eines Seuchengeschehens besonders wichtig!

Dies kann nur durch die konsequente **Untersuchung aller tot aufgefundenen Wildschweine** (WS) erreicht werden. Deshalb hat Bayern die Maßnahmen zur Früherkennung dahingehend intensiviert, dass krank erlegte, verunfallte oder verendet aufgefundene WS bayernweit untersucht werden und Jäger für die Probennahme bei verendet aufgefundenen WS eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Tier erhalten. Die Auszahlung erfolgt über den Bayerischen Jagdverband (BJV). Antragsunterlagen zum Erhalt der Aufwandsentschädigung zum Download unter www.jagd-bayern.de/formulare-jagdliche-praxis.html). Jäger sollten auf vermehrt auftretendes Fallwild achten und in Absprache mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB) Proben entnehmen. Sogar in Verwesung befindliche Stücke können noch untersucht werden. Die Jäger wurden nochmals im Herbst 2019 über die Problematik in einem Artikel des StMUV in der Zeitschrift „**Jagd in Bayern**“ gezielt informiert und

für eine Probenahme bzw. die Meldung von Fallwild an die Veterinärbehörden sensibilisiert. Flankierend erfolgte die Bereitstellung von Probenahmen-Sets an den KVBen und den betroffenen Verbänden.

Die Entnahme von Proben über Tupfer in verschließbaren Plastikröhrchen ist eine geeignete Möglichkeit, die Veterinärämter stellen die Probenröhrchen zur Verfügung. Beim Veterinäramt sind die genommenen Proben für den Versand an das Labor abzugeben.

Weiterhin wurde am LGL eine Methode etabliert, Schweinefleisch bzw. Schweinefleischerzeugnisse auf das ASFV zu untersuchen. Damit sollen zukünftig rechtswidrig – im Reiseverkehr – nach Bayern eingeführte Risikomaterialien (Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse) auf das ASFV getestet werden. Die Bereitstellung entsprechender Proben erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Bundespolizei bzw. der Bundeszollverwaltung.

Siehe Anlagen:

- ***Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring (LGL)***
- ***Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)***
- ***Hinweise Früherkennung ASP (FLI)***

2.3 Krankheitsbild - Klinik

Das FLI beschreibt das klinische Bild der ASP als sehr variabel. Abhängig von der Virulenz des ASFV kommt es zu perakuten bis chronischen Verläufen. Eine hohe Kontagiosität besteht besonders bei Kontakt mit Blut infizierter Tiere. Klinisch ist die ASP nicht von der Klassischen Schweinepest (KSP) zu unterscheiden. Daher ist eine labordiagnostische Abklärung zwingend erforderlich.

Laut FLI entwickeln betroffene Tiere nach einer Inkubationszeit von 2 bis 7 Tagen (die im EU-Recht angenommene maximale Inkubationszeit beträgt 45 Tage) hohes Fieber und schwere, unspezifische Allgemeinsymptome (Futterverweigerung, Mattigkeit, Bindehautentzündungen, Bewegungsstörungen, Diarrhoe, stark erhöhte Atemfrequenz). Trächtige Sauen können verferkeln. Bei akuten Verläufen kann es zur Ausprägung hämorrhagischer Symptome kommen (Petechien in Haut- und Schleimhaut, Nasenbluten, blutige Diarrhoe). Die aktuell in Europa kursierenden Viren sind

nach Angaben des FLI hoch virulent und verursachen ein schweres, nahezu alters-unabhängiges, unspezifisches Krankheitsbild, das nach 7 bis 10 Tagen mit dem Tod des Tieres endet, bei einer Mortalität und Letalität von nahezu 100 %.

Die **klinische Diagnosestellung** erfolgt **entsprechend der Entscheidung 2003/422/EG (Diagnostik-Handbuch)**. Diese enthält Informationen zu den möglichen Verlaufsformen, Übertragungswegen und Inkubationszeit. Hierzu wird auch auf die Arbeitsanweisung **AA-TS-K03-130 Probenahme Afrikanische Schweinepest** verwiesen.

Wichtige **Differentialdiagnosen** zur ASP:

- Klassische Schweinepest (KSP)
- Bakterielle Septikämien (z.B. Salmonellose)
- Aujeszky'sche Krankheit (AK)
- Porcines Reproduktions- und Atemwegssyndrom (PRRS)
- Vergiftungen (z.B. Kumarin)
- Purpura haemorrhagica

2.4 Labordiagnostik u. aml. Probenahme

Die Labordiagnostik erfolgt im Verdachts- und Ausbruchsfall am nationalen Referenzlabor (FLI) über den Virusnachweis aus Blut oder Organmaterial (Lymphknoten, Milz, Tonsillen, Lunge, Niere und zusätzlich das ungeöffnete Brustbein). Auch mit Nachweis ASP-spezifischer Antikörper aus Blutproben (Serologie) ist gemäß Schweinepest-Verordnung ein Ausbruch der ASP festgestellt. Gerinnungsgehemmte Blutproben sowie ganze Tierkörper von kürzlich verendeten oder getöteten Tieren können untersucht werden. Ein spezifisches PCR-Verfahren für Untersuchungen im Rahmen des Schweinepest-Monitorings und zur schnellen differentialdiagnostischen Abklärung steht auch am LGL zur Verfügung. Im Falle eines ASPV-Genom-Nachweises erfolgt unmittelbar eine Bestätigung und weitere Charakterisierung am Nationalen Referenzlabor für ASP am FLI auf der Insel Riems. Die Untersuchungen erfolgen nach der **amtlichen Methodensammlung - Afrikanische Schweinepest** des FLI (www.fli.de).

Wichtige Kontakte:

Untersuchungsstellen in Bayern:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

LGL Erlangen:

Eggenreuther Weg 43;

Probenannahmezeiten, Tel.: 09131 6808-2617

Mo bis Do 7.00 bis 15.00

Fr 7.00 bis 12.00

Sa 9.00 bis 11.30

LGL Oberschleißheim:

Veterinärstraße 2

(Einfahrt Sankt-Hubertus-Straße)

Tel.: 09131 6808-5323

Probenannahmezeiten

Mo bis Do 8.00 bis 16.30 Uhr

Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr

Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr

Probennahme

Bei Verwendung von wiederverwendbaren Hilfsmitteln (z. B. Messer) zur Entnahme von Proben ist die anschließende R+D zu berücksichtigen, damit eine mögliche Verschleppung des Erregers oder eine Kontamination von Proben unterbunden wird.

Proben von verendeten oder erlegten WS:

- Blut bzw. mit bluthaltigen Körperflüssigkeiten getränkte Tupfer im Rahmen des Monitorings
- Serum
- Organe (z.B. Milz, Mandeln, Lunge) oder Tierkörper (Knochen bzw. Knochenmark bei stark verwesenen Kadavern)

Die Beprobung der WS kann direkt am Fundort z. B. durch den Bergetrupp oder alternativ an der Verwahrstelle, ggf. auch in der Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) erfolgen. Der Probenversand erfolgt über das zuständige Veterinäramt. Das Vorgehen ist mit den Beteiligten zu besprechen und durch die Veterinärämter festzulegen.

Geeignetes **Probenmaterial bei ASP-Verdacht** beim Hausschwein:

- Serum (5 ml/ Tier)
- 10 ml EDTA-Blut
- Tierkörper

Als **Proben aus Schlachthöfen** sind geeignet:

- Serum (1-2 ml)
- Lymphknoten der inneren Organe sowie Mandibular- und Retropharyngeal-lymphknoten
- Milz, Tonsillen, Lunge, Niere, ggf. Brustbein

Bzgl. Art und Umfang der Probenahme und der dazugehörigen klinischen Untersuchung bei Hausschweinen wird auf die **Arbeitshilfe AA-TS-K03-130 Probenahme Afrikanische Schweinepest** verwiesen.

Probenversand

Der Probenversand erfolgt durch das Veterinäramt.

Siehe Anlagen:

- **AA-TS-K03-130 Probenahme ASP**
- **Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)**
- **AH-Ü-001 Hinweise für Verpacken und Einsenden von Proben**

2.5 Reduktion der Wildschweinpopulation

Die Reduzierung der Schwarzwildbestände ist eine entscheidende Maßnahme zur Verringerung der Gefahr, die von der ASP ausgeht. Je höher die Schwarzwilddichte, desto wahrscheinlicher ist die Weitergabe der ASP-Infektion innerhalb der Population. Dieses Risiko kann durch die Reduktion der Population wirksam gesenkt werden, weiterhin werden dadurch die Erfolgsaussichten der ergriffenen Notfallmaßnahmen deutlich erhöht. Deshalb bezuschusst Bayern seit Mitte Dezember 2017 die Jagd auf Schwarzwild zur ASP-Prophylaxe mit einer **Aufwandsentschädigung** von 20 Euro pro Tier für den Abschuss von Frischlingen, Überläuferbachen und Bachen, die für die Aufzucht von Jungtieren nicht notwendig sind. Derzeit wird die Fortsetzung dieser Aufwandsentschädigung auch für das Jagdjahr 2019/2020 geprüft.

Das StMELF hat 2015 ein **Maßnahmenpaket** zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild veröffentlicht (www.stmelf.bayern.de) und den unteren Jagdbehörden

bereits im Jahr 2016 einen Weg zur Verwendung von **Nachtsichttechnik** für die Schwarzwildjagd aufgezeigt. Erforderlich ist eine jagdrechtliche Genehmigung und waffenrechtliche Beauftragung.

Für die **Erteilung der Ausnahmegenehmigung und Beauftragung** gilt laut StMELF:

- ausschließlich sog. "Dual-Use"-Geräte, d.h. Nachtsichtgeräte, die von jedem Bürger bereits jetzt legal (also ohne eine Genehmigung) erwerbbar sind.
- strikte Revierbezogenheit, d. h. die jagdrechtliche Erlaubnis beschränkt sich auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers. Dabei kann der Revierinhaber auch für Mitjäger entsprechende Anträge stellen. Das Nachtsichtvorsatzgerät darf erst im Revier auf die Zieloptik gesteckt und muss vor dem Verlassen des Reviers wieder von ihr getrennt werden.
- Verwendung ausschließlich zur Jagd auf Schwarzwild.
- Befristung auf maximal drei Jahre, danach erneute Prüfung.
- Mitführipflicht der behördlichen Dokumente.
- Aushändigung von Schulungsunterlagen durch die Behörde.

Das StMELF stellt den Jägern, Waldbesitzern und Landwirten als wichtigen Akteuren vor Ort umfassende Informationen zur Verfügung. Die unteren Jagdbehörden und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) wurden mit zielgruppenorientierten Infolyern versorgt, die bei Informationsveranstaltungen oder Beratungsgesprächen verteilt werden. Das StMELF betreibt zudem die laufend aktualisierte Informationsplattform „**Wildtierportal Bayern**“, in der insbesondere im „**Expertenwissen Schwarzwild**“ umfassende Informationen zum Management von Schwarzwild sowie zur Afrikanischen Schweinepest vermittelt werden (www.wildtierportal.bayern.de).

Siehe Anlagen:

- **ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)**
- **Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild (StMELF)**

2.6 Biosicherheit/Hygiene

Die Überwachung der Biosicherheit und Hygiene von Schweinehaltungen, von Transporteuren und Viehhändlern, sowie in Schlachtbetrieben ist Aufgabe der Veterinärämter.

Tierhalter haben unbedingt die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Bestimmungen der **SchwHaltHygV** zu beachten. Die Freiland- und Auslaufhaltungen von Hausschweinen sind von den KVBen verstärkt zu überwachen. Bei der Kontrolle von Freiland- und Auslaufhaltungen ist insbesondere darauf zu achten, ob im ASP-Fall die nach § 14d Abs. 4 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung geforderte wildschweinsichere Absonderung der Schweine gewährleistet werden kann.

Jäger sollen Hygienemaßnahmen bei der WS-Jagd einhalten, besonders im Hinblick auf Aufbruchmaterial, auch ggf. Desinfektionsmaßnahmen vor Ort. Besondere Vorsicht gilt im Hinblick auf Gegenstände, die Schweißkontakt hatten. Eine strikte Einhaltung von Hygienemaßnahmen ist geboten, wenn Schweinehalter gleichzeitig auch Jäger sind; ganz besonders gilt dies bei Jagdreisen in von ASP betroffene Länder. Entsprechendes Informationsmaterial finden Sie auf der Internetseite des BMEL.

Da das Virus der ASP sehr widerstandsfähig ist, stellt die potenzielle Einschleppung über Transportfahrzeuge, die aus von ASP betroffenen Gebieten zurückkehren, ein Risiko dar. Transporter, die aus Russland, Weißrussland oder der Ukraine in das Gebiet der Europäischen Union zurückkehren und die nach EU-Recht vorgeschriebene **Reinigung und Desinfektion** des Fahrzeuges nicht nachweisen können, müssen dies spätestens an der EU-Außengrenze nachholen. Auch Fahrzeuge, die landwirtschaftliche Betriebe in Mitgliedstaaten angefahren haben, sind danach unbedingt zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Universität Vechta hat gemeinsam mit dem FLI und der QS Qualität und Sicherheit GmbH eine ASP-Risikoampel entwickelt. Dieses Online-Tool bietet Landwirten die kostenfreie Möglichkeit, die individuelle betriebliche Biosicherheit zum Schutz vor der ASP freiwillig und anonym bewerten zu lassen: www.risikoampel.uni-vechta.de

Siehe Anlagen:

- ***Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)***
- ***Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)***

2.7 Tierseuchen- und TSN-Übungen

Die seit 2014 in der bayerischen Veterinärverwaltung flächendeckend durchgeführten Tierseuchenübungen zur Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen im Falle eines ASP-Ausbruchs werden fortgeführt. Die **Teilnahme der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden ist obligat**. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei den regelmäßigen Übungen zur Anwendung des Tierseuchennachrichtensystems (TSN), dem Melde- und Krisenmanagementsystem für Tierseuchen in Deutschland.

3 Aktionsplan ASP-Bekämpfung beim Wildschwein

Alle Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Zuständigkeiten auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben. Die Maßnahmen werden nach Schweinepest-Verordnung und TierGesG umgesetzt.

3.1 Wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein (nicht abschließend)

Gebiet	Maßnahme	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
Kerngebiet	Einrichtung	§ 14d Abs. 2a SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
Kerngebiet	Beschränkung Fahrzeug- und Personenverkehr	§ 14d Abs. 2b Nr. 1 SchwPestV	KVB Art. 3 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GDVG
Kerngebiet	Absperrung (Zäunungsmaßnahmen)	§ 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV	KVB Art. 3 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GDVG
Kerngebiet	Aufhebung von Schutzmaßregeln im Kerngebiet	§ 24 Abs. 1 SchwPestV	Regierung oder KVB (abhängig von der Zuständigkeit für die Anordnung der betreffenden Schutzmaßregel im Kerngebiet)
Kerngebiet	Aufhebung Kerngebiet	§ 24 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
Gefährdetes Gebiet	Einrichtung	§ 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
Gefährdetes Gebiet	Nutzungsbeschränkung land- und forstwirtschaftlicher Flächen	§ 14d Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV

Gefährdetes Gebiet	Anlegen von Jagdschneisen	§ 14d Abs. 5a Satz 1 Nr. 2 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
Gefährdetes Gebiet	Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten zur Fallwildsuche	§ 14d Abs. 5b Satz 1 SchwPestV	KVB Art. 3 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GDVG
Gefährdetes Gebiet	Fallwildsuche im Rahmen der behördlichen Ersatzvornahme	§ 14d Abs. 5b Satz 2 SchwPestV	KVB Art. 3 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GDVG
Gefährdetes Gebiet	Anordnen einer verstärkten Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten	§ 14d Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
Gefährdetes Gebiet	Jagduntersagung	§ 14d Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14a Abs. 10 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
Gefährdetes Gebiet	Verstärkte Bejagung im Rahmen der behördlichen Ersatzvornahme	§ 14d Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV	KVB Art. 3 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GDVG
Gefährdetes Gebiet	Anordnung zum Anleinen von Hunden	§ 14d Abs. 7	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
Gefährdetes Gebiet	Anordnung der unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundenen WS oder erlegten WS als Kat. 1 Material	§ 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchwPestV oder §14e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchwPestV	KVB Art. 3 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GDVG
Gefährdetes Gebiet	Aufhebung von Schutzmaßnahmen im Gefährdeten Gebiet	§ 24 Abs. 1 SchwPestV	Regierung oder KVB (abhängig von der Zuständigkeit für die Anordnung der betreffenden Schutzmaßregel im Gefährdeten Gebiet)
Gefährdetes Gebiet	Aufhebung des Gefährdeten Gebietes	§ 24 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV

Pufferzone	Einrichtung	§ 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
Pufferzone	Verpflichtung des Jagdausübungsbe- rechtigten zur Fallwild- suche	§ 14d Abs. 8 i.V.m § 14d Abs. 5b Satz 1 SchwPestV	KVB Art. 3 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GDVG
Pufferzone	Fallwildsuche im Rah- men der behördlichen Ersatzvornahme	§ 14d Abs. 8 i.V.m. § 14d Abs. 5b Satz 2 SchwPestV	KVB Art. 3 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GDVG
Pufferzone	Anordnen einer ver- stärkten Bejagung durch den Jagdaus- übungsberechtigten	§ 14d Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
Pufferzone	Jagduntersagung	§ 14d Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
Pufferzone	Aufhebung von Schutzmaßregeln in der Pufferzone	§ 24 Abs. 1 SchwPestV	Regierung oder KVB (abhängig von der Zuständig- keit für die Anordnung der be- treffenden Schutzmaßregel in der Pufferzone)
Pufferzone	Aufhebung der Puffer- zone	§ 24 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SchwPestV	Regierung § 5 Abs. 2 Nr. 3 GesVSV
ASP-Ausbruch in Ös- terreich, Tschechien oder Schweiz	Maßnahmen entspre- chend §§ 14a bis 14j SchwPestV	§ 14i SchwPestV	Regierung oder KVB (abhän- gig von der Zuständigkeit für die Anordnung der betreffen- den Schutzmaßregel im In- land)

3.2 Vorläufiger Aktionsplan zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein

Der Nummerierung des Maßnahmenkatalogs (M1.01, ...) dient lediglich der schnelleren Orientierung und stellt keine verpflichtende chronologische Abfolge dar.

Dokumente/ Quellen	Nr.	Maßnahmen/ Aktionen
Maßnahmen in der zuständigen Behörde		
	M1.01	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Laborbefund LGL, Bestätigung durch FLI folgt • Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem WS
	M1.02	<ul style="list-style-type: none"> • Instruktion des Jagdausübungsberechtigten, aus dessen Revier das WS stammte: • Kein Betreten der Umgebung des Fundortes • sofortige Untersagung der Jagdausübung • gezielte Kadaversuche • Biosicherheit • kein Kontakt zu Schweinehaltungen
AH-Ü-009 Tagebuch Krisenmanagement (kann bei Nutzung von EPSweb entfallen)	M1.03	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation/ Einsatztagebuch beginnen: • Chronologisch • alle Ein- und Ausgänge erfassen • Entscheidungen protokollieren
	M1.04	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung von Landrat/ Oberbürgermeister/Behördenleiter • Unterrichtung der zuständigen Regierung • Interne Lage- und Infobesprechung • Ggf. Abstimmung Pressearbeit mit übergeordneten Behörden • Information der benachbarten Landkreise/ kreisfreien Städte
Anleitung TSN	M1.05	<ul style="list-style-type: none"> • Meldungen und Berichterstellung in TSN, inkl. laufende Lagedarstellungen
Koordinierungsrichtlinie – KoordR	M1.06	<ul style="list-style-type: none"> • Einberufen des Arbeitsstabes (personell und räumlich/technisch) – spätestens nach Befundbestätigung durch FLI
	M2.01	<ul style="list-style-type: none"> • Einsetzung der bayerischen Sachverständigen-gruppe (Tierärzte, Jäger, Wildbiologen, Epidemiologen) nach RL 2002/60/EG durch das StMUV
Anleitung der TSBH AG Epidemiologie – Epidemiologische Analyse (https://tsn.fli.de)	M2.02	<ul style="list-style-type: none"> • Erste epidemiologische Fragestellungen

AH-Ü-002 Hinweise Wirksamwerden AV	M2.03	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung eines Gefährdeten Gebietes und einer Pufferzone inkl. Bekanntmachung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und Maßnahmen (Allgemeinverfügung) durch die Regierung
	M3.01	<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Information (Jäger, Schweinehalter, Schlachtbetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, Viehhändler und –transporteure, Tierärzte usw.) • Ggf. Veranlassung Rücknahme von Produkten aus den betroffenen Gebieten.
	M4.01	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung, welches Personal zur Unterstützung zur Verfügung steht
Mögliche Maßnahmen in den Restriktionszonen		
	M5.01	<ul style="list-style-type: none"> • Untersagung Jagdausübung • Grds. vollständige Untersagung der Jagdausübung im Gefährdeten Gebiet für ca. drei Wochen
	M5.02	<ul style="list-style-type: none"> • Leinenpflicht für Hunde, außer jagdlich geführte Hunde im Einsatz
	M5.03	<ul style="list-style-type: none"> • Schulung von Personen für Kadaversuche, Bergung und Probenahme
	M5.04	<ul style="list-style-type: none"> • Intensive Kadaversuche um Fundstelle • Kadaversuche und beobachtende Ansitze in den Restriktionszonen
	M5.05	<ul style="list-style-type: none"> • Bergung und unschädliche Beseitigung von verendeten und ggf. erlegten WS (zumindest alle im Gefährdeten Gebiet erlegten WS). • Bergung von verendeten und erlegten WS im Gefährdeten Gebiet durch geschulte Bergetrupps
	M5.07	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung bzw. Nachbestellung von Material (z.B. PSA, Desinfektionsmittel, Probenbesteck usw.)
	M6.01	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit Zaunlieferanten, ggf. Abruf Zaunmaterial beim LGL
Arbeitshilfen: Checklisten zur SchHaltHygV	M6.02	<ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Überwachung der Biosicherheit in Schweinehaltungen
	M7.01	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung eines Kerngebietes
	M7.02	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung spezieller Maßnahmen im Kerngebiet, zum Beispiel Absperrung des Kerngebietes

		durch Zäunungsmaßnahmen, Beschränkungen Personen-/Fahrzeugverkehr
	M7.03	<ul style="list-style-type: none">• Aufhebung der Untersagung der Jagdausübung in der Pufferzone
	M7.04	<ul style="list-style-type: none">• Aufhebung der Untersagung der Jagdausübung im Gefährdeten Gebiet (ggf. außer Kerngebiet)• Anordnung einer verstärkten Bejagung
	M7.05	<ul style="list-style-type: none">• Verbot oder Beschränkung der Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen im Gefährdeten Gebiet• Anlegen Jagdschneise im Gefährdeten Gebiet
	M8.01	<ul style="list-style-type: none">• ggf. Aufhebung der Untersagung der Jagdausübung im Kerngebiet• jetzt Anordnung einer verstärkten Bejagung mit dem Ziel, das Kerngebiet WS-frei zu bekommen
	M8.02	<ul style="list-style-type: none">• Intensive Bejagung besonders auch am Übergang zum Gefährdeten Gebiet• Wechseln der WS aus dem Kerngebiet verhindern
	M8.03	<ul style="list-style-type: none">• ggf. Anordnung der Tötung aller WS im Kerngebiet
	M8.04	<ul style="list-style-type: none">• Fortgesetzte Kadaversuche, Bergung und Beprobung von WS• Überwachung des WS-Bestandes, z.B. mit Wildkameras u. Wärmebildtechnik (z.B. Drohnen)• Betrieb und Wartung der Einzäunung und Beschilderung

Siehe Anlagen:

- ***Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)***
- ***Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)***

4 Bekämpfung

Die Bekämpfung der ASP erfolgt auf Grundlage rechtlicher Vorgaben (siehe II. Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Informationen). Ziel der Bekämpfung ist die Tilgung und die Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche. Bei Ausbruch der ASP in der Schwarzwildpopulation in einem lokal eingrenzba- ren Gebiet ist das Ziel,

1. ein Abwandern von infizierten WS aus dem Ausbruchsgebiet zu verhindern und
2. alle seuchenverdächtigen Tiere zu töten und unschädlich zu beseitigen.

In einem eingezäunten **Kerngebiet** würde dies bedeuten, dass der gesamte WS-Bestand dezimiert wird.

4.1 Empfehlungen zur Einrichtung des Gefährdeten Gebiets, der Pufferzone und des Kerngebietes

4.1.1 Hinweise zur Festlegung der Restriktionszonen

Für die Festlegung eines Gefährdeten Gebietes, einer Pufferzone und/oder eines Kerngebietes gilt es, tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Größe der Gebiete legt die zuständige Behörde aufgrund der Vor-Ort-Gegebenheiten sowie epidemiologischer Erkenntnisse fest.

Als Anhaltspunkt für die räumliche Ausdehnung der Gebiete kann von folgenden Größenordnungen ausgegangen werden:

Kerngebiet:	Radius um Fund-/Erlegungsort:	ca. 4 km
Gefährdetes Gebiet:	Radius um Fund-/Erlegungsort:	ca. 15 km
Pufferzone:	Radius um Fund-/Erlegungsort:	ca. 45 km

Die Erfahrungen aus der erfolgreichen ASP-Bekämpfung in Tschechien zeigen, dass diese Größenordnungen aus veterinärfachlicher Sicht sinnvoll und angemessen sind.

Bei der Weiterverbreitung des Erregers sind auch die Betriebe im Zuständigkeitsbereich der KBLV zu berücksichtigen. Insofern sollte die Festlegung der Restriktionszonen in Abstimmung mit der KBLV erfolgen.

Gefährdetes Gebiet und Pufferzone

Nach § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung sind bei amtlicher Feststellung des Ausbruchs der ASP beim WS ein Gefährdetes Gebiet und eine Pufferzone zwingend festzulegen. Die Festlegung dieser Gebiete erfolgt risikobasiert, da gesetzlich kein Mindestradius vorgegeben ist.

Hinsichtlich der Ausdehnung der Pufferzone ist zu berücksichtigen, dass diese so groß sein muss, dass die gewünschte Pufferfunktion erfüllt wird. Dabei sind die Restriktionen in der Pufferzone grundsätzlich milder.

Bei der Festlegung der Restriktionszonen soll auch den durchschnittlichen Reviergrößen bzw. Streifgebieten von Wildschweinerotten Rechnung getragen werden. Angeschnittene Gemeinden/Gemeindeteile können zunächst dem Gefährdeten Gebiet/der Pufferzone in Gänze hinzugerechnet werden. Weiterhin empfiehlt es sich, Hegegemeinschaften immer vollständig einem Gebiet zuzuschlagen, da durch den vermehrten personellen oder materiellen Austausch untereinander ein höheres Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers besteht. Ein Karten-Layer mit den Grenzen der Hegegemeinschaften ist in TSN hinterlegt (s. Anlagen: **Das digitale Landschaftsmodell (DLM) am Anwendungsbeispiel einer Risikoabschätzung für eine ASP**)

Eine Ausweitung oder Verkleinerung dieser ersten Gebietskulisse hat danach risikobasiert zu erfolgen.

Die Grenzen sollten fachlich nachvollziehbar, überwachbar und beschreibbar sein.

Nach § 14d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung sind bei der Festlegung der oben genannten Restriktionszonen folgende Punkte zu berücksichtigen:

- mögliche Weiterverbreitung des Erregers,
- die Wildschweinepopulation,
- Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation,
- Natürliche oder künstliche Hindernisse, die die Wanderung von Wildschweinen behindern,
- Überwachungsmöglichkeiten.

Kerngebiet (Hochrisikozone)

Die Einrichtung eines Kerngebietes kann gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung erfolgen, wenn es zur Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Der wesentliche

Vorteil in der Ausweisung eines Kerngebietes liegt in der Eröffnung weitergehender Anordnungsmöglichkeiten für die KVBen. So können im Kerngebiet der Fahrzeug- und Personenverkehr eingeschränkt und Absperrungsmaßnahmen (Schutzzaun) durchgeführt werden.

Damit die genannten Möglichkeiten auch zur Seuchenbekämpfung beitragen können, sind bei der Festlegung des Kerngebietes folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens,
- Abgrenzbarkeit von Schwarzwildvorkommen durch bestehende oder künstlich zu errichtende Barrieren,
- Möglichkeiten das Schwarzwild längerfristig in diesem Gebiet zu halten (z.B. durch Ernteverbote usw.).

Aufgrund der Erfahrungen in Tschechien ist von einer Mindestgröße von 50 km² (Radius ca. 4 km) für das Kerngebiet auszugehen. Die tatsächliche Größe hängt von der Streuung der nachgewiesenen ASP-positiven WS ab und kann daher deutlich variieren.

TSN

Die Festlegung der Restriktionszonen erfolgt in der Fachanwendung TSN. Im Austauschordner werden jagdlich relevante Layer für die Festlegung von Restriktionszonen bereitgestellt.

Siehe Anlagen:

- ***Das digitale Landschaftsmodell (DLM) am Anwendungsbeispiel einer Risikoabschätzung für eine ASP***
- ***Muster Allgemeinverfügung (AV) zur Festlegung eines Gefährdeten Gebietes und einer Pufferzone***
- ***Muster AV - Festlegung Kerngebiet***

4.1.2 Kriterien für die Beurteilung geeigneter Wildschweinhabitate

Für die Planung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sind Kenntnisse über bevorzugte Aufenthaltsorte von WS notwendig. Neben dem einschlägigen Wissen der Jägerinnen/Jäger vor Ort gibt es allgemeine Kriterien, welche für die Beurteilung herangezogen werden können.

Vor allem die Flächenstruktur kann auf die Populationsdichte Einfluss nehmen. Wildbiologische Forschungen belegen, dass Schwarzwild fast alle Habitate unserer Kulturlandschaft erfolgreich besiedeln und nutzen kann. Auch die Raumnutzung von Schwarzwildrotten oder einzelnen Individuen ist vielfältig ausgeprägt. So gibt es WS, die überwiegend den Wald bevorzugen. Daneben gibt es Schwarzwild, das fast ganzjährig außerhalb des Waldes lebt und es gibt Intermediärtypen, die zwischen diesen Lebensräumen wechseln. Wald- und Schilfgebiete sind Lebensraum für WS. Hecken, Feldgehölze, Schilfgürtel und Zwischenfrüchte können im Winter der Ausbreitung dienen und bieten in Ruhephasen gute Deckung. Im Sommer kommen Ackerflächen mit Getreide, Mais, Senf und Raps als Deckungs- und Ausbreitungshabitate hinzu. In Abhängigkeit von den gegebenen Habitatstrukturen, insbesondere aber je nach Nahrungsverfügbarkeit und -nutzung können sich die Streifgebiete im Verlauf des Jahres ausdehnen oder verlagern.

In der Regel ist Schwarzwild relativ standorttreu und Jahresstreifgebiete von Rotten oder Individuen liegen selten über einer belauften Fläche von 3000 ha. Dennoch kann Schwarzwild auch größere Strecken als temporäre Exkursionen aus dem angestammten Streifgebiet oder als Wanderungen in neue Lebensräume zurücklegen. Temporäre Wanderungen oder dauerhafte Abwanderungen können u.a. durch jagdliche „Störungen“ oder durch das Sozialverhalten der Tierart indiziert sein (z.B. Rotendynamik und Interaktionen während der Paarungszeit, Abwanderung von ca. zweijährigen Jungtieren aus dem Rottenverband).

Die Streifgebiete von Schwarzwild können sich überlagern, was zu einer sehr dynamischen Rottenzusammensetzung führen kann, insbesondere auch zu Zusammenschlüssen und/oder (temporären oder auch dauerhaften) Trennungen. Diese sehr variable Raum- und Habitatnutzung bedingt, dass eine genaue Populationsabschätzung (auch auf lokaler Ebene) äußerst schwierig ist und eine zielorientierte Umsetzung von Prophylaxe- und Bekämpfungsmaßnahmen im ASP-Geschehen erschwert.

Die Einschätzung der Population in den betroffenen Gebieten sollte in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern (Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern) und den Jagdausübungsberechtigten (Revierinhabern, ortskundigen Jägerinnen/Jägern und Forstbeamten), die mit den Verhältnissen vor Ort vertraut sind, getroffen werden. Diese können die aktuelle Situation in der Regel am besten einschätzen.

4.2 Fallwildsuche

Die gründlich und zeitnah durchgeführte Suche nach verendetem Schwarzwild ist von essentieller Bedeutung für eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP beim WS. Begleitend zur Fallwildsuche wird, zumindest zu Beginn eines Seuchengeschehens, die Jagdausübung im Gefährdeten Gebiet untersagt werden.

Das Entfernen der infizierten Kadaver ist wesentlich für die Unterbrechung des sog. „Wildschwein-Infektionszyklus“. Durch die durchzuführende Beprobung der verendet aufgefundenen Kadaver können wertvolle Informationen über Dauer und Ausmaß des Seuchengeschehens gewonnen werden. Kenntnisse über diese Daten sind maßgebend für die Festlegung/Anordnung weitergehender tierseuchenrechtlicher Maßnahmen. Deshalb ist es nach amtlicher Feststellung des ersten ASP-Falles bzw. der ersten ASP-Fälle beim WS unbedingt erforderlich, unverzüglich in der Umgebung des Fundortes nach weiteren Überresten und Kadavern von Schwarzwild zu suchen. Die Fallwildsuche erfolgt auf Anordnung der örtlich zuständigen KVB.

Siehe Anlagen:

- ***Muster AV zur Suche nach verendetem Schwarzwild im Gefährdeten Gebiet [ggf. und der Pufferzone].***

4.2.1 Personal

a. Voraussetzungen

Die fachgerechte Durchführung einer Fallwildsuche stellt hohe Ansprüche an das eingesetzte Personal. Neben einer ausreichenden körperlichen Fitness und einer hohen Eigenmotivation ist das Vorliegen jagdlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse beim Suchpersonal unabdingbar. Darüber hinaus setzt der Einsatz zur Fallwildsuche eine tierseuchenspezifische Schulung (inkl. Arbeitsschutz) und eine Unterweisung durch ortskundige Personen voraus. Personen, die selbst Schweine halten bzw. Kontakt zu Schweinen haben, sollten nicht zur Fallwildsuche eingesetzt werden!

b. Jagdausübungsberechtigte

Für die Fallwildsuche in den Restriktionszonen sind primär die ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, siehe hierzu § 14d Abs. 5b Satz 1 Schweinepest-Verordnung. Diese verfügen über die erforderlichen Revierkenntnisse und sind in der Lage, unverzüglich auf einen ihnen persönlich bekannten sowie mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Helferkreis von Jägerinnen/Jägern sowie anderweitig jagdlich erfahrenen Personen zurückzugreifen.

c. Dritte

Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt (z. B. Abwesenheit; hohes Alter, Krankheit), hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen mitzuwirken, siehe § 14d Abs. 5b Satz 2 Schweinepest-Verordnung.

aa. Unterstützungspersonal Landkreise/kreisfreie Städte/Gemeinden

Wie die Erfahrung in anderen EU-Staaten mit ASP-Fällen gezeigt hat, ist von länger andauernden Seuchengeschehen und damit auch von sich wiederholenden Fallwildsuchen auszugehen, was eine anhaltende zeitliche Belastung für die Jagdausübungsberechtigten mit sich bringt.

Deshalb ist anzunehmen, dass die Jagdausübungsberechtigten die Aufgabe - in der Regel - nicht dauerhaft alleine werden bewältigen können, und es personeller Unterstützung bedarf. Die Organisation und Durchführung einer Fallwildsuche durch Unterstützungspersonal obliegt der örtlich zuständigen KVB. Bezüglich der Voraussetzungen an das Personal gelten die oben gemachten Ausführungen.

Die konkrete Benennung von Personen bzw. von Personal-Quellen ist nicht möglich. Auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte und Gemeinden sind grundsätzlich alle Personen, die die entsprechenden Voraussetzungen (s.o.) erfüllen einsetzbar. Die Heranziehung von Unterstützungspersonal erfolgt durch die Aufforderung gegenüber einer an der Diensthandlung nicht beteiligten Person, freiwillig bei der Fallwildsuche zu unterstützen. Da die Fallwildsuche koordiniert erfolgen muss, ist nicht von einer dauerhaften Tätigkeit, sondern von punktuellen Unterstützungsleistungen auszugehen.

bb. Unterstützungspersonal aus dem Geschäftsbereich des StMUV

Für ein freiwilliges Tätigwerden von Personal aus dem Geschäftsbereich des StMUV bei behördlich veranlassten ASP-Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere der Fallwildsuche und/oder der verstärkten Bejagung, im ASP-Seuchenfall kann eine Arbeits- bzw. Dienstbefreiung (unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes/der Besoldung) für bis zu drei Arbeitstage gemäß § 29 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) gewährt werden. Darüber hinaus gehende Freistellungen sind in besonders begründeten Fällen grundsätzlich möglich, siehe hierzu § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV.

cc. Unterstützungspersonal aus der übrigen bayerischen Landesverwaltung sowie der Bundesverwaltung

Um eine effektive ASP-Bekämpfung sicherstellen zu können, befindet sich das StMUV in enger Abstimmung mit anderen Ressorts der bayerischen Staatsregierung sowie Standortverwaltungen von Bundesbehörden in Bayern, um im Bedarfsfall weitere personelle und/oder materielle Unterstützung (z. B. Einsatz von Fluggeräten, Wärmebildkameras) bei der Fallwildsuche erhalten zu können.

dd. Versicherungsschutz

aaa. Unfallversicherungsschutz:

Die auf Grundlage der Schweinepest-Verordnung durchzuführende Fallwildsuche ist eine staatliche Maßnahme der Tierseuchenbekämpfung. Außerhalb der Verwaltung stehende – Privatpersonen, welche die Fallwildsuche auf behördliche Veranlassung freiwillig ohne vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung durchführen, unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a)

i.V.m. § 128 SGB VII dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Bayerischen Landesunfallkasse. Dies gilt ebenso für Unterstützungspersonal aus dem Geschäftsbereich des StMUV.

bbb. Haftpflichtversicherungsschutz:

Für den – im Rahmen der behördlich angeordneten Fallwildsuche – tätigen, unter 4.2.1 Buchst. c. Unterbuchstaben aa. und bb. genannten Personenkreis gelten hinsichtlich ihrer Haftung die Grundsätze der staatlichen Amtshaftung gemäß Art. 34 Grundgesetz (GG) i.V.m. § 839 BGB.

ee. Unterstützungsprämie

Dem bei der Fallwildsuche tätigen Unterstützungspersonal soll eine angemessene Unterstützungsprämie gewährt werden.

4.2.2 Material

Für die Kadaversuche bedarf es einer **Schutzkleidung**, die für Reinigung (waschbar bei 60°C) und Desinfektion geeignet ist (z.B. Gummistiefel) oder Einmalschutzkleidung (z.B. Overalls) die nach dem Einsatz unschädlich beseitigt werden kann. Für die **Kennzeichnung von Fundorten** können z.B. Flatterbänder oder Absperrbänder in Kombination mit Farbsprays (z.B. aus dem Forstbereich zur Markierung an Bäumen) verwendet werden.

4.2.3 Ablauf und Organisation

Organisation der Fallwildsuche

Grundsätzlich muss die Fallwildsuche so erfolgen, dass das Aufscheuchen und Versprengen von Schwarzwild und eine damit verbundene mögliche Verbreitung des Virus über infizierte Tiere möglichst vermieden wird.

Aus diesem Grund sollte die Fallwildsuche anfangs nur mit einer begrenzten Anzahl ortskundiger Personen durchgeführt werden. Weiterhin sollte die Fallwildsuche risikoorientiert erfolgen und sich auf potentielle „Hotspots“ beschränken. Im bisherigen ASP-Geschehen in Nord-Ost-Europa hat sich gezeigt, dass die Mehrzahl der verendeten Tiere in oder an Wasserstellen (Gewässer, Uferbereiche, Sumpfbereiche etc.) gefunden werden. Weiterhin sollten, zumindest zu Beginn des Seuchengeschehens, bekannte Schwarzwildeinstände bevorzugt abgesucht werden.

Die Fallwildsuche sollte in den darauffolgenden Tagen schrittweise ausgedehnt werden. Zuerst auf das ganze Jagdrevier, in welchem die Fundstelle liegt, im Anschluss auch auf die benachbarten Jagdreviere bzw. Hegegemeinschaften.

Da die dafür notwendigen örtlichen Kenntnisse in der Regel nicht im Veterinäramt vorliegen, ist die Einbindung der Jagdausübungsberechtigten der betroffenen Reviere sowie weiterer jagdlich erfahrener sowie ortskundiger Personen unabdingbar. Die Einbeziehung der Hegegemeinschaft wird dringend empfohlen. Weiterhin sollte die Planung der Fallwildsuche nur in Absprache mit allen betroffenen Interessengruppen (z.B. Landwirten, BaySF, ggf. Bundeswehr), beteiligten Bereichen und Einrichtungen der KVB (Untere Jagdbehörde, Veterinärbehörde, Ordnungsamt und Bauhöfe) und der Forstverwaltung sowie der zuständigen Entsorgungsfirma erfolgen.

Ferner sind geeignete Verwahrstellen (in Absprache mit Entsorger, damit Erreichbarkeit durch TBA Fahrzeug sichergestellt ist) festzulegen. Sind diese bereits in TIZIAN erfasst worden, können sie in TSN als Layer dargestellt werden.

Daneben sind auch geeignete Sammelplätze für das Suchpersonal festzusetzen. Zum einen können die Personen dort vor Beginn der Fallwildsuche zentral geschult werden, weiterhin ist nach Abschluss der Suche der direkte Austausch relevanter Informationen möglich. Weiterhin kann hierdurch ein hygienisches „Ausschleusen“ des eingesetzten Personals (Desinfektion des verwendeten Schuhwerks, Schuhwechsel vor Einsteigen ins Privatauto) gewährleistet werden.

Für die Planung der Fallwildsuche, Festlegung von „Hotspots“, Einteilung des vorhandenen Personals und Festlegung geeigneter Verwahrstellen/Personalsammelplätze bietet sich eine kartographische Auswertung des betroffenen Gebietes mittels TSN an.

Siehe Anlagen:

- ***Das DLM am Anwendungsbeispiel einer Risikoabschätzung für eine ASP (Download: tsn.blog.bybn.de)***
- ***Anleitung zur Erfassung von Verwahrstellen für den Tierseuchennotfall in TIZIAN***

Ablauf Kadaversuche

Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten (Jagdrevierinhaber) bzw. der Hegegemeinschaft
Planung des Ablaufs (unter Einbeziehung von Jagdausübungsberechtigten, Jagdbehörde, Naturschutzbehörde, Forstverwaltung, Hegeringe u.a.) unter Nutzung von TSN und anhand geeigneter topographischen Karten (Einzeichnung auch kleiner Wasserläufe). Absuchen eines oder mehrerer definierter Gebiete/Flächen: Umkreissuche um Fundorte von Fallwild, bekannte Einstände, mögliche Rückzugsbereiche für erkrankte WS. <ul style="list-style-type: none">• Festlegung von Suchgebieten für einzelne Suchtrupps• Festlegung von Sammelplätzen (Personalsammelplatz und/oder Verwahrstelle)
Benachrichtigung der zur Suche einsetzbaren Personen (z.B. festgelegter Suchtrupp, Jäger, Feuerwehr u.a.) – Personen sollten keinen Kontakt zu Schweinen haben! Vereinbarung von Zeit und Ort
Organisation der Versorgung der Suchtrupps (z.B. Essen und Trinken)
Schulung der beteiligten Personen (ASP; Biologie/Verhalten WS; Hygienisierung, Kategorisierung der gefundenen Kadaver nach Fundalter) Aushändigung der Schutzkleidung an die Suchtrupps Unterweisung über Situation vor Ort
Bildung von Suchtrupps (2-3 Personen) Benennung von ortskundigen Suchtruppführern Übergabe Kartenmaterial, auf dem Suchgebiet eingezeichnet ist
Abstand der Sucher zueinander abhängig von Vegetationsart und -dichte sowie Einsehbarkeit des Geländes. Zwei Sucher müssen gemeinsam den Bereich zwischen ihnen am besten vollständig einsehen können. Entsprechend kann eine Sucherkette auseinander oder zusammengezogen werden.
Der Fundort wird nicht direkt betreten, sondern durch den Suchtruppführer deutlich gekennzeichnet.

Verständigung des zuständigen Veterinäramtes oder des von diesem benannten Bergetrupps durch den Suchtruppführer unter Angabe aller nötigen Informationen zum Auffinden des Fundortes (Wegbeschreibung, Kennzeichnung, evtl. Koordinaten z.B. über Tierfund-App, Kategorisierung Fundalter) durch den Bergetrupp.

Fortsetzen der Suche

4.2.4 Verhalten bei Funden

Die Aufgabe bei der Fallwildsuche soll sich auf die Suche und Markierung gefundener Kadaver beschränken. Die Fundorte sollen mittels Geokoordinaten erfasst werden. Hier eignen sich GPS-Geräte oder neuere Smartphones unter Nutzung geeigneter Apps (z.B. Tierfundkataster des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV), BJVdigital). Die alleinige Mitteilung von Georeferenzdaten führt aufgrund evtl. Ungenauigkeiten von bis zu 20 m nicht zwingend zum raschen Auffinden der Kadaver. Daher sollte stets auf eine gute Wegbeschreibung zur Fundstelle und insbesondere eine gut sichtbare Kennzeichnung (Flutterband) derselben Wert gelegt werden.

Die Bergung und Beprobung der Kadaver erfolgt durch die geschulten Bergeteams (s. 4.3).

4.2.5 Nutzung von Apps

Die Tierfundapp des Tierfundkatasters des DJV (www.tierfund-kataster.de) oder die App des BJV (BJVdigital) können kostenfrei für Android und iPhone heruntergeladen werden. Anschließend ist die persönliche Anmeldung der zur Suche eingeteilten Personen erforderlich. Vor Ort ist bei funktionierendem Netz die Eingabe und sofortige Versendung mobiler Daten möglich. Ohne Netzempfang ist die Eingabe unter Speicherung der Georeferenzdaten möglich, das Versenden der Angaben muss erfolgen, sobald wieder Netzempfang vorhanden ist.

TFK (App Tierfundkataster)

Melddaten über aufgefundene WS-Kadaver werden eingegeben und vom Tierfundkataster über eine Schnittstelle an das FLI übermittelt. Dort erfolgt eine räumliche Zuordnung und eine automatisch generierte Mail an die aktuelle Kontaktadresse der örtlich zuständigen Veterinärämter. Eine Speicherung oder Verifizierung der Daten erfolgt beim FLI nicht.

Informationen zum Fund, u.a. Koordinaten, Telefonnummer, Mailadresse des Finders, Datum der Meldung, sowie Alter, Geschlecht des WS und weitere eingegebenen Fundumstände gehen dem Veterinäramt per E-Mail zu.

BJVdigital

Es ist möglich, Fallwild bzw. erlegtes Wild kartographisch zu erfassen, die Geokordinaten werden automatisch angelegt. Zum jeweiligen Eintrag können nähere Informationen (Geschlecht, Tageszeit, Bemerkungen, Probennummer der entnommenen Blut-/Gewebeprobe, Zustand des Kadavers, Fund im Rahmen der ASP-Fallwildsuche etc.) im Bemerkungsfeld erfasst werden.

Die Funktionalität der App ist auch offline gewährleistet, da die Erfassung von Fundorten auf Offline-Karten erfolgt. Die Übertragung der Daten an den Server erfolgt sobald wieder Netzabdeckung vorliegt.

Im ASP-Seuchenfall kann, auf Grundlage festgelegter Restriktionszonen, ein virtuelles Revier angelegt werden. Die diesem virtuellen Revier zugeordneten Personen können, bei Vergabe der entsprechenden Berechtigungen, Fallwildfunde, Abschüsse, Probenahmen mit Probennummer etc. erfassen. Die Zuordnung des Personals kann durch Behörden oder durch den BJVdigital Superuser erfolgen.

Die Veterinärbehörden können als berechtigte Nutzer dem virtuellen Revier zugeordnet werden und erhalten so die Informationen über die einzelnen Abschüsse (Jagd bzw. Fallwildsuche) mitsamt den übrigen erfassten Informationen per E-Mail.

Nutzung der Daten

In beiden Fällen ist es möglich, durch Kopplung der Daten zu Fundort, Probennummer und Fundalter eine Auswertung des Seuchengeschehens in TSN anzufertigen. Dies kann sehr hilfreich bei der Festlegung weiterer Restriktionszonen (v.a. Kerngebiet) bzw. weiterer Maßnahmen (z.B. Verbot/Beschränkung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen) sein.

BayernAtlas

Falls Kartenmaterial bei der Kadaversuche verwendet wird, ist die Verwendung des BayernAtlas geeignet. Die Karten sind aktuell, können mit verschiedenem Hintergrund (Auswahl Bildfläche rechts unten) hinterlegt werden, insbesondere sind bei der topographischen Kartenansicht die Wasserläufe und Forstwege dargestellt. Eine Be-

arbeitung der Karten (Punktmarker mit Beschriftung; Zeichnung von Radien und Kreisen, Messen) ist möglich. Bearbeitete Karten sind speicherbar und können dienstlich weiterverwendet werden. Insbesondere der topografische Hintergrund enthält Wasserläufe, bei großer Vergrößerung (durch Doppelklick auf die Karte) werden die Flurstücksgrenzen angezeigt.



Die in Vergrößerung dargestellten Forstwege sind befestigte Wege und in aller Regel mit einem (nicht tiefer gelegten) PKW befahrbar.

Den Veterinärämtern wird eine vorfigurierte Excel-Liste mit Spaltenbeschriftung zusammen mit einem Programm zur Datenaufbereitung zur Verfügung gestellt, die bei Eingabe der Georeferenzwerte eine fortlaufende Darstellung aller Fundpunkte für den Amtsbereich im BayernAtlas ermöglicht.

Der BayernAtlas ist im App-Store des StMUV zur digitalen Verwendung erhältlich.

[BayernAtlas - der Kartenvierer des Freistaates Bayern](#)

4.3 Bergung von Wildschweinen

Die Bergung besteht aus dem hygienischen und sicheren Verpacken von WS-Kadavern und Beprobung am Fundort, inkl. Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion, einschl. des Transportes des gesicherten Materials bis zu einer Verwahrstelle oder zu einem Ort zur unmittelbaren Abholung durch die TBA.

Die größte Gefahr der Weiterverbreitung der ASP in einer Schwarzwildpopulation nach Eintrag des Erregers geht vom Blut infizierter Tiere und von verendeten Tieren bzw. deren Überresten aus, mit denen andere WS (un-)mittelbar in Berührung kommen.

4.3.1 Personen

Ebenso wie bei der Fallwildsuche können auch bei der Bergung ortsansässige Jägerinnen/Jäger einbezogen werden, sind hierfür aber nicht zwingend erforderlich.

Personen, die für die Bergung toter WS im Gefährdeten Gebiet eingesetzt werden, benötigen eine spezifische **Schulung** und Unterweisung in **Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen** unter Einbezug des **Arbeitsschutzes** (durch den Arbeitsschutzbeauftragten der Behörde) durch die KVB bzw. Kommune.

Personen, die selbst Schweine halten oder Kontakt zu Schweinehaltungen haben, sollten nicht zur Bergung eingesetzt werden!

4.3.2 Ablauf der Bergung

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Einsatz von geschulten Personen (Bergetrupp)
- Verwendung von Schutzkleidung
- Beachtung der Biosicherheitsmaßnahmen
- Kennzeichnung und ggf. Beprobung des Tierkörpers
- Tierkörper/Kadaver auslaufsicher verpacken und sicher verladen (Leichensack, Silofolie, BigBag mit Innensack (PE-Liner), o. ä. in fester Umverpackung, z.B. (Wild-)Wanne
- Desinfektion der Fundstelle
- Eindeutige Kennzeichnung der Fundstelle, sofern noch nicht erfolgt

Das hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat einen Lehrfilm zur Bergung von Kadavern im Seuchenfall erstellt, der unter folgendem Link zu finden ist: <https://umwelt.hessen.de/video/bergung-von-kadavern-im-seuchenfall-afrikanische-schweinepest>.

Siehe Anhang B

Siehe Anlagen:

**- Schulungsunterlagen des StMUV für Suchtrupps und Bergeteams
(PowerPoint Präsentation: Schulung_Suchtrupp_Ber-
geteam_180823.pptx)**

4.3.3 Transport

Grundsätzlich unterliegt ASP-haltiges Material dem TNP-Recht gem. VO (EG) 1069/2009 i.V.m VO (EU) 142/2011 und dem Gefahrgutrecht gem. ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Gem. ADR wird ASPV-haltiges Material als ansteckungsgefährlicher Stoff i.S. Klasse 6.2, Kategorie BA klassifiziert, der mit der UN-Nummer 33732900 kennzeichnungspflichtig ist (UMS zu ADR-Regelungen vom 29.08.2019, Az.: 44.1a-G8791-2019/1-12)).

Für einen gefahrgutrechtskonformen Transport ergibt sich zum einen das Erfordernis einer sicheren Verpackung bzw. Beförderung in loser Schüttung und zum anderen die spezielle Sachkunde des Fahrzeugführers beim Transport von infiziertem Tiermaterial (z. B. Abtransport der WS-Kadaver von der Verwahrstelle zur Tierkörperbeseitigungsanstalt -TBA). Die Sachkunde für Fahrer des Materials muss durch eine ADR-Schulung mit Prüfung (ADR-Bescheinigung) erworben werden.

Im Fall von ASP ist die sichere Verpackung in der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 28.03.2019 moderater definiert (Nr. D/BAM/ADR, Az. 3.12/304 469). Die speziellen Gegebenheiten bei ASP, nämlich der Transport größerer Tierkörper, werden hierbei berücksichtigt.

Im Falle gefährlicher Tierseuchen wie ASP ermöglicht die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut-RSEB (Nrn. 1-56.1 und 1-56.2 zu Unterabschnitt 1.1.3.1 d ADR) Ausnahmen. Hierbei handelt es sich um eine sog. „freigestellte Notfallbeförderung“.

Die Voraussetzungen hierfür

1. Notfall (Gefahr im Verzug), bei dem sofortiges Handeln erforderlich und das Ausmaß nicht absehbar ist,
2. die Transporte werden durch für Notfallmaßnahmen zuständige Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt (gilt auch für beauftragte Dritte),

3. die Transporte finden im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen statt, d.h. sie sind zur Entfernung von gefährlichem/ infektiösem Material zur Verhinderung weiterer Virusverbreitung notwendig und
4. das Material wird zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort gebracht, den der Einsatzleiter festlegt (je nach Konzept der Landratsämter Verwahrstelle oder TBA)

sind bei der Bergung und Beförderung der WS-Kadaver im ASP-Fall gegeben.

Dabei hat die schnelle Verbringung der betroffenen Güter zu einem geeigneten sicheren Ort unter Berücksichtigung des Verordnungszweckes Vorrang.

Dem Schutzziel einer sicheren Beförderung wird dadurch genügt, dass die Beförderungen nur durch die zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden dürfen, unter der Annahme, dass diese Behörden über die fachliche Expertise verfügen, um mit den auftretenden Gefährdungen so umzugehen, dass eine Freistellung von den Gefahrgutvorschriften vertretbar ist.

Der zuständige Einsatzleiter hat dazu alternative Beförderungsbedingungen und den sicheren Ort festzulegen und bestimmt damit auch das Ende der Notfallbeförderung.

Anschließend Abholung durch die TBA, sofern keine Direktanlieferung an die TBA im Rahmen der Notfallbeförderung erfolgt.

Durchführung des Abtransportes

- Der Abtransport der geborgenen TNP erfolgt unter Wahrung der **Biosicherheitsmaßnahmen**.
- Der **Transport soll nicht im Fahrgastraum** eines Fahrzeuges (z.B. Kofferraum) erfolgen, sondern auf einem Anhänger oder ggf. auf einer Pritsche.
- Bildung eines **Rein- und eines Unrein-Bereiches** (z.B. Auto vers. Anhänger, oder Fahrerkabine vers. Ladefläche eines LKW)
- Der Transport der verpackten TNP erfolgt nur in **auslaufsicheren Behältnissen**, die nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.
- Der Transport der geborgenen WS erfolgt auf direktem Weg zur vorgesehenen Verwahrstelle.

- Nach dem **Abladen an der Verwahrstelle** erfolgt eine R+D der Transportverhältnisse und ggf. der Fahrzeuge.
- Alternativ zur Anlieferung an eine Verwahrstelle ist auch der **Transport an einen Abholpunkt für die TBA oder die direkte Anlieferung an die TBA** möglich, sofern durch geeignete Maßnahmen wie R+D des Fahrzeuges vor Verlassen des Kerngebietes die Biosicherheit eingehalten wird.
- Eine Zulassungs- oder Registrierpflicht nach TNP-Recht ist hier nicht erforderlich, solange der Transport nicht gewerblich erfolgt.

Siehe Anhang A

Siehe Anlagen:

- **AV der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) vom 23.03.2019**

4.4 Desinfektion

4.4.1 Allgemeine Hinweise zur Desinfektion bei ASP

Die **DVG-Desinfektionsmittelliste** (www.desinfektion-dvg.de) gibt den Überblick über die von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft getesteten Desinfektionsmittel, die im Tierseuchenfall zu verwenden sind, sofern dort für den geplanten Einsatz geeignete Handelspräparate gelistet sind. Die Angaben zur Eignung (bzgl. der viruziden Wirkung) gegen ASP sind bei der Auswahl eines Mittels zu beachten.

Die Vorgaben der **Desinfektionsrichtlinie des BMEL** sind zu beachten. Die Richtlinie wird derzeit vom FLI grundlegend überarbeitet.

Folgende Wirkstoffe sind zur Desinfektion gegen ASFV geeignet:

- Peressigsäure → Flächendesinfektion, laufende Desinfektion
- Gelöschter Kalk → Desinfektion von Kadaverfundorten
- *Zitronensäure** → Jagdutensilien, poröse Oberflächen (v.a. Holz)
- *Natronlauge** → Flächendesinfektion, laufende Desinfektion (ständige Desinfektionseinrichtungen), Flüssigmist
- Formalin
- Branntkalk → Festmistdesinfektion (Festmistpackung)

Einige *Wirkstoffe** (Zitronensäure und Natronlauge), die gemäß Kapitel VI. der Desinfektions-RL des Bundes zur Desinfektion bei spezifischen Tierseuchen vorgesehen sind, sind derzeit zur Anwendung im Veterinärbereich nicht verkehrsfähig. Sollen diese Mittel zur Anwendung kommen, ist laut Schreiben des BMEL vom 29.09.2015 durch das zuständige Veterinäramt eine Ausnahmezulassung nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung 528/2012 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu beantragen:

- für die Dauer von höchstens 180 Tagen (auf Antrag an KOM ggf. Verlängerung um einen Zeitraum von 550 Tagen)
- für eine beschränkte und kontrollierte Verwendung
- unter Aufsicht der zuständigen Behörde

Voraussetzungen für Ausnahmezulassung:

- Notwendigkeit aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt
- mit anderen Mitteln nicht einzudämmen

Siehe Anlagen:

- ***Antrag Ausnahmezulassung Biozidprodukt***

Die folgende Tabelle des BMEL, die mit Hilfe des FLI und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erstellt wurde, gibt Aufschluss darüber, welche für die Desinfektion im Tierseuchenfall relevanten Wirkstoffe für welche Produktarten, in das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgenommen wurden.

	Wirkstoff	CAS Nummer	Im Arbeitsprogramm gemäß BPR (Bereich Desinfektionsmittel) ¹	Derzeit verkehrsfähig zur Anwendung im Veterinärbereich	In DesRL vorgesehene Verwendung zur Desinfektion bei spezifischen Tierseuchen (Nummer aus Abschnitt VI 2.) ³	Ausnahme gem. BPR Art. 55 (1) bei Antrag an BVL
1	Gelöschter Kalk	1305-62-0	+ (PT 2,3)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40	nicht erforderlich
2	Branntkalk	1305-78-8	+ (PT 2,3)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 42	nicht erforderlich
3	Formaldehyd	50-00-0	+ (PT 2,3)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44	nicht erforderlich
4	Kalkstickstoff	156-62-7	-	nein ²	39 sowie Teichdesinfektion	nicht möglich, es sind Alternativen zu verwenden
5	Peressigsäure	79-21-0	+ (PT 1,2,3,4,5)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44	nicht erforderlich
6	Ameisensäure	64-18-6	+ (PT 2,3,4,5)	ja	4, 5, 9, 11, 14, 15, 22, 32, 33, 34, 36, 38, 40, 41	nicht erforderlich
7	Salizylsäure	69-72-7	+ (PT 2,3,4)	ja	als Hilfsstoff bei Anwendung von Ameisen- oder Zitronensäure im niedrigen Temperaturbereich	nicht erforderlich
8	Glutaraldehyd	111-30-8	+ (PT 2,3,4)	ja	23, 29	nicht erforderlich
9	Zitronensäure	77-92-9	+ (PT 1)	nein	22	erforderlich
10	Natronlauge	1310-73-2	-	nein	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 16a, 16b, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44	erforderlich
11	Schwefeldioxid	7446-09-5	+ (PT 4)	nein	7 (vor Ort erzeugt durch Verbrennen von Schwefel)	erforderlich
12	Schwefelsäure	7664-93-9	-	nein	22, 40	erforderlich
13	Na-Hypochlorit	7681-52-9	+ (PT 1,2,3,4,5)	ja	12, 37	nicht erforderlich

* aktueller Stand der Verfahren der einzelnen Wirkstoffe (CAS Nummer): <http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>

Tabellen mit genehmigten/nicht-genehmigten Wirkstoffen sowie entsprechende DurchführungsVO: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Wirkstoffe.html>

¹ PT: Produktart (siehe Anlage 1a)

² Kalkstickstoff (Calciumcyanamid, CAS 156-62-7) wird nicht im Arbeitsprogramm überprüft, dafür jedoch Cyanamid (CAS 420-04-2) in PT 3

³ detaillierte Aufstellung siehe Anlage 1b; in der DesRL finden im allgemeinen Teil weitere Substanzen bzw. weitere Anwendungen Erwähnung

Das Verfahren dauert noch an. Diese Wirkstoffe sind solange verkehrsfähig, bis die EU-Kommission eine Entscheidung über die Genehmigung getroffen hat. Nr. „2“ in Spalte 6 der Tabelle steht für die ASP.



Weitere Informationen

- Listung zugelassener Biozidprodukte: [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(www.baua.de\)](http://www.baua.de)
- Listung von zur Anwendung im Veterinärbereich verkehrsfähiger Wirkstoffe: [Biocidal Active Substances - ECHA](http://echa.europa.eu)

Die Anweisungen des Herstellers zu Druck, Temperaturen, Einwirkzeiten sowie weitere Hinweise in der Gebrauchsanweisung sind bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln einzuhalten. Ebenso ist das Sicherheitsdatenblatt bezüglich Arbeitsschutz zu beachten.

Auf eine Mindestaufwandmenge von 0,4 l/m² (Desinfektions-RL des Bundes, V Nr. 3.1) ist zu achten.

Bei Verwendung von Desinfektionsmittel im Außenbereich (Wald, Feld, Flur) z.B. zur Desinfektion der Fundstellen von WS-Kadavern ist dies frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären, um schädliche Einflüsse auf Natur und Umwelt zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit ist die Desinfektion der Fundstellen mit Löschkalk oder Kalkmilch Methode der Wahl.

4.4.2 Desinfektion der Fundstelle

Ziel der Desinfektion von Fundstellen ist, nach bestmöglicher Entfernung von Kadaverresten, die Etablierung des Virus in der Umwelt zu verhindern. Das ASPV ist in Kadavern verendeter Schweine lange infektiös. Die Gefahr der Etablierung des Virus allein im Milieu des Waldbodens wird mit gegenwärtigem Kenntnisstand lt. FLI als gering eingestuft.

Der Einsatz von **gelöschtem Kalk (Löschkalk, $\text{Ca}(\text{OH})_2$) als Schüttung oder als Kalkmilch** zur lokalen Ausbringung an gut geräumten Kadaverfundstellen wird aufgrund der Umweltverträglichkeit im Bereich von Wald und freiem Feld empfohlen. Gelöschter Kalk ist stark basisch (pH bis 12,6) und daher **reizend und ätzend (Arbeitsschutz, z.B. Schutzbrille und Handschuhe, beachten!)**.

Die Schütthöhe von Kalk sollte geringgehalten werden, um ein Aufstäuben zu vermeiden, das zu Augenreizungen führen kann. Die bodennahe Ausbringung mittels Schaufel wird empfohlen. Durch die Weißfärbung nach Ausbringen von Kalk oder Kalkmilch ist die Behandlung der Fundstelle ersichtlich und hat ggf. abschreckende Wirkung gegenüber Mensch und Tier.

4.4.3 Desinfektion Werkzeug/ Material/ Gummistiefel

Insbesondere Gerätschaften (z.B. Schaufel, Rechen) mit Kontakt zum Tiermaterial und getragene Gummistiefel können mittels Virusanhaltungen zur Verschleppung der Seuche führen. Wiederverwendbare Hilfsmittel zur Bergung von Kadaverresten sowie Gummistiefel sind nach jedem Einsatz im Gelände für den Transport in dichten Behältnissen aufzubewahren (Transportkisten; Müllsäcke). Erst nach Verladung der unreinen Gerätschaften wird die Schutzkleidung abgestreift, Schuhe gewechselt und die Gummistiefel verstaut.

An einem vom Veterinäramt festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsort mit fließend Wasser sind Gerätschaften (Wiederverwendbare Transportkisten) und Stiefel - im Anschluss an den abgeschlossenen Kadavertransport - mit Seifenwasser zu reinigen und nach Abtrocknen mit Desinfektionsmittel gem. DVG-Liste nach entsprechendem Anwendungshinweis zu desinfizieren. Dies gilt auch für Schuhe von Personen, die bei der Fallwildsuche tätig waren.

Im Hinblick auf die Lagerung der Gerätschaften ist darauf zu achten, dass das Transportfahrzeug in einen Schwarz- und einen Weißbereich unterteilt wird (z.B. Anhänger/ Ladefläche vers. Fahrgastraum/ Fahrerkabine). Des Weiteren kann eine eindeutige Trennung von Abfall (z.B. benutzte Overalls und Einmalhandschuhe) und wiederverwendbaren Hilfsmitteln (z.B. Gummistiefel) durch Lagerung in Plastiksäcken mit unterschiedlichen Farben erfolgen.

4.4.4 Desinfektion Fahrzeug

Ziel der Fahrzeugdesinfektion ist es, die Gefahr der Verschleppung von Seuchenerregern zu minimieren. Durch Fahrten im Rahmen der Bergung toter WS besteht die Möglichkeit der Kontamination des Fahrzeugs mit infiziertem Material. Der Reinigung mit Detergenzien (Tensiden) hat eine Desinfektion mittels nach DVG-Liste zugelassenen Desinfektionsmitteln nach entsprechendem Anwendungshinweis zu folgen. Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren.

Die Fahrzeuge sind nach jedem Kadavertransport zum ersten dafür vorgesehenen Ort (je nach Festlegung des Einsatzleiters Verwahrstelle oder TBA) außen zu reinigen (z.B. Waschanlage) und zu desinfizieren.

Erfolgen die Fahrten zur Bergung ausschließlich im Gefährdeten Gebiet oder im Kerngebiet, so wird die R+D nach dem letzten Transport des Arbeitstages, bzw. vor Verlassen des jeweiligen Gebietes als ausreichend angesehen. Durch einen ausschließlichen Einsatz der jeweiligen Bergeteams nur in einem Gebiet, inkl. Anlieferung der geborgenen WS nur an Verwahrstellen im jeweiligen Gebiet, kann somit die Häufigkeit der R+D-Maßnahmen reduziert werden.

Siehe Anlagen:

- **Desinfektionsrichtlinie BMEL**

4.5 Verwahrstellen und Entsorgung

Im Seuchenfall ist der Aufbruch von erlegten WS und verendet aufgefundene WS aus dem Gefährdeten Gebiet und der Pufferzone in Tierkörperbeseitigungsanlagen als Material der Kategorie 1 unschädlich zu beseitigen, um die Infektionsquelle für andere WS zu beseitigen. Dies gilt natürlich auch für erlegte WS, die positiv auf ASP getestet wurden.

Für die Entsorgung treffen die KVBen die notwendigen Vorbereitungen. Hierzu gehört neben einer personellen und organisatorischen Planung auch die Einrichtung von Stellen an denen Aufbruchmaterial und Tierkadaver bis zur Abholung durch die TBA zwischengelagert/verwahrt werden können.

In Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruches ist es erforderlich, ein flächendeckendes Netz von Verwahrstellen vorzubereiten. Für den Seuchenfall müssen die erforderlichen Einrichtungen sofort bereitgestellt werden können oder bereits vorhanden sein. Da unbekannt ist, wo und im welchen Umfang ASP-Ausbrüche auftreten, ist eine hohe Flexibilität gefragt. Deshalb ist so zu planen, dass auf den Landkreis verteilt mehrere geeignete Plätze (z.B. Bauhöfe, Kläranlagen oder andere befestigte Plätze) für die Errichtung von Verwahrstellen im Seuchenfall zur Verfügung stehen. Weiterhin sollte vermieden werden, dass Verwahrstellen außerhalb der Restriktionszonen betrieben werden.

Auf Bitte des StMUV prüft das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) die Möglichkeit, – während eines ASP-Seuchenfalles – im Außenbereich von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung (insbesondere Straßenmeistereien) gesonderte und umzäunte Verwahrstellen für WS-Kadaver einzurichten. Falls eine entsprechende Einrichtung möglich ist, wird eine Übersicht geeigneter Standorte als TSN-Layer zur Verfügung gestellt werden.

Standorte, an denen Mitarbeiter des Landkreises oder der Kommunen bereits routinemäßig vor Ort sind, sind im Hinblick auf die Sicherung und ggf. auch Betreuung der Verwahrstelle vorteilhaft. Eine Abstimmung mit den zuständigen Gemeinden muss hier im Vorfeld erfolgen. Es ist von Vorteil, wenn die geplanten Standorte über eine geeignete Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromversorgung sowie eine Kühlung) verfügen, sofern dies nicht über mobile Anlagen gelöst werden kann. Aber auch die Anlieferung an eine zentrale Stelle oder direkt an die TBA kann zielführend sein.

Für alle Standorte gilt, dass der Boden in ausreichendem Maße desinfiziert werden kann.

Grundsätzlich gibt es die folgenden Lösungsansätze:

Mobile Einrichtung

Anhänger oder Container können sehr schnell in die Nähe eines plötzlichen Ausbruchsgeschehens verlegt werden. Der Abtransport von geborgenen WS durch die Bergeteams ist so auf kurzem Wege möglich.

Erforderlich ist neben der Bereitstellung auch die Planung geeigneter möglicher Standorte für die Platzierung der Anlagen.

Gebrauchte Kühlanhänger (z.B. von Lebensmittelunternehmen) sind auf dem freien Markt erhältlich und bieten den Vorteil, dass ein Versetzen durch vorhandene Zugfahrzeuge, z.B. des Bauhofes, einfach und schnell möglich ist. Die Anhänger sind in einer Größe zu wählen, dass Standardtonnen (z.B. 240L) bzw. sicher verpackte Kadaver darin Platz haben.

Stationäre Einrichtung

Es ist möglich auch im Seuchenfall die TNP an festinstallierte stationäre Verwahrstellen zu bringen. Muss zur Verbringung der TNP dabei das Kerngebiet oder das Gefährdete Gebiet verlassen werden, sind zuvor das Transportfahrzeug und der Anhänger zu reinigen (soweit erforderlich) und zu desinfizieren. Auch während eines andauernden Seuchengeschehens können noch weitere Einrichtungen geschaffen werden, abhängig von den erforderlichen Kapazitäten, den Wegstrecken und im Hinblick auf die Lage in den Restriktionszonen.

Abholung durch TBA ohne Zwischenlagerung

Hierzu würden die sicher verpackten WS an einen Übergabeort gebracht werden, wo diese vom Bergeteam unmittelbar an das zuvor verständigte TBA-Fahrzeug übergeben werden. Da die Abholung sofort erfolgt, wird keine Zwischenlagerung nötig. Die sofortige Abholung müsste in diesem Fall aber auch am Wochenende und Feiertagen gewährleistet sein.

Direktanlieferung an TBA ohne Zwischenlagerung

Analog zu 3. muss zur Verbringung der TNP dabei das Kerngebiet oder das Gefährdete Gebiet verlassen werden, sind zuvor das Transportfahrzeug und der Anhänger

zu reinigen und zu desinfizieren. Mit den Betreibern der TBA und der für diese zuständige Behörde sind entsprechende Absprachen zu treffen (z.B. Anmeldung, Hygienevorkehrungen, Abladevorgang, R+D der Fahrzeuge an der TBA usw.)

4.5.1 Zulassungserfordernis für Verwahrstellen für ASP-verdächtige / -infizierte Wildschweine

Im Zusammenhang mit den bisherigen Planungen wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, welche Kriterien Plätze erfüllen müssen, an denen WS-Kadaver bis zur Abholung durch die Fahrzeuge der TBA sicher verwahrt werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Aufbruch, verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte WS aus einem Gefährdeten Gebiet als Material der Kategorie 1 durch die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden unschädlich zu beseitigen ist. Bis zur Abholung dieses Materials der Kategorie 1 ist dieses sicher an einer vom Landkreis oder kreisfreien Gemeinde einzurichtenden Stelle zu sammeln und - bei Bedarf - gekühlt zu verwahren.

Nach TNP-Recht sind diese Räumlichkeiten als Lagerbetrieb bzw. Zwischenbehandlungsbetrieb grundsätzlich zuzulassen. Zu den differenzierten Anforderungen, je nachdem, ob es sich um einen Lager- oder Zwischenbehandlungsbetrieb handelt, verweisen wir auf die Kapitel 5.7.4.1.1 und 5.7.4.1.2 des Handbuchs TNP. Gerade die Anforderungen an Lagerbetriebe sind mit moderatem Aufwand zu erfüllen.

Das BMEL teilt unsere Rechtsauffassung zur grundsätzlichen Zulassungspflicht von Sammelstellen für infektionsverdächtige WS. **Im Einvernehmen mit dem BMEL wird es aber im Hinblick auf die aktuelle ASP-Situation für fachlich angemessen und vertretbar gehalten, von einer Zulassung bzw. Registrierung von sogenannten „Verwahrstellen“ abzusehen, sofern es sich hierbei lediglich um „kühlbare Kadavertonnen“ vor Ort handeln sollte.** Hier sollten insbesondere Kühlmöglichkeit, Wasseranschluss und Desinfektionsmöglichkeiten gegeben sein. Mit diesen geringeren Anforderungen ist es u. E. möglich, kurzfristig Verwahrstellen in ausreichender Anzahl einzurichten und zu nutzen. Bei Notwendigkeit der Anschaffung von kühlbaren Kadavertonnen bietet sich eine Abstimmung innerhalb des Einzugsbereichs eines Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung an.

Von einer Einrichtung von Verwahrstellen kann dort abgesehen werden, wo keine Lagerung erforderlich ist und verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte WS unter

Beachtung der notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen auf direktem Weg in eine TBA verbracht werden. Dafür ist entsprechend geschultes Personal einzusetzen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Entsorgung von WS-Kadavern über Wildkammern bzw. Wildsammelstellen aus Gründen der Lebensmittelhygiene sowie zur Vermeidung einer Kreuzkontamination im Tierseuchenfall nicht möglich ist.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Falle der Bekämpfung von Tierseuchen (auch im Stadium der Prävention) aufgrund der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAGTierGesG mangels ausreichender geeigneter kreiseigener Einrichtungen auch gemeindliche Einrichtungen als Sammel- bzw. Verwahrstellen genutzt werden können.

In Pufferzonen und nicht reglementierten Regionen gilt Fallwild als unverdächtig und unterliegt demzufolge nicht den Vorschriften des TNP-Rechts.

Im Seuchenfall sind Aufbrüche und tot aufgefundene WS aus der Pufferzone in Tierkörperbeseitigungsanlagen (K1) zu beseitigen, um die Infektionsquelle für andere WS zu beseitigen.

Siehe Anlagen:

- ***Anforderungen an Verwahrstellen***

4.5.2 Kosten für die Beseitigung von WS im Gefährdeten Gebiet

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind als Beseitigungspflichtige zuständig für die Beseitigung von Tieren, die aufgrund einer Tierseuche verendet sind oder getötet bzw. erlegt wurden. Die Zuständigkeit betrifft auch verendet aufgefundene, tierseuchenverdächtige Tiere. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem Beseitigungspflichtigen zu tragen. Entsprechende Mittel aus dem Staatshaushalt werden über das Finanzausgleichsgesetz bereitgestellt.

Die zuständigen Behörden können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen. Aus der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAGTierGesG ergibt sich im Übrigen keine Kostentragungspflicht, sodass es auch bei Nutzung gemeindlicher Einrichtungen weiterhin bei der Kostentragungspflicht der Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden bleibt.

4.5.3 Einsatz von Hilfskräften für das Einsammeln von WS in einem Gefährdeten Gebiet und das Verbringen an Verwahrstellen oder direkt in Tierkörperbeseitigungsanstalten

Für das Sammeln von WS im Gefährdeten Gebiet ist der Einsatz von Personal notwendig, das im Hinblick auf Biosicherheitsmaßnahmen geschult ist. Dafür ist der Einsatz entsprechender Hilfskräfte bereits im Vorfeld eines Seuchenausbruchs auf Landkreisebene zu planen.

4.5.4 Entsorgung

Die Entsorgung und Beseitigung der WS-Kadaver hat über die TBA (Kat. 1) zu erfolgen. Bis zur Abholung durch die TBA sind die Kadaver gekennzeichnet und auslaufsicher verpackt zu verwahren. Ein Auspacken findet erst in der TBA statt.

4.6 Maßnahmen in den Restriktionszonen

4.6.1 Intensive Fallwildsuche

Siehe Ausführungen unter 4.2.

4.6.2 Wärmebildkameras

Die Verwendung von Wärmebildkameras kann beim Auffinden von WS nützlich sein. Dies zum einen mit dem Ziel der Bejagung und zum anderen als Möglichkeit der Erfassung von (verbliebenen) WS in einem bestimmten Gebiet.

Der Erfolg der Nutzung von Wärmebildkameras hängt von der Außentemperatur und der Vegetation ab. Bei hohen Außentemperaturen setzt sich die Wärmesilhouette von Tiere nur wenig von der Umgebung ab und dichte Vegetation (z.B. Blätterdach) lässt die Wärmestrahlung kaum durch. Unter geeigneten Bedingungen kann der Einsatz von Wärmebildkameras als handgestützte Geräte oder an Drohnen montiert nützlich sein. Der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras wird von verschiedenen Dienstleistern angeboten.

4.6.3 Wildkameras

Wildkameras werden von Jägerinnen/Jägern u.a. zur Beobachtung von Wild auf Wechsellern eingesetzt. Sie nehmen mit Hilfe von Nachtsichttechnik Fotos von Wildtie-

ren auf und speichern diese. Es gibt auch Exemplare, die mit einer SIM-Karte versehen sind und Bilder direkt z.B. auf ein Handy senden können. Dies ist aber mit entsprechenden höheren Kosten verbunden.

Wildkameras können z.B. im Kerngebiet zur Feststellung der vorhandenen WS-Population und damit zur Planung der Gegenmaßnahmen genutzt werden. Aber auch zur Überwachung eines möglichen Übertritts von WS aus einem Kerngebiet heraus können sie zum Einsatz kommen.

Bei der Installation und dem Betrieb sollte auf die Expertise von Wildbiologen und Jägern zurückgegriffen werden. Eine Bestandsschätzung mit Wildkameras ist grundsätzlich möglich, jedoch müssen hierzu statistische Vorgaben z.B. hinsichtlich der Auswahl der Kamerastandorte berücksichtigt werden.

4.6.4 Einzäunung eines Kerngebietes und Zäunungsmaßnahmen zum Schutz vor Einschleppung nach Bayern

Die Erfahrungen aus der Region Zlín in Tschechien, wo im Sommer 2017 die ASP bei WS festgestellt wurde, zeigen, dass eine relativ einfache Umzäunung mit einer Kombination aus elektrischem Weidezaun und einem Duftzaun zur Wildabwehr, zusammen mit den anderen Maßnahmen das Abwandern potentiell infizierter WS verhindern und so eine Weiterverbreitung der Seuche unterbinden kann. Auch die Empfehlungen des DJV und des FLI über die „Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ greifen diesen Ansatz auf.

Die Einzäunung eines Gebietes wird nur dann sinnvoll sein, solange sich ein ASP-Ausbruch beim Schwarzwild lokal abgrenzen lässt und damit eine örtliche Begrenzung überhaupt noch möglich ist. Ggf. ist auch die Einzäunung mehrerer mit großem Abstand voneinander getrennter Kerngebiete denkbar. Bei einem flächig auftretenden Seuchengeschehen wird eine Begrenzung durch die Verwendung von Zäunen situationsabhängig nur noch eingeschränkt möglich sein.

Die Errichtung eines Zaunes wird erst dann zielführend erfolgen, wenn bereits ein guter Überblick über das ASP-Geschehen und dessen Verbreitung vorhanden ist. Auf der Basis der Fundorte ASP-positiv getesteter WS kann dann die Einzäunung ei-

nes entsprechenden Gebietes erfolgen. In Tschechien hatte dieses Gebiet eine Fläche von ca. 57 km² bei einer Zaunlänge von insgesamt ca. 34 km. Dies sind jedoch nur Orientierungswerte.

4.6.4.1 Zauntypen

Zur wirksamen ASP-Bekämpfung stehen grundsätzlich drei Zauntypen zur Verfügung. Auch bei einem erfolgreichen Verlauf von Bekämpfungsmaßnahmen muss mit einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis deutlich über einem Jahr gerechnet werden. So lange muss der jeweilige Zaun funktionsfähig bleiben und entsprechend kontrolliert, gewartet und instandgehalten werden. Dort, wo bereits festinstallierte, nicht stromführende (Wild-)Zäune vorhanden sind, z.B. entlang von Autobahnen, sind diese – soweit als möglich – in die ASP-Umzäunung einzubinden. Dabei ist zu beachten, dass diese WS ausreichend standhalten können.

a. Elektrozaun:

Elektrozäune sind technisch einfach zu errichten und instand zu halten. Zudem sind diese Zäune so flexibel, dass sie einer geänderten Seuchenlage relativ schnell angepasst werden können. In Tschechien erwies sich eine Kombination aus elektrischem Weidezaun und Duftzaun zur Wildabwehr als erfolgversprechend. Dort entschied man sich insoweit für die Verwendung eines elektrischen Weidezaunes mit drei einfachen Stromlitzen (die unterste Litze auf ca. 20 – 30 cm Höhe, die oberste Stromlitze auf ca. 60 – 70 cm Höhe).

Als Basis finden Zaunpfähle aus Kunststoff-, Fiberglas- oder Metallpfähle Anwendung. Kunststoffpfähle sind kurzlebiger als Metallpfähle - müssen nach ein bis zwei Jahren erneuert werden - dafür aber auch kostengünstiger. Bei Metallpfählen werden zusätzlich Isolatoren benötigt. Der Pfostenabstand sollte max. 5 Meter betragen.

Verzinkter Draht eignet sich grundsätzlich am besten als Leitermaterial. Für einen mobilen Zaun, der einfach und schnell errichtet werden soll, bieten Kunststofflitzen den Vorteil, dass sie deutlich leichter abzuwickeln und flexibler sind. Für die Reparatur von (z.B. gerissenen) Litzen gibt es spezielle Verbindungen. Eine Visualisierung des Elektrozaunes für eine bessere Erkennbarkeit – für WS – kann durch das zusätzliche Anbringen eines Plastikbandes oder durch die von den örtlichen Straßenmeistereien vorgehaltenen Schneeschutzzäunen (nur im Frühjahr/Sommer und nur auf Anfrage möglich) erfolgen. Die Anzahl der benötigten Weidezaungeräte hängt von der Länge und der Anzahl der Unterbrechungen des elektrischen Weidezaunes ab. Die

Entladung soll ca. 4 bis 5 Joule betragen. Der elektrische Weidezaun ist durch entsprechende Warnschilder kenntlich zu machen. Je nach Situation gibt es die Möglichkeit des Einsatzes von (Auto-)Batterie/Solar betriebenen oder an das Stromnetz angeschlossenen Geräten.

Bei der Verwendung von elektrischen Weidezäunen in Form von Netzen mit stromführenden Litzen, wie diese von der Weidehaltung von z.B. Schafen bekannt sind, ist zu beachten, dass neben meist deutlich höheren Anschaffungskosten, der Pflegeaufwand (z.B. kürzen der aufwachsenden Vegetation) höher ist. Zudem wird durch diese Zaunart nicht nur der Bewegungsspielraum für WS, sondern auch für eine Reihe anderer Niederwildarten eingeschränkt. Dagegen ist ein Vorteil für die Abwehr von Schwarzwild nicht ersichtlich.

Es sind ausreichend große „Tore“ für das kurzzeitige Öffnen des Zaunes zum Durchgang/die Durchfahrt (mit einer Durchfahrtbreite von mindestens vier bis maximal fünf Metern) einzubauen.

b. Wildzaun:

Die Errichtung eines stabilen Wildzauns mit Drahtgeflecht und permanenten Pfählen kann, wie die Beispiele in Frankreich und Luxemburg zeigen, bei langanhaltenden, grenznahen Seuchengeschehen in einem anderen Mitgliedstaat notwendig werden.

Der stabile Wildzaun soll für den stabilen, dauerhaften Einsatz als Barriere für Schwarzwild geeignet sein. Hierfür sollte die Höhe des Zaunes mindestens 140 bis maximal 150 Zentimeter, die Maschenweite des Zaungeflechtes maximal 15 Zentimeter betragen.

Zur Verankerung im Boden sind stabile, widerstandsfähige und haltbare Zaunpfosten aus Holz oder verzinktem Metall in ausreichender Anzahl für einen maximalen Pfostenabstand von fünf Metern (mind. 50 cm in den Boden zu versenken) zu verwenden.

Zur Verhinderung des Unterlaufens oder einfachen Untergrabens durch WS müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, z. B. Verwendung von Heringen zur Bodenverankerung des Gitters; je eine Verankerung (Hering) pro mind. 1,0 bis max. 1,5 Meter Zaun (Maximalabstand).

Es sind ausreichend große Tore für das kurzzeitige Öffnen des Zaunes zum Durchgang/die Durchfahrt (mit einer Durchfahrtbreite von mindestens vier bis maximal fünf Metern) einzubauen.

c. Duftzaun:

Es wird empfohlen, hierzu alle vier Meter auf einen ca. 75 cm hohen dünnen Holzpfeosten einen mit gehärtetem Bauschaum ausgefüllten Plastiktrinkbecher waagrecht zu befestigen. In jeweils drei Löcher im handelsüblichen Bauschaum (PU-Schaum) wird die Duftsubstanz eingebracht und alle vier Wochen erneuert. Es gibt auch Mittel, die in Form von Schaum, der den Duftstoff bereits enthält, aufgebracht werden können. Die genauen Inhaltsstoffe des in Tschechien verwendeten Stoffes wurden vom Hersteller nicht übermittelt. Von Präparaten aus dem hiesigen Fachhandel weiß man, dass diese auf Buttersäurebasis (Imitation des Schweißgeruches des Menschen) beruhen. Hier gibt es aber unterschiedliche Düfte, die auch abwechselnd eingesetzt werden, was laut Hersteller einem Gewöhnungseffekt vorbeugen soll. Entscheidend sind die regelmäßige Wartung des Zauns und die Erneuerung des Duftstoffes alle vier Wochen. Die Wiederbestückung kann dann über ein Duftkonzentrat erfolgen.

Neben Duftzäunen kann die Verwendung von Lappen oder Flatterbändern, die ebenfalls eine abschreckende Wirkung auf Schwarzwild haben, zusätzlich zu den anderen Zäunen erfolgen, um den Druck auf die Einzäunung abzumildern.

4.6.4.2 Beschaffung des Materials

Es gibt eine Reihe von Anbietern für Elektroweidezäune und/oder stabile Wildzäune.

Die Materialkosten für 1 km elektrischen Weidezaun mit vier stromführenden Litzen belaufen sich auf ca. 900 Euro (netto). Die Kosten für 1 km stabilen Wildzaun mit Drahtgeflecht und permanenten Holzpfehlen betragen ca. 2.000 Euro (netto). Die Preise sind abhängig zum einen von der Menge und Qualität der Litzen/Drähte, der Weidezaungeräte, den Pfehlen (Hartplastik, Metall, Holz) und den benötigten Durchfahrtsmöglichkeiten (z.B. Weidetore), zum anderen ganz wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten. Je stabiler und damit beständiger der Zaun sein soll und je öfters dieser unterbrochen werden muss oder sich dessen Richtung ändert, umso höher sind die Materialkosten.

Laut telefonischer Auskunft verschiedener Lieferanten wäre eine Bereitstellung und Lieferung des Materials für einen ca. 30 km langen Elektrozaun kurzfristig (ca. 3 – 5 Tage) möglich.

Auch die Lieferung des Duftstoffes zur Wildabwehr ist grundsätzlich kurzfristig möglich.

Informationen zu möglichen Lieferanten können bei Bedarf über das LGL abgefragt werden.

4.6.4.3 Personen

Nicht alle Zaunlieferanten bieten den Aufbau des Zauns und/oder die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung als Dienstleistung an. Daher ist erforderlich, dass auf Ebene der KVBen frühzeitig Personen gefunden werden, die im ASP-Seuchenfall den Aufbau, die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung eines Zaunes übernehmen. Diese können Beschäftigte der Behörden oder externe Dienstleister (z.B. Forstdienstleister, siehe hierzu z.B. die **Unternehmer-Datenbank der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft LWF**, www.lwf.bayern.de) sein.

Nach Auskunft der Zaunlieferanten sind für das Aufstellen der Zäune keine erweiterten fachlichen Kenntnisse nötig, d.h. die Errichtung des Zauns ist entsprechend der Herstelleranleitung ohne weitere Schwierigkeiten möglich. Zumindest zu Beginn eines Seuchengeschehens empfiehlt sich die Unterstützung der Aufbauteams durch Personen mit Erfahrung im Umgang mit Weidezäunen (z.B. Weideviehhalter – außer mit Kontakt zu Schweinehaltungen!) sowie Wild- und Duftzäunen (z.B. Jäger, Förster).

4.6.4.4 Zäunung zum Schutz vor der Verschleppung der ASP nach Bayern

Die bisherigen Erfahrungen in Frankreich und Luxemburg zeigen, dass lokal errichtete grenznahe Schutzzäune einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung der Einschleppung des ASP-Erregers in die lokale Wildschweinpopulation leisten können. Bei Fortschreiten des Seuchengeschehens in Richtung Bayern ist der unverzügliche Aufbau eines geeigneten grenznahen Zaunes als wichtige Schutzmaßnahme angezeigt.

Der Freistaat Bayern wird hierfür folgende Zäune samt dem für den Aufbau benötigte Material ankaufen:

- 100 km mobiler Elektrozaun
- 50 km stabiler Wildzaun

Weiterhin wird der Abschluss eines Stand-by-Vertrages mit Fachfirmen zur Errichtung der beiden v. g. Zauntypen angestrebt.

Das durch das LGL angekaufte Zaunbaumaterial kann bei einem ASP-Ausbruchsgeschehen innerhalb Bayerns den betroffenen KVBen – im Bedarfsfall – zur Verfügung gestellt werden.

4.6.4.5 Errichtung der Zäune

Bei der Errichtung von ASP-Schutzzäunen zum Zwecke der ASP-Bekämpfung sind baurechtliche Voraussetzungen sowie Belange des Naturschutz- sowie Wasserrechts zu beachten.

Hierfür sind innerhalb der KVBen vorab Vorbereitungen zu treffen, um im Bedarfsfall – unverzüglich und fachbereichsübergreifend – pragmatische und praktikable Möglichkeiten zur Errichtung entsprechender Zäunungen erarbeiten zu können.

StMUV und StMB sind in intensiven Gesprächen, um bedarfsgerechte Lösungsmöglichkeiten für – im Einklang mit bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorgaben stehende – Zäunungsmaßnahmen zu erarbeiten.

4.6.5 Betretungsverbote

Um eine Beunruhigung der WS im Kerngebiet und damit eine mögliche Abwanderung zu verhindern, sowie zur Vermeidung einer weiteren Verschleppung der Seuche, kann es erforderlich sein für bestimmte Bereiche, in denen sich z.B. beliebte Einstände oder Ruheplätze der Tiere befinden, den Personenverkehr gemäß § 14d Abs. 2b) Nr. 1 Schweinepest-Verordnung mittels behördlicher Anordnung zu beschränken oder zu verbieten (Betretungsverbote). Ausnahmen von einem Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen (z.B. Anwohner) sind möglich.

4.6.6 Verbot/Beschränkung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Großflächige Erntemaßnahmen bzw. forstwirtschaftliche Maßnahmen stellen eine Beunruhigung für WS dar, weiterhin verschlechtern sie die Futtergrundlage. Um das Ziel - Ansteckungsverdächtige WS im Kerngebiet oder im Gefährdeten Gebiet halten und eine Abwanderung verhindern - zu erreichen, muss neben der Vermeidung einer starken Beunruhigung der Tiere für eine ausreichende Futtergrundlage gesorgt werden. Aus diesem Grund kann die Anordnung einer Nutzungsbeschränkung land- und

forstwirtschaftlicher Flächen nach § 14d Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung angezeigt sein.

4.6.7 Untersagung der Jagdausübung

Unmittelbar nach dem Erstfund eines ASP-positiven WS ist die tatsächliche Ausbreitung der ASP nicht bekannt. Damit WS aus dem betroffenen Gebiet nicht aufgeschreckt und ggf. zur Flucht oder Abwanderung gezwungen werden, was die Weiterverbreitung des ASFV zur Folge haben könnte, soll zuerst die Untersagung der Jagdausübung im Gefährdeten Gebiet sowie der Pufferzone angeordnet werden. Diese kann im weiteren Verlauf der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen von außen nach innen wieder aufgehoben werden.

Siehe Anlagen:

- ***Muster AV zur Untersagung der Jagdausübung im Gefährdeten Gebiet [ggf. und der Pufferzone]***
- ***Understanding ASF spread and emergency control concepts in wild boar populations using individual-based modelling and spatio-temporal surveillance data***

4.6.8 Jagdliche Maßnahmen und Tötung von Tieren

Im Rahmen der Bekämpfung der ASP können die örtlich zuständigen Regierungen für das Gefährdete Gebiet sowie die Pufferzone Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung oder Tötung von WS anordnen, siehe § 14d Abs. 6 Satz 1 bzw. § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung. Darüber hinaus kann die örtlich zuständige Regierung auch in einem bisher seuchenfreien Gebieten geeignete jagdliche Maßnahmen zur verstärkten Bejagung anordnen, sofern gesicherte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die ASP durch WS verbreitet wird und eine Einschleppung in das bislang seuchenfreie Gebiet zu befürchten ist, s. § 14d Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 9 Schweinepest-Verordnung.

Zur Festlegung der o.g. Maßnahmen ist die Einbeziehung der Grundstückseigentümer, der Jagdausübungsberechtigten, der zuständigen Jagd- und Forstbehörden, sowie – falls Staatswald betroffen ist – der Bayerischen Staatsforsten erforderlich, also von Stellen, die über entsprechende fachliche Expertise im Bereich der Jagdausübung verfügen. Bereits im Vorfeld eines möglichen ASP-Seuchenfalles haben sich

die Veterinärämter mit den genannten Fachleuten zu besprechen, damit im Bedarfsfall die Kontaktaufnahme unverzüglich erfolgen kann.

4.6.8.1 Ansitzjagd inkl. KIRRUNG

Die Ansitzjagd vom Hochsitz (Leiter, Kanzel etc.) auf Schwarzwild ist die am häufigsten angewandte Jagdart. Hierbei setzt sich der Jäger an aussichtsreichen Stellen (Schadflächen, Wildwechsel, Einstände, Bejagungsschneisen) an. Im Wald wird die sog. KIRRUNG, d. h. das Ausbringen kleiner Mengen von attraktivem Futter (insb. Mais, Getreide) genutzt, um das Schwarzwild gezielt anzulocken.

4.6.8.2 Fallenjagd (Saufang, Frischlingsfang)

Im Rahmen einer angeordneten verstärkten Bejagung kommt insbesondere auch der Einsatz von Schwarzwildfallen (sog. Saufängen) in Betracht. Laut Angabe des StMELF belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass der Fallenfang zur Reduktion von Schwarzwild mit hohem Wirkungsgrad praktiziert werden kann und langjährige Erfahrungen, auch in Bayern, bestätigen den tierschutzgerechten Betrieb von Saufängen.

Insofern stellen Saufänge ein geeignetes Mittel sowohl für die Prävention als auch für die Bekämpfung der ASP dar. Der Einsatz ist genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung sind die unteren Jagdbehörden. Da bei einem ASP-Ausbruch die tierseuchenrechtlich erforderlichen Maßnahmen (z. B. verstärkte Bejagung u. a. mit Saufängen) unbürokratisch, bayernweit einheitlich und vor allem unverzüglich umgesetzt werden sollen, ist das StMUV darum bemüht, beim StMELF eine Vorabentscheidung zur Genehmigung von Saufängen für die verstärkte Bejagung im ASP-Seuchenfall beim WS mittels Rechtsverordnung zu erlangen. Von Seiten der unteren Jagdbehörde ist unter Einbindung der unteren Veterinärbehörde darauf zu achten, dass darüber hinaus folgender Punkt bei der Genehmigung gewährleistet ist:

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach den Vorgaben unter Nr. 4.4.2 (kontaminierter Boden) und Nr. 4.4.3 (Material Saufang) sind bei Bedarf, spätestens jedoch bei Entfernung des Saufangs aus dem Kerngebiet, dem restlichen Gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone durchzuführen.

Siehe Anlagen:

- ***Bauanleitung mobiler blickdichter Saufang aus Holz***

4.6.8.3 Bewegungsjagd

Bei dieser Regulationsmethode wird das Schwarzwild durch den Einsatz von Personen und/oder Hunden, die sich auf der gesamten Fläche bewegen, zum Verlassen der Einstände gebracht. Zuvor günstig positionierte, spezielle Jagdstände ermöglichen den eingesetzten Jägerinnen/Jägern eine Identifizierung des Wildes und größtmögliche Sicherheit bei der Schussabgabe. Bewegungsjagden können kleinräumig, z. B. in einem Bereich des Revieres, aber auch großräumig über Reviergrenzen hinweg durchgeführt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass trotz der Beunruhigung bei Bewegungsjagden der Aktionsradius von Schwarzwild relativ gering ist und die Rotten binnen weniger Stunden bzw. Tage in die alten Einstände zurückkehren. Großräumige, anhaltende Verlagerungen wurden nicht beobachtet. Kleinräumige Bewegungsjagden können mit einem eingespielten Team und bereits vorhandener jagdlicher Infrastruktur mit relativ geringem Aufwand erfolgen. Großräumige Bewegungsjagden erfordern hingegen einen deutlich höheren Organisationsaufwand. Vorteil von Bewegungsjagden ist insbesondere, dass in einer Aktion mehrere Einstände durchgearbeitet und dabei eine große Tagesstrecke erreicht werden kann. Außerdem wird bei dieser Jagdart auf das Ausbringen von Futtergaben (wie bei der Kirrjagd) verzichtet. Dadurch kommt es nicht zu unnatürlichen Aggregationen von Schwarzwild an Futterstellen, die die Rate der Tier-Tier-Kontakte erhöhen. Bewegungsjagden können entscheidend zur Reduktion der Schwarzwildpopulation beitragen. Die Durchführung von Bewegungsjagden im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung muss kritisch beurteilt werden, da sie ein Ausbrechen und Versprengen von infizierten bzw. ansteckungsverdächtigen Tieren z.B. aus einem Kerngebiet in noch seuchenfreie Gebiete ggf. fördert.

4.6.8.4 Personal

a. Voraussetzungen

Die fachgerechte Durchführung der Bejagung stellt hohe Ansprüche an das eingesetzte Personal. Neben einer ausreichenden körperlichen Fitness und einer hohen Eigenmotivation ist das Vorliegen eines in Deutschland gültigen Jagdscheins zwin-

gende Voraussetzung. Darüber hinaus setzt der Einsatz zur Bejagung eine tierseuchenspezifische Schulung (inkl. Arbeitsschutz) und vor dem Einsatz eine Unterweisung durch ortskundige Personen voraus. Personen, die selbst Schweine halten, sollten nicht eingesetzt werden!

b. Jagdausübungsberechtigte

Für die verstärkte Bejagung in den Restriktionszonen sind primär die ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, siehe hierzu § 14d Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 8 i. V. m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 bzw. Nr. 9 Schweinepest-Verordnung.

Diese verfügen über die erforderlichen Revierkenntnisse und sind in der Lage, unverzüglich auf einen ihnen persönlich bekannten sowie mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Helferkreis von Jägerinnen und Jägern zurückzugreifen

c. Dritte

Soweit eine verstärkte Bejagung durch die örtlich zuständige Regierung angeordnet wurde, diese – nach den der zuständigen KVB vorliegenden Erkenntnissen durch den Jagdausübungsberechtigten – jedoch nicht unverzüglich und wirksam sichergestellt ist (z.B. Abwesenheit, Krankheit) kann die örtlich zuständige KVB im Gefährdeten Gebiet die Bejagung durch andere Personen vornehmen lassen, siehe § 14d Abs. 6 Satz 2 Schweinepest-Verordnung. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten, s. § 14d Abs. 6 Satz 3 Schweinepest-Verordnung.

aa. Unterstützungspersonal

Hinsichtlich der Heranziehung von Unterstützungspersonal wird auf die Ausführungen zur personellen und/oder materieller Unterstützung bei der Fallwildsuche (siehe Nr. 4.2.1 Buchstabe c. Unterbuchstaben aa. bis cc. verwiesen.

bb. Versicherungsschutz

aaa. Unfallversicherungsschutz

Die auf Grundlage der Schweinepest-Verordnung durchzuführende verstärkte Bejagung ist eine staatliche Maßnahme der Tierseuchenbekämpfung. Außerhalb der Verwaltung stehende Privatpersonen, welche die Bejagung auf behördliche Veranlassung freiwillig ohne vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung durchführen, unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst.

a) i.V.m. § 128 SGB VII dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Bayerischen Landesunfallkasse. Dies gilt ebenso für Unterstützungspersonal aus dem Geschäftsbereich des StMUV.

bbb. Haftpflichtversicherungsschutz

Für den – im Rahmen der behördlich angeordneten verstärkten Bejagung – tätigen o.g. Personenkreis gelten hinsichtlich ihrer Haftung die Grundsätze der staatlichen Amtshaftung gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB.

cc. Unterstützungsprämie

Dem bei der verstärkten Bejagung tätigen Unterstützungspersonal soll eine angemessene Unterstützungsprämie gewährt werden.

4.6.9 Entschädigungen

Das TierGesG sieht Entschädigungsregelungen unter anderem für Beeinträchtigungen, Verbote oder Beschränkungen, die sich aufgrund tierseuchenrechtlicher Anordnungen ergeben, vor. Im Falle der ASP beim WS sind insbesondere die im Folgenden aufgeführten Fallkonstellationen denkbar. Bezüglich der Höhe der gesetzlich verpflichtenden Entschädigungsleistungen stimmt sich das StMUV derzeit mit den beteiligten Ressorts (StMELF und StMFH) ab.

Maßnahme	SchwPestV	Ermächtigung nach TierGesG	Entschädigung nach TierGesG	Anspruchsvoraussetzungen
Zäunungen	§ 14d Abs. 2b Nr.2 (Kerngebiet)	§ 6 Abs. 1 Nr. 18a	§ 6 Abs. 7 gesetzlich verpflichtend	Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks und Adressat der Anordnung (von Anordnung direkt betroffen) und Nichtstörer (hat Grund f. Anordnung nicht zu vertreten)
Beschränkung/Verbot der Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	§ 14d Abs. 5a S. 1 Nr.1 (Gefährdetes Gebiet/Kerngebiet)	§ 6 Abs. 1 Nr. 28b	§ 6 Abs. 8 Nr. 1 (gesetz. verpf.)	
Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	§ 14d Abs. 5a S. 1 Nr.2 (Gefährdetes Gebiet/Kerngebiet)	§ 6 Abs. 1 Nr. 28c	§ 6 Abs. 8 Nr. 2 (gesetz. verpf.)	
Verstärkte Bejagung durch Jagdausübungsberechtigten (JAB)	§ 3a S. 1 Nr. 1 Buchst. b (Allg.) § 14d Abs. 6 S. 1 i.V.m § 14a Abs. 8 Nr. 1 (Gefährdetes Gebiet/Kerngebiet) § 14d Abs. 8 i.V.m. 14a Abs. 8 Nr. 1 (Pufferzone)	§ 6 Abs. 1 Nr. 28	§ 6 Abs. 9 (gesetz. verpf.)	
Jagdverbot	§ 14d Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 14a Abs. 10 (Gefährdetes Gebiet/Kerngebiet) § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 10 (Pufferzone)	§ 6 Abs. 1 Nr. 28	§ 6 Abs. 9 (gesetz. verpf.)	
Fallwildsuche durch JAB	§ 3a S. 1 Nr.1 Buchst. a (Allg.)	§ 6 Abs. 1 Nr. 28a	§ 6 Abs. 9 (gesetz. verpf.)	

	§ 14d Abs. 5b (Gefährdetes Gebiet/Kerngebiet)			
	§14d Abs. 8 i.V.m. 14d Abs. 5b (Pufferzone)			
Entsorgung von erlegtem Wild als Kat 1 Material	§ 14e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3	§ 6 Abs. 1 Nr. 28 i.V.m. Abs. 6 S. 1 Nr. 1	§ 6 Abs. 9 (gesetz. verpf.)	
Zäunungen Jagdverbot/verstärkte Bejagung Beschränkung/Verbot land-/forstwirtschaft. Flächen Jagdschneisen	s. oben	§ 6 Abs 1 Nr. 18a, 28, auch i.V.m. § 6 Abs. 6, Nr. 28b oder 28c	§ 39a Abs. 1 u. 2 (gesetz. verpf.)	Nur, wenn kein Ersatz nach § 6 Abs. 7 bis 9 und Eigentümer und von Anordnung indirekt betroffen und Nichtstörer und Beschränkung des Eigentums führt zu unzumutbarer Belastung und nur im Einzelfall
aufgrund des TierGesG oder der SchwPestV	SchwPestV	TierGesG	§ 39a Abs. 3 Erschwernisausgleich erfolgt freiwillig ohne Rechtspflicht	

4.7 Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit

Ressortübergreifende Maßnahmen werden vom StMUV mit den jeweils zuständigen Staatsministerien abgestimmt.

4.7.1 Untere Jagdbehörde

Die Unteren Jagdbehörden sind ebenso wie die Veterinärämter eine Organisationseinheit der KVB. Die Kommunikationswege sind entsprechend kurz, die Zusammenarbeit erfolgt nach behördeninterner Regelung. Im ASP-Fall ist die untere Jagdbehörde für das Veterinäramt erster Ansprechpartner u. a. zu den folgenden Punkten:

- Bereitstellung von Informationen zu den im Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdrevieren, Jagdausübungsberechtigten/Hegegemeinschaften und Jagdstrecken, soweit diese für die Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind.
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Revierinhabern, Jagdgenossenschaften, Jägern und Hegegemeinschaften.
- Beurteilung von geeigneten Maßnahmen zur verstärkten Bejagung von WS.
- Unterstützung der Veterinärämter bei Planung der Suche nach verendeten WS.
- Abfrage (oder Bereitstellung der betreffenden Daten für eine Abfrage) der im Landkreis gemeldeten Inhaberinnen/Inhabern eines gültigen deutschen Jagdscheins für die freiwillige Unterstützung bei der Fallwildsuche und/oder der verstärkten Bejagung.

Zudem ist die Untere Jagdbehörde zuständig für die Genehmigung von Saufängen und befugt, bei Vorliegen der jagdrechtlichen Voraussetzungen sowohl die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung, als auch bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen mit einem entsprechenden Auftrag die waffenrechtliche Beauftragung für die Verwendung von Nachsichtvorsatzgeräten zu schaffen.

4.7.2 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sind in Bayern u. a. Teil der Forstverwaltung. Aufgaben sind u. a. die Förderung und Beratung von Waldbesit-

zern. Die Tätigkeiten beziehen sich dabei auf den Privat- und Körperschaftswald. Unter www.stmelf.bayern.de/aemter finden sich das jeweils zuständige AELF und über den entsprechenden Link gelangt man zur jeweiligen Homepage.

4.7.3 Bayerische Staatsforsten

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) sind als Anstalt des öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung des bayerischen Staatswaldes zuständig. Es handelt sich hierbei um ein dezentrales Unternehmen mit einer Zentrale in Regensburg und insgesamt 47 Standorten in Bayern. Zu den BaySF gehören 41 Forstbetriebe und 370 Reviere.

Im Rahmen der ASP-Bekämpfung entfallen Aufgaben im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. verstärkte Bejagung von WS) auch auf die BaySF, wenn den BaySF anvertraute Flächen in den Restriktionszonen liegen. Die Ausübung der Jagd im Staatswald obliegt den Berufsjägern der BaySF und über 4400 privaten Jägerinnen/Jägern, die im Besitz einer Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein) im Staatswald sind.

In TSN wurde ein Karten-Layer mit allen Forstbetrieben der BaySF hinterlegt, mittels diesem können die Forstbetriebe, die für von Restriktionszonen betroffene Reviere zuständig sind, ermittelt werden.

4.7.4 Polizei

Die Einbindung der Polizei erfolgt über die vor Ort zuständigen Dienststellen. Die Unterstützung durch die Polizei kann u. a. bei der Durchsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen oder Verboten erforderlich sein

4.7.5 Externe Hilfsorganisationen

Die Unterstützung durch das Technische Hilfswerk (THW) oder die Feuerwehr (FW) erfolgt auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen und nach Maßgabe der örtlichen Krisenplanung der jeweils zuständigen KVB/kreisfreien Stadt.

Siehe Anlagen:

- ***UMS-TG-161219-Einsatzmöglichkeiten des THWs bei der Bekämpfung von Tierseuchen***
- ***KoordR***

4.7.6 Straßenbauverwaltung

Die Straßenbauverwaltungen liegen im Geschäftsbereich des StMB.

Das StMB wurde gebeten, dass auf Tank- und Rastanlagen und Parkplätzen aller in Bayern verlaufenden Bundesautobahnen ASP-Warnschilder und geeignete wildschweinsichere Abfallbehälter aufgestellt werden. Für die neuen Standorte sollen prioritär Tank- und Rastanlagen sowie Parkplätze mit WC-Anlagen berücksichtigt werden, weil hier von einem größeren Aufkommen von LKW-Fernfahrern ausgegangen wird. Ferner wurde um eine regelmäßige Kontrolle sowie ggf. Ertüchtigung oder Ersatz bereits aufgestellter Hinweisschilder bzw. Abfallbehälter gebeten.

Es wird als zielführend erachtet, ASP-Warnschilder auch an Parkplätzen der Bundes- und Staatsstraßen aufzustellen. Entsprechende Maßnahmen werden mit StMB und StMI abgestimmt.

4.7.7 Sachverständigengruppe

Gemäß Artikel 15 RL 2002/60/EG muss spätestens bei amtlicher Bestätigung eines ASP-Ausbruchs bei WS eine Sachverständigengruppe, welcher u. a. Tierärzte, Jäger, Wildbiologen und Epidemiologen angehören sollen, zusammentreten. Diese Sachverständigengruppe hat die zuständigen Behörden unter anderem bei der Ausweisung der Restriktionsgebiete und der Festlegung geeigneter Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Gebiete zu unterstützen.

Aufgrund der aktuellen Seuchenlage in Belgien, Ungarn und insbesondere Polen wird die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem StMELF und anderen Ressorts bereits jetzt konstituiert, damit im Ereignisfall schnell und koordiniert gehandelt werden kann. Weiterhin ist diese Sachverständigengruppe bestens geeignet, die ASP-Präventionsmaßnahmen koordinierend zu unterstützen.

5 ASP beim Hausschwein

Bei Feststellung der ASP in Hausschweinebeständen werden alle Schweine der betroffenen Bestände getötet und unschädlich beseitigt, siehe hierzu § 6 Schweinepest-Verordnung. Gemäß § 11 ff. Schweinepest-Verordnung werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um einen Ausbruchsbetrieb herum eingerichtet, in denen das Verbringen von Tieren und deren Erzeugnissen in und aus den Betrieben reglementiert ist. Sowohl Schweinebestände als auch WS in diesen Zonen werden intensiv untersucht. Darüber hinaus werden umfangreiche epidemiologische Untersuchungen zur Einschleppung und einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers durchgeführt.

Die Maßnahmen im Falle eines ASP- Verdachts oder – Ausbruchs in einem Hausschweinebestand werden entsprechend des Aktionsplans **AA-TS-K03-129 Aktionsplan Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest** umgesetzt.

6 Verbringungsregelungen

6.1 Verbringungsregelungen für Schweine im Falle des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein

Im Falle des Ausbruchs der ASP beim WS ist das Verbringen von Schweinen aus den eingerichteten Restriktionszonen strikt reglementiert. So ist zum Beispiel ein Verbringen von Schweinen aus dem Gefährdeten Gebiet grundsätzlich verboten, für Betriebe innerhalb der Pufferzone gelten innergemeinschaftliche Verbringungsverbote. Allerdings ermöglicht der Gesetzgeber eine Vielzahl von Ausnahmen, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten wurden bzw. werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle denkbaren Szenarien entsprechend folgender Gesichtspunkte analysiert worden:

- Art der Restriktionszone, in der der abgebende Betrieb liegt (Gefährdetes Gebiet, Pufferzone oder freies Inland). Für Betriebe innerhalb des Kerngebietes gelten die Regelungen für das Gefährdete Gebiet.
- Art der zu verbringenden Tiere (Schlachtschweine, Hausschweine (Mast-/Zuchtschweine))
- Lokalisation des Zielbetriebes (Schlachthof/schweinehaltender Betrieb) (innerhalb einer Restriktionszone im Inland, innerhalb einer Restriktionszone in EU, freies Gebiet Inland, freies Gebiet EU, Drittland)

Da sich die Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Teil unterscheiden, wurden die entsprechenden Bedingungen jeweils als Varianten 1 bis Variante 7 bezeichnet.

Bei der Festlegung der Varianten wurde der Durchführungsbeschluss 2014/709/EU zugrunde gelegt.

Herkunft der Tiere: Gefährdetes Gebiet/Kerngebiet	Was soll verbracht werden?	Wohin?	Zielbetrieb im/in ...	Voraussetzung für Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen:
	Schlachtschwein	Schlachthof	Gefährdeten Gebiet in D	Einhalten Bedingungen Variante 1
	Schlachtschwein	Schlachthof	Pufferzone in D	Einhalten Bedingungen Variante 1
	Schlachtschwein	Schlachthof	D (freies Inland)	Einhalten Bedingungen Variante 1
	Schlachtschwein	Schlachthof	EU (Teil II/Teil III)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
	Schlachtschwein	Schlachthof	EU (freies Gebiet)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
	Schlachtschwein	Schlachthof	Drittländer	Verbot! Keine Ausnahme möglich
	Hausschwein	Betrieb	Gefährdeten Gebiet in D	Einhalten Bedingungen Variante 2
	Hausschwein	Betrieb	Pufferzone in D	Einhalten Bedingungen Variante 3
	Hausschwein	Betrieb	D (freies Inland)	Einhalten Bedingungen Variante 3
	Hausschwein	Betrieb	EU (Teil II/Teil III)	Einhalten Bedingungen Variante 4
Hausschwein	Betrieb	EU (freies Gebiet)	Verbot! Keine Ausnahme möglich	
Hausschwein	Betrieb	Drittländer	Verbot! Keine Ausnahme möglich	
Herkunft der Tiere: Pufferzone (DB 2014/709/EU Anhang Teil I)	Was soll verbracht werden?	Wohin?	Zielbetrieb im...	Voraussetzung für Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen:
	Schlachtschwein	Schlachthof	Gefährdeten Gebiet in D	Erlaubt ohne Einschränkung
	Schlachtschwein	Schlachthof	Pufferzone in D	Erlaubt ohne Einschränkung
	Schlachtschwein	Schlachthof	D (freies Inland)	Erlaubt ohne Einschränkung
	Schlachtschwein	Schlachthof	EU (Teil II/Teil III)	Einhalten Bedingungen Variante 5
	Schlachtschwein	Schlachthof	EU (freies Gebiet)	Einhalten Bedingungen Variante 5
	Schlachtschwein	Schlachthof	Drittländer	Einhalten Bedingungen Variante 5
	Hausschwein	Betrieb	Gefährdeten Gebiet in D	Einhalten Bedingungen Variante 6
	Hausschwein	Betrieb	Pufferzone in D	Erlaubt ohne Einschränkung
	Hausschwein	Betrieb	D (freies Inland)	Erlaubt ohne Einschränkung
	Hausschwein	Betrieb	EU (Teil II/Teil III)	Einhalten Bedingungen Variante 5
	Hausschwein	Betrieb	EU (freies Gebiet)	Einhalten Bedingungen Variante 5
Hausschwein	Betrieb	Drittländer	Einhalten Bedingungen Variante 5	
Herkunft der Tiere: Freies	Was soll verbracht werden?	Wohin?	Zielbetrieb im...	Voraussetzung für Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen:
	Schlachtschwein	Schlachthof	Gefährdeten Gebiet in D	Erlaubt ohne Einschränkung
	Schlachtschwein	Schlachthof	Pufferzone in D	Erlaubt ohne Einschränkung

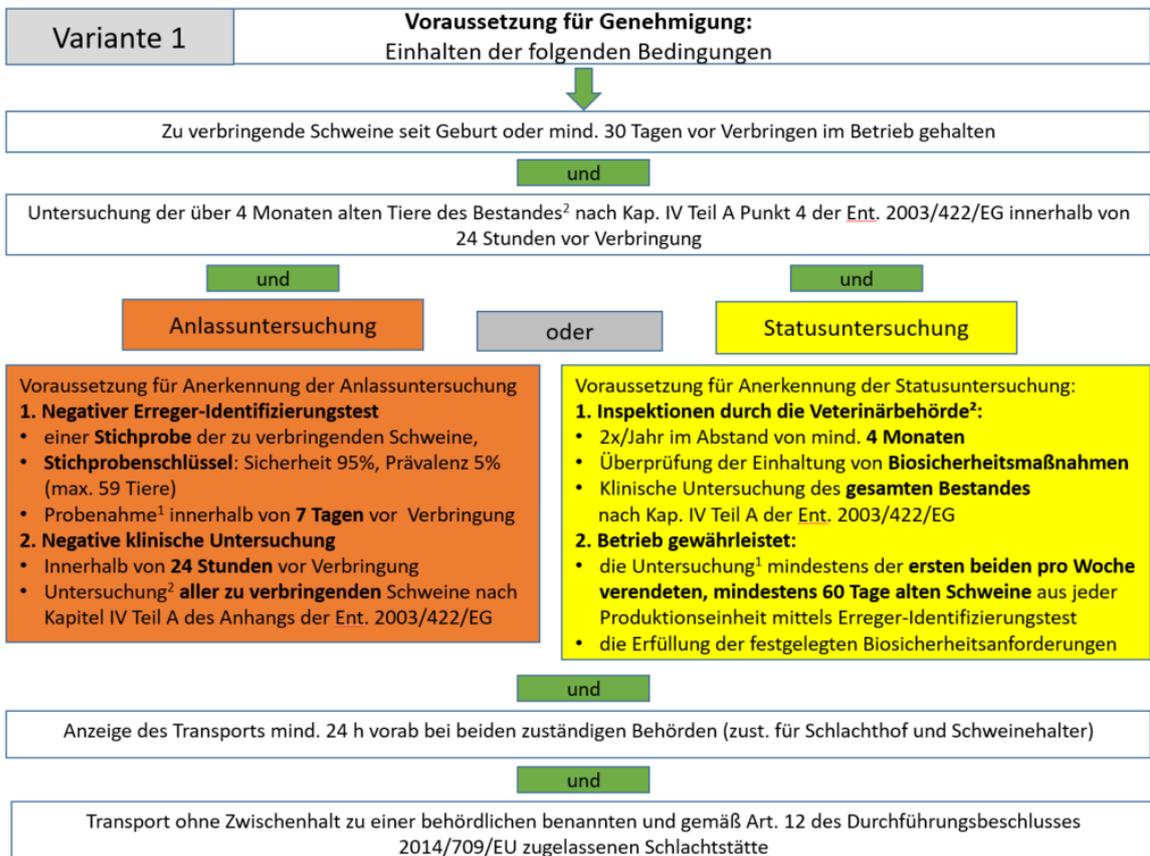
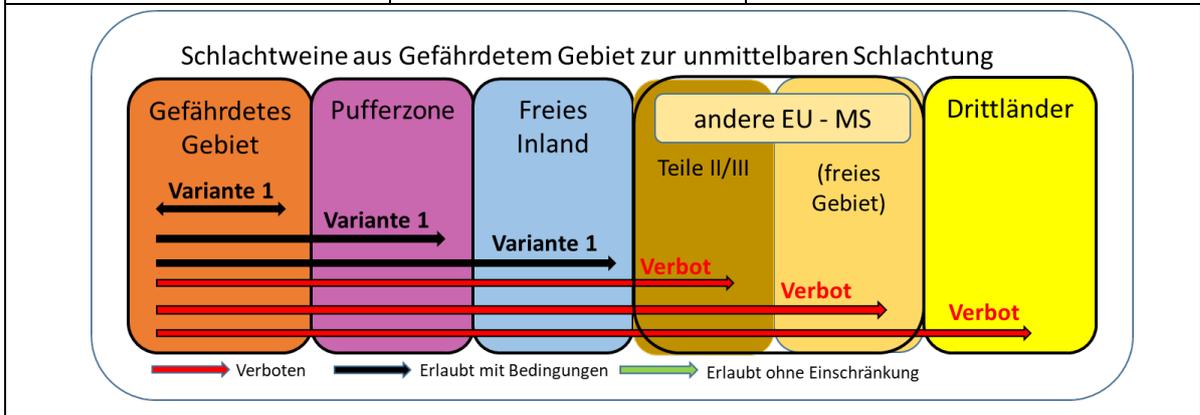
	Schlachtschwein	Schlachthof	D (freies Inland)	Erlaubt ohne Einschränkung
	Schlachtschwein	Schlachthof	EU (Teil II/Teil III)	Einhalten Bedingungen Variante 7
	Schlachtschwein	Schlachthof	EU (freies Gebiet)	Einhalten Bedingungen Variante 7
	Schlachtschwein	Schlachthof	Drittländer	Einhalten Bedingungen Variante 7
	Hausschwein	Betrieb	Gefährdeten Gebiet in D	Einhalten Bedingungen Variante 6
	Hausschwein	Betrieb	Pufferzone in D	Erlaubt ohne Bedingung
	Hausschwein	Betrieb	D (freies Inland)	Erlaubt ohne Bedingung
	Hausschwein	Betrieb	EU (Teil II/Teil III)	Einhalten Bedingungen Variante 7
	Hausschwein	Betrieb	EU (freies Gebiet)	Einhalten Bedingungen Variante 7
	Hausschwein	Betrieb	Drittländer	Einhalten Bedingungen Variante 7

Anträge für Ausnahmegenehmigungen sind beim zuständigen Veterinäramt zu stellen.

Genauere Erläuterung zu den jeweils einzuhaltenden Bedingungen bzw. Varianten s. unten:

6.1.1 Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Gefährdeten Gebiet

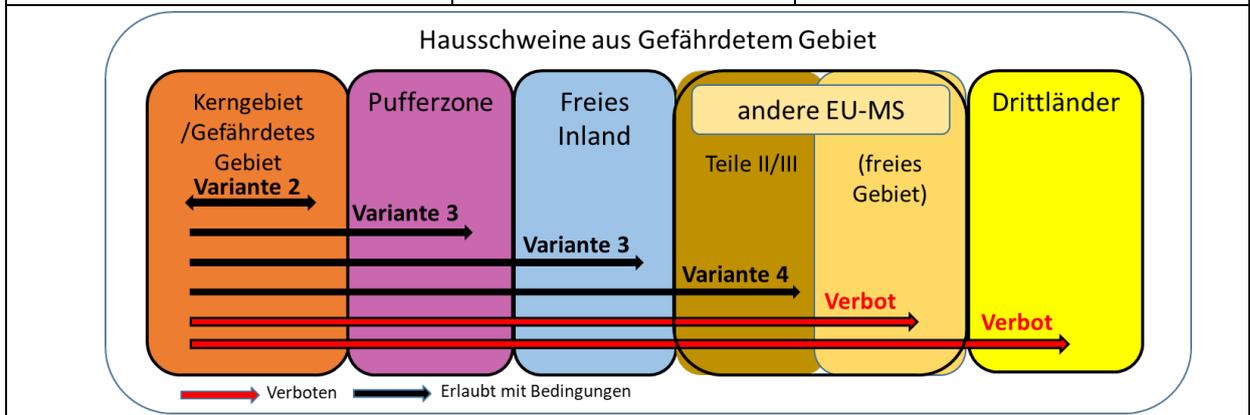
Was soll verbracht werden?	Schlachtschweine	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	Im Gefährdeten Gebiet (DB 2014/709/EU Anhang Teil II)	
Wo liegt der Schlachthof	→ im Gefährdeten Gebiet	Bedingungen Variante 1
	→ in der Pufferzone	Bedingungen Variante 1
	→ Inland (freies Gebiet)	Bedingungen Variante 1
	→ EU (Teil II/Teil III)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
	→ EU (freies Gebiet)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
	→ in einem Drittland	Verbot! Keine Ausnahme möglich



¹ Durch Hoftierarzt
² Beauftragter TA nach § 24 Abs. 2 TierGesG

6.1.2 Verbringen von Hausschweinen aus dem Gefährdeten Gebiet

Was soll verbracht werden?	Hausschweine (Zucht- und Mastschweine)	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	Im Gefährdeten Gebiet (DB 2014/709/EU Anhang Teil II)	
Wo liegt Zielbetrieb?	→ im Gefährdeten Gebiet	Bedingungen Variante 2
	→ in der Pufferzone	Bedingungen Variante 3
	→ Inland (freies Gebiet)	Bedingungen Variante 3
	→ EU (Teil II/Teil III)	Bedingungen Variante 4
	→ EU (freies Gebiet)	Verbot! Keine Ausnahme möglich
	→ in einem Drittland	Verbot! Keine Ausnahme möglich



Variante 2 Voraussetzung für Genehmigung: Einhalten der folgenden Bedingungen

Innerhalb von 24 Stunden vor Verbringung negative klinische Untersuchung¹ auf ASP aller Schweine des abgebenden Betriebes

Variante 3 Voraussetzung für Genehmigung: Einhalten der folgenden Bedingungen

Zu verbringende Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringung im Betrieb gehalten

und

Keine Einstellung von Schweinen aus den Teilen II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor Verbringung

und

Anlassuntersuchung

oder

und

Statusuntersuchung

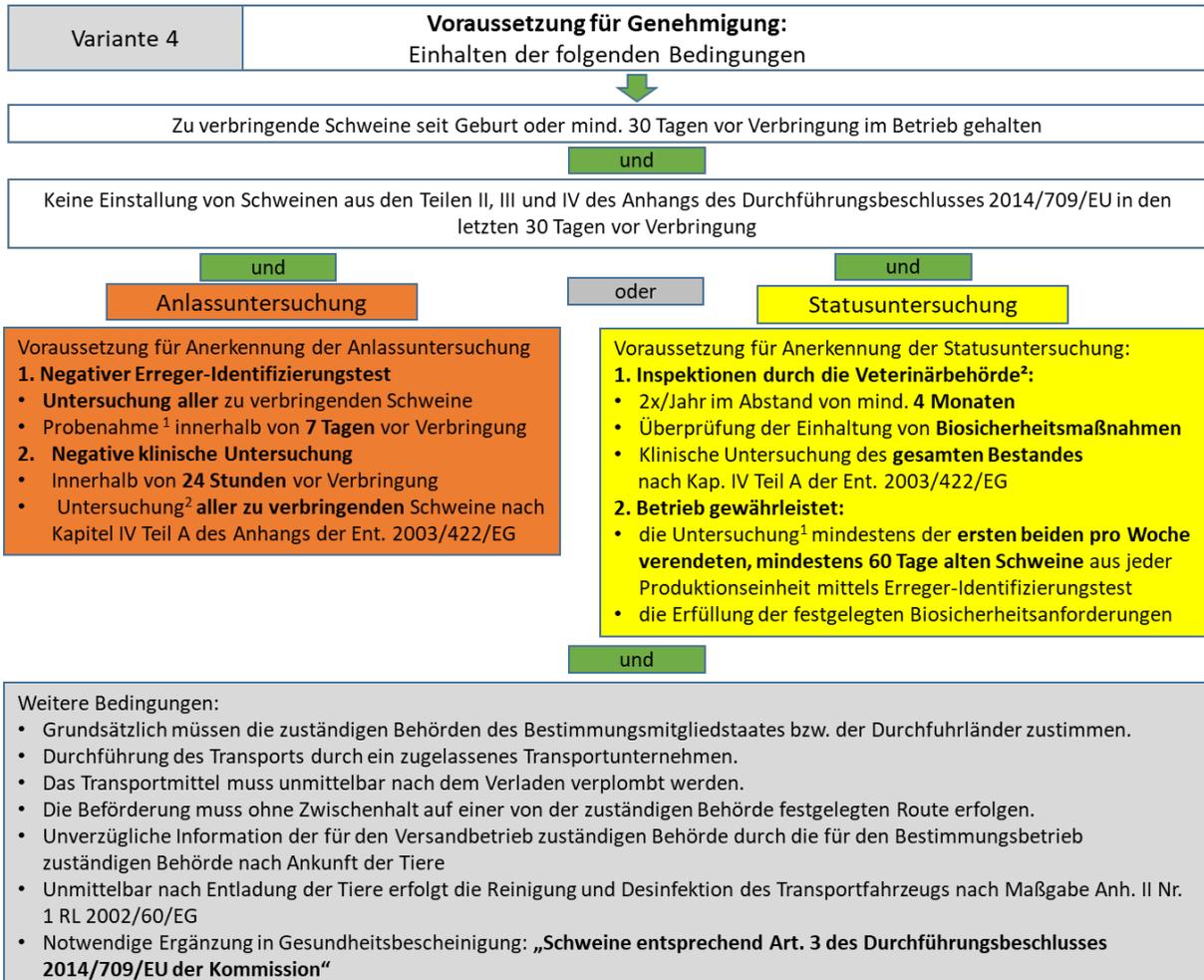
Voraussetzung für Anerkennung der Anlassuntersuchung

- Negativer Erreger-Identifizierungstest**
 - Untersuchung **aller** zu verbringenden Schweine
 - Probenahme¹ innerhalb von **7 Tagen** vor Verbringung
- Negative klinische Untersuchung**
 - Innerhalb von **24 Stunden** vor Verbringung
 - Untersuchung² **aller** zu verbringenden Schweine nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Ent. 2003/422/EG

Voraussetzung für Anerkennung der Statusuntersuchung:

- Inspektionen durch die Veterinärbehörde²:**
 - 2x/Jahr im Abstand von mind. **4 Monaten**
 - Überprüfung der Einhaltung von **Biosicherheitsmaßnahmen**
 - Klinische Untersuchung des **gesamten Bestandes** nach Kap. IV Teil A der Ent. 2003/422/EG
- Betrieb gewährleistet:**
 - die Untersuchung¹ mindestens der **ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine** aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest
 - die Erfüllung der festgelegten Biosicherheitsanforderungen

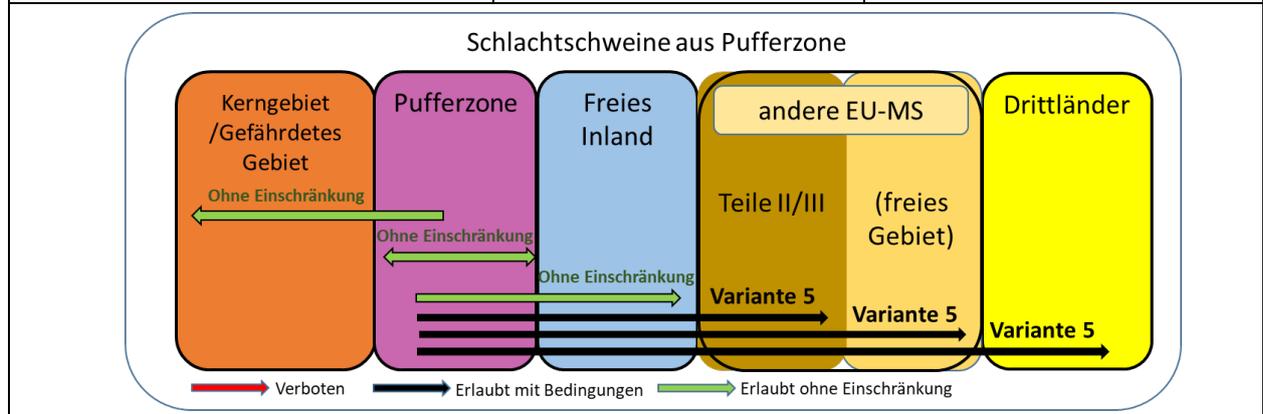
¹ Durch Hoftierarzt
² Beauftragter TA nach § 24 Abs. 2 TierGesG



¹ Durch Hoftierarzt
² Beauftragter TA nach § 24 Abs. 2 TierGesG

6.1.3 Verbringung von Schlachtschweinen aus der Pufferzone

Was soll verbracht werden?	Schlachtschweine	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	In der Pufferzone (DB 2014/709/EU Anhang Teil I)	
Wo liegt Schlachthof?	→ im Gefährdeten Gebiet	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ innerhalb der Pufferzone	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ Inland (freies Gebiet)	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ EU (Teil II/Teil III)	Bedingungen Variante 5
	→ EU (freies Gebiet)	Bedingungen Variante 5
	→ in einem Drittland	Bedingungen Variante 5



Variante 5 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

↓

Zu verbringende Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringen im Betrieb gehalten

und

Keine Einstellung von Schweinen aus den Teilen II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor Verbringung

und oder und

Anlassuntersuchung Statusuntersuchung

Voraussetzung für Anerkennung der Statusuntersuchung:

1. Untersuchungen/Biosicherheitsmaßnahmen

- Betrieb gewährleistet die Untersuchung¹ der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest
- Einhaltung der festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen

2. Negativer Erreger-Identifizierungstest

- Untersuchung **aller** zur verbringenden Schweine
- Probenahme¹ innerhalb von 7 Tagen vor Verbringung

3. Negative klinische Untersuchung

- Innerhalb von 24 Stunden vor Verbringung
- Untersuchung² aller zu verbringender Schweine nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Ent. 2003/422/E

Voraussetzung für Anerkennung der Statusuntersuchung:

1. Inspektionen durch die Veterinärbehörde²:

- 2x/Jahr im Abstand von mind. **4 Monaten**
- Überprüfung der Einhaltung von **Biosicherheitsmaßnahmen**
- Klinische Untersuchung des **gesamten Bestandes** nach Kap. IV Teil A der Ent. 2003/422/EG

2. Betrieb gewährleistet:

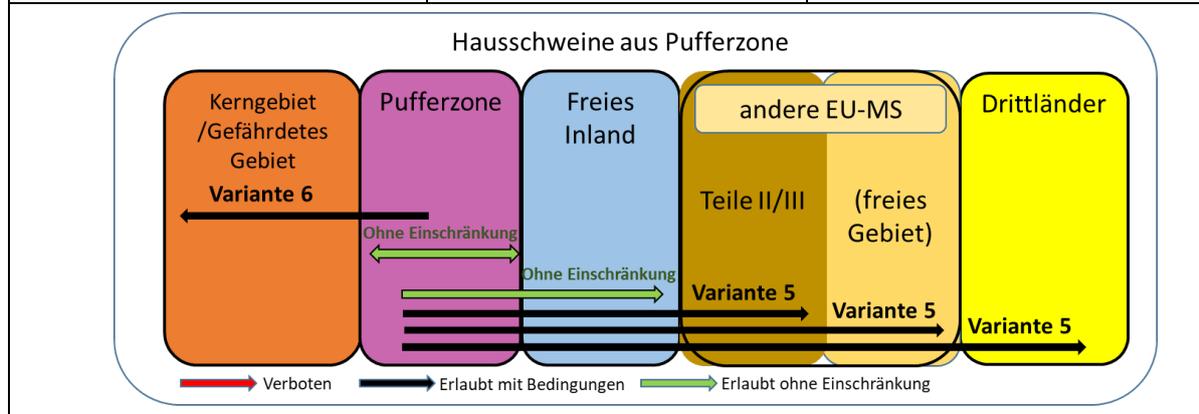
- die Untersuchung¹ mindestens der **ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine** aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest
- die Erfüllung der festgelegten Biosicherheitsanforderungen

Notwendige Ergänzung in Gesundheitsbescheinigung: „Schweine entsprechend Art. 8 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission.“

¹ Durch Hoftierarzt
² Beauftragter TA nach § 24 Abs. 2 TierGesG

6.1.4 Verbringung von Hausschweinen aus der Pufferzone

Was soll verbracht werden?	Hausschweine (Zucht- und Mastschweine)	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	In der Pufferzone (DB 2014/709/EU Anhang Teil I)	
Wo liegt Zielbetrieb?	→ im Gefährdeten Gebiet	Bedingung Variante 6
	→ innerhalb der Pufferzone	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ Inland (freies Gebiet)	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ EU (Teil II/Teil III)	Bedingung Variante 5
	→ EU (freies Gebiet)	Bedingung Variante 5
	→ in einem Drittland	Bedingung Variante 5



Variante 5 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

Zu verbringende Schweine seit Geburt oder mind. 30 Tagen vor Verbringen im Betrieb gehalten

und

Keine Einstellung von Schweinen aus den Teilen II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor Verbringung

und

Anlassuntersuchung

oder

Statusuntersuchung

Voraussetzung für Anerkennung der Statusuntersuchung:

- Untersuchungen/Biosicherheitsmaßnahmen**
 - Betrieb gewährleistet die Untersuchung¹ der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest
 - Einhaltung der festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen
- Negativer Erreger-Identifizierungstest**
 - Untersuchung aller zur verbringenden Schweine
 - Probenahme¹ innerhalb von 7 Tagen vor Verbringung
- Negative klinische Untersuchung**
 - Innerhalb von 24 Stunden vor Verbringung
 - Untersuchung² aller zu verbringender Schweine nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Ent. 2003/422/E

Voraussetzung für Anerkennung der Statusuntersuchung:

- Inspektionen durch die Veterinärbehörde²:**
 - 2x/Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten
 - Überprüfung der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
 - Klinische Untersuchung des gesamten Bestandes nach Kap. IV Teil A der Ent. 2003/422/EG
- Betrieb gewährleistet:**
 - die Untersuchung¹ mindestens der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest
 - die Erfüllung der festgelegten Biosicherheitsanforderungen

¹ Durch Hoftierarzt
² Beauftragter TA nach § 24 Abs. 2 TierGesG

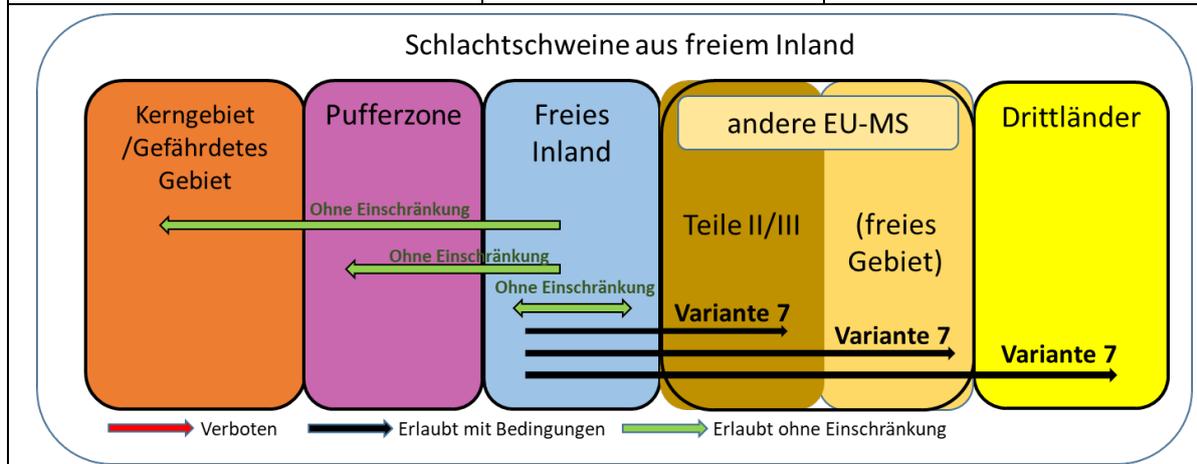
Notwendige Ergänzung in Gesundheitsbescheinigung: „Schweine entsprechend Art. 8 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission.“

Variante 6 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

Genehmigung kann erteilt werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

6.1.5 Verbringung von Schlachtschweinen aus freiem Inland

Was soll verbracht werden?	Schlachtschweine	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	Im Inland (freies Gebiet)	
Wo liegt Zielbetrieb?	→ im Gefährdeten Gebiet	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ in der Pufferzone	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ Inland (freies Gebiet)	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ EU (Teil II/Teil III)	Bedingungen Variante 7
	→ EU (freies Gebiet)	Bedingungen Variante 7
	→ in einem Drittland	Bedingungen Variante 7



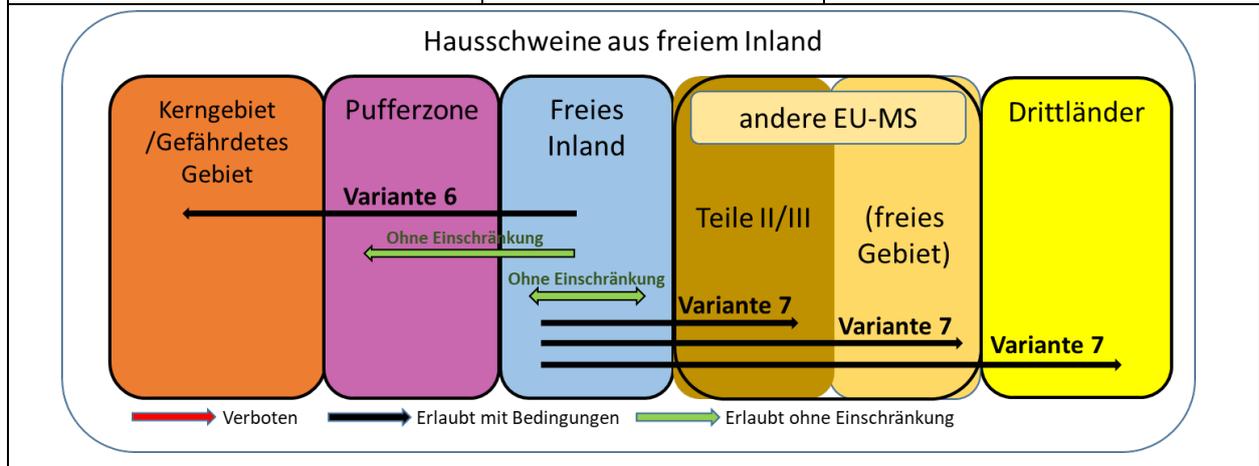
Voraussetzung für Genehmigung:
Einhalten der folgenden Bedingungen



Keine Einstellung von Schweinen aus den Teilen I, II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor Verbringung

6.1.6 Verbringung von Hausschweinen aus freiem Inland

Was soll verbracht werden?	Hausschweine (Zucht- und Mastschweine)	
Wo liegt der Herkunftsbetrieb?	Im Inland (freies Gebiet)	
Wo liegt Zielbetrieb?	→ im Gefährdeten Gebiet	Bedingungen Variante 6
	→ in der Pufferzone	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ Inland (freies Gebiet)	Erlaubt ohne Einschränkung
	→ EU (Teil II/Teil III)	Bedingungen Variante 7
	→ EU (freies Gebiet)	Bedingungen Variante 7
	→ in einem Drittland	Bedingungen Variante 7



Variante 6 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

↓

Genehmigung kann erteilt werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Variante 7 **Voraussetzung für Genehmigung:**
Einhalten der folgenden Bedingungen

↓

Keine Einstellung von Schweinen aus den Teilen I, II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor Verbringung

Wichtig: Es sind weiterhin die Bestimmungen der Zielländer zu beachten!

6.2 Verbringungsregelungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse im Falle des Ausbruchs der ASP beim Wildschwein

Entsprechend den Vorgaben des § 14g Abs. 1 Schweinepest-Verordnung ist das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in einem Betrieb im Gefährdeten Gebiet gehalten worden sind, verboten. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind unter bestimmten Bedingungen möglich.

Bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen können frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse mit dem Genusstauglichkeitsstempel (ovaler Stempel) versehen werden:

- Der Betrieb verfügt über eine Zulassung nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
- Verbringung der Schlachttiere unter Einhaltung der einschlägigen Bedingungen für das Verbringen aus dem Gefährdeten Gebiet (im Regelfall Variante 1).

Voraussetzung für Zulassung nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU ist die Sicherstellung der Trennung der Warenströme mit EU-Ware und Restriktionsware. Ware, die EU-weit gehandelt werden darf, muss getrennt von Ware, die nur national vermarktet werden darf, hergestellt, gelagert und verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für Schlachttiere.

Der Antrag auf Zulassung nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU ist bei der zuständigen Zulassungsbehörde zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist darzulegen, wie eine strikte Trennung der Warenströme gewährleistet werden kann. Ein Vordruck des Zulassungsantrages finden Sie im Anhang F.

Wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, ist eine EU-weite Vermarktung frischen Schweinefleisches oder Schweinefleischerzeugnisse möglich, wenn die Gewinnung, Beförderung, Lagerung, Kennzeichnung und Behandlung entsprechend den Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/99/EG erfolgt.

Der innerstaatliche Handel mit diesem Fleisch bzw. diesen Fleischerzeugnissen ist damit nicht reglementiert.

Siehe Anhang F

- Antrag Zulassung nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 b) Schweinepest-Verordnung i.V.m Art. 12 2014/709/EU

6.3 Verbringungsregelungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

6.3.1 Sperma

a) Innerstaatlich

Der innerstaatliche Handel mit Schweinesperma ist nicht reglementiert.

b) Innergemeinschaftlich/Drittland

aa) Besamungsstation liegt innerhalb des Gefährdeten Gebietes

➤ Das innergemeinschaftliche Verbringen von Sperma aus Besamungsstationen im Gefährdeten Gebiet in freie Gebiete der EU/Drittland **ist verboten**.

➤ **Ausnahme:**

Das innergemeinschaftliche Verbringen in die in Teil II/Teil III des Anhangs genannten Gebiete des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in die EU kann genehmigt werden, wenn:

- die Besamungsstation nach § 15 Abs. 1 der BmTierSSchV zugelassen ist,
- das Sperma von Ebern stammt, die Bedingungen Variante 1 (s. Verbringungsregelungen) einhalten, und
- die für den Bestimmungsort zuständige Behörde zugestimmt hat.

Die Gesundheitsbescheinigung nach § 8 Abs. 1 der BmTierSSchV ist folgendermaßen zu ergänzen:

„Schweinesamen entspricht Art. 9 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU.“

bb) Besamungsstation liegt außerhalb des Gefährdeten Gebietes

- Das innergemeinschaftliche Verbringen in **freie Gebiete in der EU/Drittstaaten** ist möglich, wenn die Besamungsstation nach § 15 Abs. 1 der BmTierSSchV zugelassen ist.

6.3.2 Eizellen/Embryonen

a) Innerstaatlich

Der innerstaatliche Handel mit Eizellen ist nicht reglementiert.

b) Inngemeinschaftlich/Drittland

Spendertiere in Gefährdetem Gebiet oder Pufferzone:

Das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Ausfuhr von Eizellen in Drittstaaten ist möglich, wenn:

- Alle Tiere die Bedingungen der Varianten 4 oder 5 (s. Verbringungsregelungen) erfüllen und
- die Embryonen mit Sperma gezeugt wurden, das aus einer nach § 15 BmTierSSchV zugelassenen und außerhalb des Gefährdeten Gebietes liegenden Besamungsstation stammt.

6.4 Untersuchungsanträge und Formulare

Die Untersuchungsanträge können entweder direkt aus der HIT-Datenbank (www.hi-tier.de) generiert werden oder der Antrag für die Untersuchung von Blutproben von der Homepage des LGL (Tiergesundheit -> Tierkrankheiten -> Downloads) heruntergeladen werden. Wichtig ist in beiden Fällen, dass der Untersuchungsgrund konkret benannt wird und der Stall/ die Betriebseinheit eindeutig zugeordnet werden kann.

The screenshot shows a web form titled "Untersuchungsantrag für Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel und sonstige Tierarten". The form includes the following fields and options:

- Antragsart:** Monitoringuntersuchung/Früherkennungssystem (dropdown)
- Tierart:** 2 Schwein (dropdown)
- Halter Betrieb:** (text input)
- Tierarzt BNR:** (text input)
- Probenahme:** (text input)
- Unters.labor:** (dropdown)
- Material:** (dropdown)
- Grund:** (text input)
- Nutzrichtung:** (dropdown)
- Genehmigung:** ja nein [leer]
- Zustand:** erlegt gefunden getötet [leer]
- Bemerkung:** (text input)
- Afrikanische Pferdepest:** Vir / Ag Ser / Ak Vir + Ser [leer]
- Amerikanische Faulbrut:** Er / Ag Ser / Ak Er + Ser Standard [leer]
- Ansteckende Blutarmut der Lachse:** Vir / Ag Ser / Ak Vir + Ser [leer]
- ASP:** Vir / Ag Ser / Ak Vir + Ser [leer]
- Aujeszký:** Vir / Ag Ser / Ak Vir + Ser [leer]

Es muss mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Werktagen nach Probeneingang am LGL gerechnet werden. Diese Bearbeitungszeit ist zudem abhängig von der Gesamtanzahl der an einem Tag an einem Standort eingegangenen Proben. Eine ungleiche Verteilung über die Wochentage oder auch die Überschreitung der maximal möglichen Probenanzahl/Tag/Woche wird entsprechende Verzögerungen nach sich ziehen. Eine telefonische Ankündigung von größeren Probenmengen ist sinnvoll.

Anträge für Verbringungsgenehmigungen s. Anhang D

6.5 Einsatz praktizierender Tierärztinnen/Tierärzte

Soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die örtlich zuständige KVB gemäß § 24 Abs. 2 TierGesG zur Durchführung der Vorschriften des TierGesG oder der aufgrund des TierGesG erlassenen Rechtsvorschriften (insbesondere der Schweinepest-Verordnung) sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der

EG oder EU im Anwendungsbereich des TierGesG tierärztliche Aufgaben (z. B. Blutprobenentnahme bei Hausschweinen), soweit es sich dabei nicht um hoheitliche Aufgaben handelt, an außerhalb der zuständigen Behörden tätige Tierärztinnen/Tierärzte übertragen oder diese zur Mitwirkung heranziehen.

Für die – im Rahmen der staatlichen ASP- Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen handelnden – Tierärztinnen/Tierärzte gelten hinsichtlich ihrer Haftung die Grundsätze der staatlichen Amtshaftung gemäß Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

7 Anhänge

7.1 Anhang A: Bergung von Wildschweinen

I. Schulungsunterlagen für Suchtrupps und Bergeteams

Siehe Anlagen:

**- Schulungsunterlagen des StMUV für Suchtrupps und Bergeteams
(PowerPoint Präsentation Schulung_Suchtrupp_Ber-
geteam_180823.pptx)**

II. Vorlagen des Veterinärarnates Neu-Ulm - modifiziert

**Aufgabenbeschreibung für alle zur Mithilfe bei der Bergung von verdächtigen
Wildschweinkadavern beauftragten Personen:**

1. Entgegennahme der Meldung von seuchenverdächtigen WS-Kadavern auf dem Gebiet im Fall des Seuchenverdachts
2. Identifizierung des genauen Fundortes
3. Einsammeln von Kadaver- und Kadaverteilen in hierfür bereitgestellte Behälter
4. Beprobung der Kadaver oder Kadaverteile nach näherer Weisung des Veterinärarnates mit bereit gestelltem Probenmaterial einschließlich Versand der Proben gegen Kostenersatz an die zuständige Untersuchungseinrichtung
5. Desinfektion der Fundstelle mit bereit gestellten Desinfektionsmitteln
6. Vor Abtransport der Kadaver und Kadaverteile möglichst exakte Georeferenzierung des Fundortes unter schriftlicher Dokumentation der Gemarkung des Gewanns und soweit möglich der Flurstücksnummer
7. Transport der Kadaver bzw. Kadaverteile zur nächst gelegenen Verwahrstelle und Bereitstellung zur Abholung in den dort vorhandenen kühlfähigen Einrichtungen
8. Anlassbezogene Meldung von erforderlichen Abholungen an die Tierkörperbeseitigungsanstalt

		<p>Gemarkung:</p> <p>Flurnummer:</p> <p>Eigentümer/Pächter:</p> <p>Revier(-inhaber):</p> <p>Weitere Merkmale des Fundortes (z.B. Vegetation, Bachlauf):</p> <p>ggf. GPS-Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochwert o. N - Rechtswert o. E/O
9.	Tatsächliche Anzahl vorgefundener Tierkadaver	<p>Frischling:</p> <p>Überläufer</p> <p>Bache:</p> <p>Keiler:</p>
10.	Zustand der Tierkadaver (z.B. Wildfraß, Verwesungsgrad)	
11.	Eingeleitete Maßnahmen	<p>Bergung des Kadavers am:</p> <p>Probenahme ist erfolgt am:</p>
12.	Fundort in Karte vermerkt	<p>Ja <input type="radio"/></p> <p>Landkarte liegt bei <input type="radio"/></p>
13.	Information Veterinäramt	
14.	Vorgang abgeschlossen	
15.	Kennzeichnung WS und Tupferprobe:	
Bemerkungen:		
Datum		Unterschrift

Materialliste für Bergung und Probennahme (je Fundort)

- Pro Person:
 - mind. zwei Overalls (1x Fundort, 1x Verwahrstelle)
 - mind. zwei Paar Überziehschuhe (1x Fundort, 1x Verwahrstelle) **Achtung Rutschgefahr!** Bei der Verwendung von Gummistiefel sind Stiefelüberzieher nicht zwingend nötig, erleichtern aber die Reinigung.
 - mind. vier Paar Latexhandschuhe (3x Fundort, 1x Verwahrstelle)
- Für die Probennahme:
 - Tupfer je nach Anzahl der zur Bergung gemeldeten Kadaver
 - zwei Tupfer als Reserve
 - mind. ein Einwegprobebeutel
 - mind. einen Kabelbinder
 - mind. einen Untersuchungsantrag Afrikanische Schweinepest
 - Transportkiste/-behälter
 - Versandmaterial (bruchsicheres, auslaufdichtes Transportbehältnis)
- Bergeschlitten/ Kadavertonne und Leichensäcke/ Plastiksäcke je nach Anzahl der zur Bergung gemeldeten Kadaver
- Rückenspritze/Sprühflasche mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung
- Behälter mit Kalkmilch zur Desinfektion des Fundortes
- Spaten
- Rechen
- Müllbeutel
- Händedesinfektionsmittel
- Meldebogen für Jäger/ Bergungsprotokoll
- Topographische Karte
- ggf. Behälter mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung zur Lagerung von Rechen und Spaten
- Material zur Kennzeichnung der WS (z.B. Ohrmarken oder Plomben mit fortlaufender Nr.)
- Material zur Kennzeichnung des Fundortes (z.B. Absperrband)
- Alu-Klemmbrett
- Wasserfester Stift
- Diensthandy in wasserdichter Hülle

Einsammeln von Kadavern

1. Vorbereitung der für die Bergung des Wildkadavers und Probennahme notwendigen Materialien
2. Aufsuchen der Kadaverfundstelle mit einem gereinigten PKW samt gereinigtem und desinfiziertem Anhänger und Bergeschlitten/ Kadavertonne
3. Abstellen des Fahrzeuges in geeignetem Abstand zum möglichen Fundort des Kadavers
4. Anlegen der Schutzkleidung:
 - Ablegen von Uhren und Schmuck
 - Anziehen eines Overalls, eines Paar Überziehschuhe und drei Paar Latexhandschuhe
5. Deponieren am Auto:
 - Müllbeutel
 - Handdesinfektionsmittel
 - Alu-Klemmbrett
 - Wasserfester Stift
6. Mitführen zum Fundort:
 - Kadavertonne, bei Bedarf Leichensack
 - Probenahmeutensilien
 - Rückenspritze mit gebrauchsfertiger Desinfektionsmittellösung
 - Material zur WS-Kennzeichnung
 - Spaten
 - Rechen
 - Material zur Kennzeichnung des Fundortes (z.B. Absperrband)
 - Diensthandy in wasserdichter Hülle
7. Begutachtung der Umgebung vor Annäherung an den Wildkadaver hinsichtlich des Vorliegens weiterer noch nicht gemeldeter WS-Kadaver
8. Entnahme einer blutassoziierten Tupferprobe zur virologischen Untersuchung, ggf. Blutproben für die serologische Untersuchung
9. Nach Beendigung der Probennahme Ausziehen des ersten Paares Latexhandschuhe
10. Bergung aller vorliegenden Wildkadaver und Wildkadaverteile und Verbringen in die mitgeführte Kadavertonne oder auslaufsicheres Einpacken in Leichensack/ Plastiksack und Ablegen auf dem Bergeschlitten

11. Kennzeichnung des Kadavers mit Ohrmarke oder Durchziehplombe mit fortlaufender Nummerierung
12. Nach Beendigung der Bergung Ausziehen des zweiten Paares Latexhandschuhe
13. Reinigung und Desinfektion des Fundortes:
14. Entfernung aller Se- und Exkrete des Wildkadavers - bei starker Verwesung des Wildkadavers zusätzlich Entfernung aller Fäulnisprodukte - soweit eine Abtragung mit den mitgeführten Gerätschaften möglich ist und Verbringen in die Kadavertonne bzw. Plastiksack
15. Vordesinfektion aller für die Bergung verwendeten Gegenstände nach Gebrauch vor Ort mittels Rückenspritze.
16. Verbringen der Kadavertonne/ Bergeschlitten bzw. verpackten Kadaver auf den Anhänger und sichere Befestigung mittels Zurrgurten für den weiteren Transport (Ladungssicherung); das Auslaufen von Flüssigkeiten muss ausgeschlossen sein!
17. Desinfektion des (Leichen-)Plastiksacks/ Kadavertonne/ Bergeschlittens und des Anhängers von außen
18. Besprühen der Außenseite des Einwegprobebeutels der gewonnenen Tupferprobe mit Desinfektionsmittel
19. Sicheres Verwahren des Einwegprobebeutels der gewonnenen Tupferprobe in der Transportkiste
20. Ausziehen der Schutzkleidung
21. Lagerung der gebrauchten Schutzkleidung in einem Müllbeutel und sichere Verwahrung dessen auf dem Anhänger
22. Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel vor dem Einsteigen in den PKW
23. Vor Weiterfahrt zur Verwahrstelle Ausfüllen des Meldebogens/ Bergungsprotokoll

Probenahme beim WS und Versand (sofern dies nicht an der TBA oder der Verwahrstelle erfolgt)

1. Ausschließliche Verwendung der vom Veterinäramt zur Verfügung gestellten Probenahme-Utensilien

2. Entnahme einer Tupferprobe

- Art der Probe:

- Blut tupfer: aus vorhandenen Öffnungen im Tierkörper oder
- Gewebetupfer: vorrangig Beprobung der Milz

- Durchführung der Probenahme:

- Entnahme des Tupfers aus dem Probenröhrchen,
- Tränken des Tupfers in Blut oder in geeignetem Gewebe
- Verbringen des getränkten Tupfers zurück in das Probenröhrchen
- Verbringen des Probenröhrchens in einem Einwegprobenbeutel
- Verschluss des Einmalprobenbeutels mittels Kabelbinder
- Ausziehen des ersten Paares Latexhandschuhe

3. Reinigung und Desinfektion

Vor Ort mechanische Grobreinigung und Vordesinfektion aller zusätzlich verwendeten Utensilien, die nicht für den einmaligen Gebrauch zu verwenden sind:

Hierfür sind die zur Verfügung gestellten gebrauchsfertigen Desinfektionsmittellösungen zu benutzen.

4. Probenversand:

- Fertigstellung des Probenversandes an der Verwahrstelle
- Verwendung eines bruch sicheren und auslaufdichten Transportbehältnisses
- Vor Verpacken in das Transportbehältnis Desinfektion der Oberfläche des Einwegprobenbeutels
- Ausfüllen und Beilegen des Antragsformulars Untersuchungsantrag Afrikanische Schweinepest zur Sendung
- Nach **Abstimmung mit dem Veterinäramt** Durchführung des Probenversandes möglichst gekühlt bei +4°C bis +8°C an das Landesamt für

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zeitnah nach **R+D des PKWs**
(z.B. **Nutzung einer Waschstraße**)



Untersuchungsantrag: Wildschwein-Monitoring

(Blut/Bluttupfer/Organproben/Tierkörper)

Veterinärbehörde:

Unterschrift

Stempel oder Anschrift in Druckschrift

Eingangsdatum:

Registriernummer Veterinäramt:

Probenidentifikation
(ggf. Barcode):

Erleger/Finder:
(Adresse, Tel.-Nr.)

Herkunft

Probenmaterial:

erlegt

krank erlegt

**tot
aufgefunden/Fallwild**

Datum:

Zustand:

normal

auffälliges Verhalten

stark abgekommen

Sonstiges (bitte erläutern)

frischtot

in Verwesung

deutlich/völlig verwest

überfahren/Unfallwild

Alter: Frischling

Bache/Keiler

Überläufer

Alter ca.:

Geschlecht: Männlich

Weiblich

Material: Vollblut

Körperhöhlenflüssigkeit

Blut-tupfer

Organ-Milz

Organ-Mandel

Organ-Lunge

Sonstiges (z.B. Tierkörper):

ggf. Probenanzahl:

Kennzeichnung/Wildmarke:

**Erlegungsort/
Fundort:**

Revier/ggf. Abt.,

Gemeinde:

PLZ:

Landkreis:

Ausfüllhinweise:

Bitte füllen Sie den Antrag in allen vorgegebenen Feldern aus, Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ergänzende Erläuterungen:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dienststelle Erlangen
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

für

Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Oberpfalz

Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstr. 2

85764 Oberschleißheim

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-5459

für

Oberbayern, Niederbayern,
Schwaben

Vorgehensweise an Verwahrstellen

1. Überprüfung nachfolgender Punkte vor dem Abtransport der Kadaver mit dem PKW vom Fundort zur Verwahrstelle:

- Sicherung der Ladung (Kadavertonne) auf dem Anhänger durch Zurrgurte
- Kein Austreten von Flüssigkeiten aus dem Anhänger muss sichergestellt sein
- Sicheres Verwahren der benutzten Müllbeutel auf dem Anhänger
- Sicheres Verwahren des Einwegprobenbeutels der gewonnenen Tupferprobe in der Transportkiste

2. Einhaltung der Reihenfolge der Arbeitsschritte nach Ankunft an der Verwahrstelle:

Selbstständige Information der TBA über die Abholung eines Wildkadavers an der entsprechenden Verwahrstelle

- Anlegen von Schutzkleidung:
 - o Ablegen von Uhren und Schmuck
 - o Anziehen eines Overalls, eines Paar Überziehschuhe und eines Paar Latex - Handschuhe
- Überprüfung der Kühleinrichtung auf Funktionsfähigkeit (falls die Kühleinrichtung nicht funktioniert, ist das Veterinäramt umgehend zu informieren)
- Einbringen der Kadaver in die Tonne/ Kühleinrichtung
- Reinigung des Anhängers und PKWs am hierfür vorgesehenen Platz auf der Verwahrstelle
- Nach Abtrocknung des Anhängers und PKWs Desinfektion mit der hierfür zur Verfügung gestellten gebrauchsfertigen Desinfektionslösung
- Auffüllen der für die zur Bergung von Wildkadavern benötigten Rückenspritze mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung bzw. Behälter mit Kalkmilch
- Entsorgung der Müllbeutel vom Fundort des Kadavers als Restmüll in den hierfür bereitgehaltenen Mülltonnen

- Ausziehen und Entsorgung der Schutzkleidung als Restmüll in den hierfür bereitgehaltenen Mülltonnen
- Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel
- Fertigstellung des Probenversandes - Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel

3. Nach Verlassen der Verwahrstelle:

Telefonische Vorabinformation des Veterinäramtes hinsichtlich des abgeschlossenen Vorgangs und Absprache des Probenversandes

7.2 Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen

(Vorschlag des Veterinäramtes Landkreis Bayreuth)

Als Präventionsmaßnahme kann den Jägern ein Set aus erforderlichen Hilfsmitteln zur hygienischen Bergung von WS-Kadavern zur Verfügung gestellt werden. Eine solche „Notfallbox“ kann wie folgt zusammengesetzt sein:

- 1 Big Bag 90x90x110cm mit Inliner
- Einmalschutzoveralls
- 2 Plastiksäcke
- 8 Einmalhandschuhe
- 10 Stiefelüberzieher (**Anmerkung: ggf. Rutschgefahr beachten!** Stiefelüberzieher sind bei Verwendung von Gummistiefeln nicht zwingend nötig, erleichtern aber die Reinigung)
- 6 weiße Kabelbinder
- 1 Rolle Paketband
- 1 Flasche Desinfektionsmittel
- 1 Absperrband
- Ohrmarken mit fortlaufenden Nummer
- Klemmbrett mit geschlossenen Klarsichtfolien
- 5 Untersuchungsanträge Wildschwein-Monitoring
- 1 Merkblatt zum Desinfektionsmittel und Anwendung
- 5 Probenröhrchen, ein Stift

Die Boxen können entweder einzelnen Jägern übergeben oder an bestimmten Stellen zur Verfügung gestellt werden. Zur korrekten Verwendung der Hilfsmittel sollte eine Unterweisung der potentiellen Nutzer erfolgen.

7.3 Anhang C: FAQ Afrikanische Schweinepest

- 1. An Wildsammelstellen/K1-Zwischenbehandlungsbetrieben muss ein Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste eingesetzt werden, welches nicht die anliefernden Fahrzeuge beschädigt. Gibt es hierzu Erfahrungen?**

Zuerst gilt es bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln auf deren Wirkung unter den gegebenen Bedingungen zu achten. Dies ist nicht immer mit einer völligen Unbedenklichkeit für verwendete Hilfsmittel oder Fahrzeuge vereinbar.

- 2. Können Wildbrücken über zum Beispiel Autobahnen zur Steuerung der geographischen Verbreitung von WS genutzt werden?**

Im Seuchenfall sind Wildbrücken z.B. bei der Festlegung von Restriktionszonen bzw. bei der Umzäunung eines Gebietes zu berücksichtigen.

- 3. Ist es geplant, die Kennzeichnung von WS durch zum Beispiel eine modifizierte Wildmarke zur besseren Zuordnung von WS, Fundort und gezo-gener Probe bayernweit einheitlich zu regeln (auch hinsichtlich der Bestellung derartiger Marken)?**

Eine einheitliche bayernweit zu verwendende Marke zur Kennzeichnung ist nicht geplant. Die verwendeten Marken oder Plomben müssen gut zu befestigen sein und gewährleisten, dass die Verbindung zwischen Probenmaterial und Tierkörper (und damit Herkunft) sicher möglich ist.

- 4. Welcher Mindestabstand zu schweinehaltenden Betrieben oder anderen, frequentierten Einrichtungen (Getreidelager, Futtermittelhersteller etc.) soll für Verwahrstellen eingehalten werden?**

Ein fester Mindestabstand kann nicht benannt werden. Die Entscheidung ist aufgrund der Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Eine sichere Abgrenzung zu Schweinehaltungen muss gegeben sein. Ebenso ist darauf zu achten, dass Kreuzungspunkte mit Betriebszufahrten vermieden werden.

5. Gemäß Schweinepest-Verordnung können Jagdausübungsberechtigte zur Anlieferung der Kadaver an von der Behörde festgelegte Stellen verpflichtet werden. Ist es geplant, in Bayern von dieser Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten Gebrauch zu machen, oder sollen die Landkreise hierfür Hilfskräfte beauftragen?

Die Einbindung der Jagdausübungsberechtigten in die Planung und Durchführung von Maßnahmen ist aufgrund deren Orts- und Fachkenntnisse notwendig. Dies wird nicht in jedem Fall vollumfänglich möglich sein (z. B. weil der Jäger auch Schweinehalter oder beruflich eingebunden ist). Zusätzliche Helfer sind daher erforderlich und entsprechende Personalplanungen müssen erfolgen.

6. Besteht nach TNP-Recht eine Anzeige- oder Registrierpflicht für den Transport verendeter WS zu einer Verwahrstelle oder zu einer TBA?

Beim Transport von verendeten WS zu einer Verwahrstelle oder zu einer TBA und beim Transport von eigenen verendeten Tieren durch den Landwirt in ein Labor des LGL oder des TGD zur Untersuchung besteht keine Anzeige – und Registrierpflicht nach TNP-Recht, sofern der Transport nicht gewerbsmäßig vorgenommen wird.

7. Sind im Falle des Ausbruchs von ASP Restriktionen für Milcherzeuger zu befürchten?

Nein, für Milcherzeuger wird es - auch innerhalb von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die im Rahmen eines Ausbruchs von ASP beim Hauschwein festgelegt werden würden - grundsätzlich keine Einschränkungen geben. Für die Milchabholung aus einem Ausbruchsbetrieb mit gemischter Tierhaltung gelten aber die Regelungen der Schweinepest-Verordnung. Diese gibt vor, dass Transportmittel (hier z.B. Milchsammelwagen) nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Verdachts- bzw. Ausbruchsbetrieb gefahren werden dürfen. Vor dem Verlassen des Betriebes muss eine Reinigung und Desinfektion erfolgen. Liegt ein reiner Milchviehbetrieb im Sperrbezirk, so unterliegt die Milchabholung keiner Restriktion. Auch für den Bereich Futterwerbung sind keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten. Es ist aber möglich, dass von behördlicher Seite ein Betretungsverbot um den Fundort eines an ASP verendeten WS sowie ein Nut-

zungsverbot (z. B. Ernteverbot) für bestimmte landwirtschaftliche Flächen ausgesprochen wird, soweit dies für die Bekämpfung der ASP erforderlich sein sollte.

Der Handel von Kälbern, Zucht- und Schlachtrindern ist auch bei Auftreten der ASP noch möglich. Dies gilt grundsätzlich auch für Zuchtrindermärkte, wobei gerade der Hygiene sowie der Reinigung und der Desinfektion von Transportfahrzeugen größtes Augenmerk zu widmen ist. Dies gilt generell und unabhängig von etwaigen Seuchengeschehen und dient unmittelbar der Prävention!

Im Falle eines ASP-Ausbruchs bei Hausschweinen dürfen andere Haustiere mit Ausnahme von Bienen, aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet (innerhalb von sieben Tagen seit Festlegung) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.

8. Welche Regelungen gelten für Schweine-Gülle aus ASP-Verdachts- oder Ausbruchsbetrieben? (ASP beim Hausschwein)

Im Falle des Verdachtes auf ASP oder Ausbruch der ASP in einem schweinehaltenden Betrieb dürfen u.a. Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu nicht aus dem Betrieb verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn eine Desinfektion des Materials entsprechend den Vorgaben des Anhangs II Nr. 3 der Richtlinie 2002/60 erfolgt ist:

- Dung und gebrauchte Einstreu müssen zur Selbsterhitzung gestapelt, mit Desinfektionsmitteln besprüht und mindestens 42 Tage ruhen gelassen oder durch Verbrennen oder Vergraben beseitigt werden.
- Gülle muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material mindestens 60 Tage gelagert werden, es sei denn, die zuständigen Behörden genehmigen eine kürzere Lagerzeit für Gülle, die nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes zur wirksamen Abtötung des ASP-Virus behandelt wurde.

9. Wann ist der letzte Zugang von infektiösem Material?

Wie sieht eine Behandlung zur wirksamen Abtötung des Virus aus?

Falls auch Gülle von Rindern in die Güllegrube läuft und die Grube vor Ablauf der 60 Tage vollläuft: Wie ist dann vorzugehen?

Da im Zuge der Reinigung und Desinfektion der Eintrag von infektiösem Material in die Gülle nicht ausgeschlossen werden kann, ist der letzte Zugang von infektiösem Material nach erfolgter Reinigung und Desinfektion anzusetzen.

Gerade für den Fall, dass ein Überlaufen der Güllegrube droht, da z.B. Gülle von Rindern aus demselben Betrieb weiter in die Grube läuft, besteht die Möglichkeit der Genehmigung einer kürzeren Lagerzeit, sofern eine Behandlung zur wirksamen Inaktivierung des ASP-Virus erfolgt.

Für Maßnahmen zur wirksamen Inaktivierung des ASP-Virus wird auf die Richtlinie des BMEL über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen verwiesen.

10. Ist eine Desinfektion der Gülle in einer zum Betrieb gehörenden Biogasanlage möglich?

Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da immer die individuellen Prozessabläufe jeder Anlage zu berücksichtigen sind. In einer Stellungnahme zur Thematik „Inaktivierung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in Biogasanlagen und nachfolgende Behandlung des Gärsubstrats“ kommt das FLI aber zu dem Schluss, dass grundsätzlich von einer guten Inaktivierungsleistung in korrekt betriebenen Biogasanlagen auszugehen ist.

11. Welche Regelungen gelten für Gülle aus schweinehaltenden Betrieben innerhalb der Restriktionszonen?

Innerdeutsche Regelung:

Für den rein innerdeutschen Umgang (Ausbringen, Einbringen in Biogasanlage, Handel) mit Gülle aus Betrieben innerhalb der Restriktionszonen (Nicht Ausbruch- und Verdachtsbetriebe!) gibt es keine Vorgaben in der Schweinepest-Verordnung. Somit gilt für das Verbringen und den Umgang mit dieser Gülle nur das Tierische Nebenproduktrecht:

Gülle darf unverarbeitet auf Flächen ausgebracht oder in zur Schweinehaltung gehörende Biogasanlagen eingebracht werden, solange die zuständige Behörde nicht davon ausgeht, dass sie eine Gefahr der Verbreitung einer schweren übertragbaren Krankheit birgt.

Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Gülle aus Betrieben stammt, die:

- die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen durchführen,
- einer Untersuchungspflicht in den Restriktionszonen im Rahmen eines Monitorings unterliegen,
- alle verendeten und erkrankten Schweine einer amtlichen ASP-Untersuchung zuführen,
- weitergehende ASP-Untersuchungen im Rahmen von Verbringungsuntersuchen durchführen bzw. durchführen lassen.

Innergemeinschaftliche Regelung:

Gülle aus schweinehaltenden Betrieben innerhalb des Gefährdeten Gebietes darf innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Dies gilt bei diesen Betrieben für alle tierischen Nebenprodukte und deren Folgeprodukte, die von Schweinen stammen.

Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wenn eine Behandlung des Materials mit entsprechenden Verarbeitungsmethoden (Verarbeitungsmethode 1 – 5 oder 7 des Kapitel III Anhang IV VO (EU) Nr. 142/2011) erfolgt ist.

12. Welche Beschränkungen kann es für Erntegut aus einem Gefährdeten Gebiet bzw. einer Pufferzone geben?

Darf Grünfutter an andere Tiere verfüttert werden? Auch an z.B. Rinder in einem Betrieb mit Schweinen und Rindern?

Darf anderes Erntegut (z.B. Getreide, Mais, Stroh, Heu) an Schweine bzw. andere Tiere verfüttert werden bzw. als Einstreu, Beschäftigungsmaterial etc. verwendet werden?

Entsprechend der Schweinepest-Verordnung darf Gras, Heu und Stroh, das im Gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Die zuständige Behörde kann dies auch für entsprechendes Material aus der Puf-

ferzone anordnen soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des Gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor WS sicher geschützt gelagert wurde oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde. Die Verwendung von Gras, Heu oder Stroh für andere Tierarten ist dagegen nicht eingeschränkt. Um den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, muss auf einem Betrieb mit Schweinen und anderen Tierarten jedoch durch getrennte Lagerung, sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Vermischung von Gras, Heu und Stroh für Schweine, das den Vorgaben entspricht, und für andere Tierarten, das den Vorgaben nicht entspricht, kommt.

13. Welchen Einfluss hat die aktuelle ASP-Situation in Osteuropa auf die Genehmigung der Freilandhaltung von Schweinen?

Die Voraussetzungen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung für Freilandhaltungen müssen erfüllt sein. Die zuständigen Behörden prüfen die Einhaltung der Bedingungen vor Erteilung der Genehmigung für jeden Einzelfall eingehend. Können die geforderten Voraussetzungen erfüllt werden, ist dem Antragsteller die Genehmigung zur Freilandhaltung von Schweinen zu erteilen.

Die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Beschränkung oder Untersagung von Freilandhaltungen liegen derzeit in Bayern nicht vor, so dass Freilandhaltungen zum jetzigen Zeitpunkt weiter genehmigungsfähig sind.

Wichtig ist zu beachten, dass Schweinehalter, deren Tierhaltung in einer Restriktionszone liegt, die Schweine so absondern müssen, dass sie nicht mit WS in Berührung kommen können. Diese Vorgabe ist auch im Falle von Freilandhaltungen zwingend einzuhalten.

14. Wie ist damit umzugehen, wenn Gefährdetes Gebiet und/oder Pufferzone auf einen von den USA genutzten Truppenübungsplatz fallen? Deutsches Recht gilt grundsätzlich auf US-Truppenübungsplätzen nicht.

Die Übungsplätze werden von den Bundesforsten betreut, die auch der primäre deutsche Ansprechpartner in dieser Angelegenheit sind. Auf den Truppenübungsplätzen (TrÜbPI), die den US-Streitkräften zur Verfügung gestellt

wurden, liegt die Jagdhoheit beim Bundesforst. Die Maßnahmen zur Vorbeugung der ASP haben dort eine hohe Aufmerksamkeit. Eine erhöhte Bejagung des Schwarzwilds ist bereits veranlasst und die Abschussquoten sind erhöht worden. Hinsichtlich der Maßnahmen bei Auftreten der ASP, z.B. Desinfektion von Material bei Verlassen der Zonen, seien die TrÜbPI der Bundeswehr unproblematisch. Bei den US-Übungsplätzen sei die Lage etwas komplexer. Der Bundesforst ist im Gespräch mit den US-Streitkräften. Von dort wurde signalisiert, dass auch hier eine hohe Kooperationsbereitschaft besteht.

15. Wie sind Jägerinnen/Jäger von einem ASP-Ausbruch betroffen?

Im Falle eines ASP-Ausbruchs müssen sich die Behörden zuerst ein Bild über die aktuelle Seuchenlage machen. Gleichzeitig gilt es ein Abwandern ggf. infizierter Tiere zu vermeiden. Aus diesem Grund wird zu Beginn des Geschehens die Jagdausübung innerhalb der Restriktionszonen (Gefährdetes Gebiet und Pufferzone) untersagt werden. Diese Maßnahme muss durch eine intensivierte Fallwildsuche mit Beprobung und unschädlicher Beseitigung der Fundtiere flankiert werden. Im weiteren Verlauf der Bekämpfungsmaßnahmen kann eine verstärkte Bejagung auf Schwarzwild mit dem Ziel einer massiven Reduktion der Wildschweinepopulation erforderlich werden. Weiterhin kann es sinnvoll sein, um eine Verschleppung des Erregers über infizierte Wildkörper sicher auszuschließen, die Entsorgung aller erlegten WS innerhalb eines bestimmten Gebietes als Material der Kategorie 1 anzuordnen.

- **Untersagung der Jagdausübung**

Zuständig für die Untersagung der Jagdausübung ist die zuständige Regierung. Die Untersagung kann durch eine öffentlich bekanntzumachende Anordnung (Allgemeinverfügung) erfolgen.

- **Anzeige- und Kennzeichnungspflichten für Jägerinnen/Jäger**

Jagdausübungsberechtigte haben in den Restriktionszonen

- aufgefundene WS unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen.
- erlegte WS unverzüglich nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu kennzeichnen und den vom Veterinäramt vorgegebenen Begleitschein auszustellen.

- **Fallwildsuche/verstärkte Bejagung**

Die behördliche Anordnung einer Fallwildsuche oder einer verstärkten Bejagung erfolgt durch die KVBen und richtet sich primär an den Jagdausübungsberechtigten.

Ist eine unverzügliche und wirksame Fallwildsuche/verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, kann die KVB für diese Tätigkeiten durch andere Personen durchführen lassen. Die Jagdausübungsberechtigten haben die Fallwildsuche oder verstärkte Bejagung durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen mitzuwirken. Aufgrund der zeit- und personalintensiven Tätigkeit, wird die Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten durch ortskundige Jägerinnen/Jäger – im Falle der Fallwildsuche auch andere jagdlich erfahrene Personen – von zentraler Bedeutung sein.

Personen, welche die Fallwildsuche/verstärkte Bejagung auf behördliche Veranlassung freiwillig ohne vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung durchführen, sind gesetzlich unfallversichert. Hinsichtlich ihrer Haftung gelten die Grundsätze der staatlichen Amtshaftung.

- **Bergung von Schwarzwild**

Die Bergung von verendet aufgefundenen WS obliegt grundsätzlich dem Veterinäramt. Eine Bergung durch Jägerinnen/Jäger soll grds. nur unter Anweisung des Veterinäramtes erfolgen. Die zuständige KVB kann anordnen, dass verendet aufgefundene WS zu einer von ihr zu benennenden Stelle zu verbringen sind.

Die Bergung von in den Restriktionszonen erlegtem Schwarzwild erfolgt durch die Jägerinnen/Jäger. Die Tierkörper sind zusammen mit dem Aufbruch und dem o.g. Begleitschein der durch das zuständige Veterinäramt festgelegten Wildsammel- oder Annahmestelle zuzuführen.

- **Aufbruch von Schwarzwild**

In den Restriktionszonen tragen die Jagdausübungsberechtigten Sorge dafür, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt.

Zur Erkennung der ASP, kann die zuständige KVB anordnen, dass in den Restriktionszonen erlegte WS nur an einer behördlich bestimmten Stelle aufgebrochen werden dürfen.

In den Restriktionszonen ordnet die zuständige KVB an, dass der Aufbruch von in den Restriktionszonen erlegten oder verendet aufgefundenen WS in einer Tierkörperbeseitigungsanlage als Material der Kategorie 1 zu entsorgen ist.

- **Probennahme bei Schwarzwild**

In den Restriktionszonen haben Jagd ausübungs berechtigte von jedem erlegten sowie verendet aufgefundenem WS unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und einer durch die zuständige Behörde benannten Stelle zuzuführen.

- **Wildverwertung/Kadaverentsorgung**

Die zuständige KVB kann anordnen, dass im Gefährdeten Gebiet erlegte WS in einer Tierkörperbeseitigungsanlage als Material der Kategorie 1 zu entsorgen sind. Eine Verwertung des WS ist dann nicht mehr möglich.

- **Entschädigungsleistungen**

Das TierGesG sieht Entschädigungsleistungen für jagdliche Beschränkungen vor.

Für freiwillige Unterstützungsleistungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere Fallwildsuche, verstärkte Bejagung) soll eine angemessene Unterstützungsprämie gewährt werden.

16. Was können Jägerinnen/Jäger schon im Vorgriff auf ein ASP-Seuchengeschehen tun?

Für eine erfolgreiche ASP-Bekämpfung ist die frühzeitige Erkennung eines Seuchengeschehens besonders wichtig! Dies kann nur durch die konsequente **Untersuchung aller tot aufgefundener WS** erreicht werden. Verendet aufgefundene Tiere sollten deshalb so früh wie möglich dem Veterinäramt gemeldet werden.

17. Was ist zu tun, wenn man ein totes WS entdeckt?

- Beachten Sie immer die notwendige Hygiene!
- Markieren Sie den Fundort und ermitteln Sie – wenn möglich – die Geokoordinaten des Fundortes mittels Smartphone über spezielle Jagd-Apps (z. B. Tierfundkataster-App des DJV oder BJV-Digital) oder GPS-Gerät.

- Melden Sie den Fund unter Angabe der Geokoordinaten unverzüglich beim Veterinäramt.
- Übergeben Sie ggf. entnommene Proben einem Veterinäramt. Von dort wird der Versand an das Landesuntersuchungsamt organisiert.
- Für die Beprobung zum Ausschluss der ASP genügt ein Tupfer mit anhaftender blutiger Flüssigkeit. Zur Tupferproben-Entnahme eignet sich ein die Brusthöhle öffnender Schnitt seitlich am liegenden Kadaver. Im Falle stark verwester Tierkörper können Knochen, die die Entnahme von Knochenmark gestatten (Brustbein oder Oberschenkelknochen), eingeschickt werden.
- Seitens des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit werden den Kreisverwaltungsbehörden, den Bayerischen Jagdverbänden und dem Bayerischen Bauernverband Probeentnahme-Sets zur Verfügung gestellt. Diese können von interessierten Jägerinnen/Jägern dort kostenfrei abgeholt werden.
- Gründliche Reinigung aller Kleidungsstücke, Schuhe und Gegenständen, die möglicherweise Kontakt mit dem Kadaver hatten.
- Sorgfältige Desinfektion aller Gegenständen, die möglicherweise Kontakt mit dem Kadaver hatten. Geeignete Desinfektionsmittel finden Sie unter www.desinfektion-dvg.de. Achten Sie darauf, dass das von Ihnen ausgewählte Mittel „viruzid“ ist. Informationen hierzu können sie auch von Ihrem Veterinäramt erhalten.

18. Besteht eine Gefahr meinen Hund und für mich?

Das ASFV ist für Menschen und Hunde ungefährlich, allerdings können beide das Virus (weiter-)verschleppen!

- Falls Hunde mit dem Kadaver in Kontakt gekommen sind, wird Folgendes empfohlen:
- Das Tier gründlich waschen. Als Reinigungsmittel sind Seifenwasser oder für die Tierwäsche vorgesehene Handelspräparate zu verwenden.
- Zur nachfolgenden Desinfektion kann eine 3%ige Zitronensäurelösung (Vorsicht: nicht auf Schleimhäute oder Wunden auftragen) oder andere tierverträgliche Handelspräparate eingesetzt werden.

- Nach einer Einwirkungszeit von 5-10 Min. ist die erneute Reinigung der Tiere sinnvoll.

19. Was muss ein Betrieb beachten, der Schweine aus einem Gefährdeten Gebiet aufnimmt?

Schweine dürfen aus dem Gefährdeten Gebiet nur verbracht werden, wenn die entsprechenden Bedingungen eingehalten werden (s. Punkt Verbringungsregelungen). Somit ist davon auszugehen, dass durch diese Tiere das ASFV nicht übertragen werden kann. Nichtsdestotrotz sind die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen strikt einzuhalten.

20. Mit welchen Restriktionen müssen schweinehaltende Betriebe im freien Inland rechnen, die Zuchttiere aus einem Gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone zukaufen?

Bei der Einstellung von Schweinen aus den Teilen I, II, III und IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU (u.a. aus einem Gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone) ist eine 30-tägige Sperrfrist vor der (Weiter-) Verbringung in die EU bzw. in Drittstaaten zu beachten (s. Verbringungsregelungen Variante 7).

21. Welche Restriktionen gibt es für die Verbringung von Sperma aus bzw. in ein Gefährdetes Gebiet?

Für das Verbringen von Sperma aus bzw. in ein Gefährdetes Gebiet innerhalb Deutschlands gibt es keine Beschränkungen.

Das innergemeinschaftliche Verbringen oder die Ausfuhr von Sperma, welches von Schweinen stammt, die innerhalb eines Gefährdeten Gebietes gehalten werden ist verboten. Die zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen genehmigen (s. Verbringungsregelungen).

22. Welche Restriktionen gibt es für die Verbringung von Zuchttieren (Jungsauen oder Natursprung-Eber) aus bzw. in ein Gefährdetes Gebiet?

Für solche Tiere gelten die Verbringungsregelungen für Hausschweine.

23. Welche Restriktionen gibt es für die Verbringung von Jungebern an Besamungsstation in einem Gefährdeten Gebiet?

- a.) Herkunftsbetrieb im freien Gebiet: Verbringungsregelungen Var. 6.
- b.) Herkunftsbetrieb in der Pufferzone: Verbringungsregelungen Var. 6.
- c.) Herkunftsbetrieb im Gefährdeten Gebiet: Verbringungsregelungen Var. 2.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Richtlinie 90/429/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr zu beachten.

24. Welchen Vermarktungsbeschränkungen unterliegt das erschlachtete Fleisch bzw. die Fleischerzeugnisse von Schweinen aus Haltungsbetrieben innerhalb des Gefährdeten Gebietes?

Bei Einhaltung der jeweiligen Verbringungsregelungen zum Schlachthof darf das Fleisch von Tieren aus Gefährdeten Gebieten mit dem EU-Identitätskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, wenn der Schlachtbetrieb nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 b) Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU von der zuständigen Regierung bzw. der KBLV zugelassen wurde. Entsprechend dürfen auch die Fleischerzeugnisse, die aus dem Fleisch, das unter den vorgenannten Bedingungen gewonnen wurde, das EU-Identitätskennzeichen tragen.

25. Welche Voraussetzungen gelten für Ausnahmegenehmigungen nach § 14g Abs. 2 Nr. 1 b) Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU

Zulassungsvoraussetzung ist, dass der Schlachthof durch technische/organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass Ware, die mit dem EU-Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichen versehen werden darf, getrennt von der übrigen Ware (Restriktionsware) hergestellt, gelagert und verarbeitet wird.

Dieses Trennungsgebot gilt insbesondere auch für die Schlachttiere, aus denen die Ware gewonnen wird.

26. Welchen Vermarktungsbeschränkungen unterliegen Nebenprodukte von Schweinen, die aus Haltungsbetrieben innerhalb des Gefährdeten Gebietes stammen?

Tierische Nebenprodukte von Schweinen aus Gefährdeten Gebieten dürfen im Gegensatz zu lebensmitteltauglichen Teilen dieser Schweine nicht ohne vorherige Behandlung ins Ausland verbracht werden.

27. Welchen Beschränkungen unterliegt ein Schlachtbetrieb, der innerhalb eines Gefährdeten Gebietes gelegen ist?

Bei Einhaltung der jeweiligen Verbringungsregelungen zum Schlachthof darf das Fleisch von Tieren aus Gefährdeten Gebieten mit dem EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (ovaler Stempel) versehen werden, wenn der Schlachtbetrieb nach § 14g Abs. 2 Nr. 1. b) Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde zugelassen wurde. Entsprechend dürfen auch die Fleischprodukte, die aus dem Fleisch, das unter den vorgenannten Bedingungen gewonnen wurde, das EU-Identitätskennzeichen tragen. Die Lage des Schlachthofes ist nicht entscheidend, es kommt auf die Einhaltung der Verbringungsregelungen bei der Anlieferung der Schlachtschweine an.

28. Inwieweit bestehen in Restriktionszonen auf Grund von ASP Beschränkungen für die Verbringung von anderen Tieren als Schweinen?

Im Falle der ASP beim WS bestehen für andere Tiere keine Beschränkungen, sondern ggf. nur Hygienemaßnahmen.

29. Wie lange werden angeordneten Maßnahmen/Beschränkungen im Falle ASP bei Schwarzwild aufrechterhalten?

Angeordnete Maßnahmen werden aufgehoben, wenn die ASP erloschen ist. Die zuständige Behörde hebt frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem WS die Restriktionszonen auf. Schutzmaßregeln zur Erkennung der ASP können darüber hinaus weiterbestehen.

30. Welche wichtigen sonstigen QM-Dokumente können im Zusammenhang mit ASP zu beachten sein?

- FB-TS-K03-21 Tierseuchenverdachtsmeldung
- AA-TS-K03-129 Aktionsplan Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest
- FB-TS-K03-22 Feststellung Verdacht – Ausbruch

- FB-TS-K03-103 Leitfaden zur Epidemiologie
- VA-TS-K03-21 Tierseuchenbekämpfung
- VA-TS-K03-22 Tierseuchenbekämpfung-Abruf von Experten
- AA-TS-K03-60 Töten von Klautieren im Seuchenfall
- AA-TS-K03-129 Aktionsplan Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest
- AA-TS-K03-130 Probenahme ASP
- AA-TS-K03-301 Wesentliche Aspekte bei der Kontrolle von Schweinehaltungen
- FB-TS-K03-23 Erfassung Betriebsdaten und Kontakte
- FB-TS-K03-24 Protokoll Tötungsdurchführung
- FB-TS-K03-25 Protokoll Tötungsvorbereitung
- FB-TS-K03-26 Material Tötung Klautiere
- FB-TS-K03-126 Klinische Untersuchung SP
- FB-TS-K03-127 Untersuchungsantrag SP
- FB-TS-K03-128 Probenliste SP

7.4 Anhang D Anträge Verbringung

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreie Stadt		
Straße, Hausnummer		
PLZ Gemeinde		

Schlachtschweine: Gefährdetes Gebiet → Schlachthof im Inland (Gefährdetes Gebiet, Pufferzone, freies Inland)	Variante 1 Anlassuntersuchung	Antrag zum Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Gefährdeten Gebiet in einen Schlachthof im Inland zur unmittelbaren Schlachtung		
	Schlachthof liegt im/in: <input type="checkbox"/> Gefährdetes Gebiet <input type="checkbox"/> Pufferzone <input type="checkbox"/> Freien Inland			
	I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
	Name und Adresse:		Anzahl der Schweine:	
	Telefon/Fax: E-Mail:		Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:	
	Betriebsnummer: _____		<input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen:	
	Standort der Schweine:		<input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:	
	Schlachtbetrieb Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____	
			Telefon/Fax: E-Mail:	
	<ol style="list-style-type: none"> Die zu verbringenden Schweine werden seit Geburt oder während eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor der Verbringung in meinem Betrieb gehalten. Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14d Abs. 4 und 5 der Schweinepest-Verordnung werden auf meinem Betrieb eingehalten. Der Transport der Schweine erfolgt ohne Zwischenhalt zum oben genannten Schlachthof. Eine Stichprobe von _____ der zu verbringenden Schweine wurde am _____ negativ mittels Erreger-Identifizierungstest auf das Virus der ASP untersucht. Die Probenahme erfolgte am _____.¹ Das Laborergebnis liegt diesem Antrag bei. 			
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____ Ort/Datum Unterschrift		
II. Veterinäramt oder amtlich beauftragter Tierarzt				
Im Rahmen der Inspektion wurde die Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft.				
Am _____ ² wurden alle zu verbringenden Schweine und alle über 4 Monate alten Schweine des Bestandes nach Kap. IV Teil A Punkt 4 der Entscheidung 2003/422/EG negativ klinisch auf ASP untersucht.		(Stempel)		
Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 überprüft.		_____ Unterschrift/Datum		
III. Genehmigung				
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt				
Veterinäramt:		(Siegel)		
_____ Ort/Datum		_____ Unterschrift		

¹ Die Probenahme muss innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung erfolgen.

² Die klinische Untersuchung muss innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung durchgeführt werden.

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreie Stadt		
Straße, Hausnummer		
PLZ Gemeinde		

Variante 1 Statusuntersuchung		Antrag zum Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Gefährdeten Gebiet in einen Schlachthof im Inland zur un- mittelbaren Schlachtung	
Schlachthof liegt im/in: <input type="checkbox"/> Gefährdeten Gebiet		<input type="checkbox"/> Pufferzone <input type="checkbox"/> Freien Inland	
I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
Name und Adresse:		Anzahl der Schweine:	
Telefon/Fax:		Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:	
E-Mail:		<input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen:	
Betriebsnummer: _____		<input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:	
Standort der Schweine:			
Schlachtbetrieb Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____	
		Telefon/Fax: E-Mail:	
<ol style="list-style-type: none"> Die zu verbringenden Schweine werden seit Geburt oder während eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor dem Transport in meinem Betrieb gehalten. Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14d Abs. 4 und 5 der Schweinepest-Verordnung werden auf meinem Betrieb eingehalten. Der Transport der Schweine erfolgt ohne Zwischenhalt zum oben genannten Schlachthof. Die Untersuchung mindestens der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest auf das Virus der ASP wurde durchgeführt 			
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____ Ort/Datum Unterschrift	
II. Veterinäramt oder amtlich beauftragter Tierarzt			
<ul style="list-style-type: none"> Der oben genannte Schweinebestand wurde am _____ und am _____¹ einer amtlichen Inspektion unterzogen. Im Rahmen der Inspektion wurden alle Schweine des Bestandes einer negativen klinischen Untersuchung auf ASP nach Kap. IV Teil A der Entscheidung 2003/422/EG unterzogen. Im Rahmen der Inspektion wurde die Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft. Am _____² wurden alle über 4 Monaten alten Tiere des Bestandes nach Kap. IV Teil A Punkt 4 der Entscheidung 2003/422/EG negativ klinisch auf ASP untersucht. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 eingesehen. 		(Stempel)	
		_____ Unterschrift/Datum	
III. Genehmigung			
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt.			
Veterinäramt:		(Siegel)	

Ort/Datum		Unterschrift	

Schlachtschweine: Gefährdetes Gebiet → Schlachthof im Inland (Gefährdetes Gebiet, Pufferzone, freies Inland)

¹ Die amtlichen Inspektionen müssen zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten durchgeführt werden.
² Die Untersuchung muss innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung durchgeführt werden.

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreie Stadt		
Straße, Hausnummer		
PLZ Gemeinde		

Hauschweine: Gefährdetes Gebiet → Betrieb im Inland (Gefährdetes Gebiet)	Variante 2	Antrag zum Verbringen von Hausschweinen (Zucht-/Nutz-/Masttiere) aus dem Gefährdeten Gebiet in einen Betrieb im Inland im Gefährdeten Gebiet		
	I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
	Name und Adresse:		Anzahl der Schweine:	
	Telefon/Fax: E-Mail:		Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:	
	Betriebsnummer: _____		<input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen: <input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:	
	Standort der Schweine:			
	Aufnehmender Betrieb			
	Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____	
			Telefon/Fax: E-Mail:	
	1. Alle Schweine des abgebenden Betriebes wurden am _____ ¹ negativ klinisch auf die Afrikanische Schweinepest untersucht. Die Untersuchung erfolgte durch: _____ (Unterschrift Tierarzt und Praxisstempel)			
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____	_____	
		Datum	Unterschrift	
II. Genehmigung				
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt				
Veterinäramt:		(Siegel)		

Ort/Datum		Unterschrift		

¹ Die Untersuchung muss innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung durchgeführt werden.

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreie Stadt		
Straße, Hausnummer		
PLZ Gemeinde		

Hausschweine: Gefährdetes Gebiet → Betrieb im Inland (Pufferzone oder freies Inland)	Variante 3 Anlassuntersuchung	Antrag zum Verbringen von Hausschweinen (Zucht-/Nutz-/Masttiere) aus dem Gefährdeten Gebiet in einen Betrieb im Inland		
	Aufnehmender Betrieb liegt in: <input type="checkbox"/> Pufferzone <input type="checkbox"/> Freies Inland			
	I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
	Name und Adresse:		Anzahl der Schweine:	
	Telefon/Fax: E-Mail:		Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:	
	Betriebsnummer: _____		<input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen:	
	Standort der Schweine:		<input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:	
	Aufnehmender Betrieb Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____	
			Telefon/Fax: E-Mail:	
	<ol style="list-style-type: none"> Die zu verbringenden Schweine werden seit Geburt oder während eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor der Verbringung in meinem Betrieb gehalten. Es wurden keine Schweine aus den in Teil II, III oder IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführten Gebieten in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung eingestellt. Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14d Abs. 4 und 5 der Schweinepest-Verordnung werden auf meinem Betrieb eingehalten. Alle zu verbringenden Schweine wurden am _____ mittels Erreger-Identifizierungstest negativ auf das Virus der ASP untersucht. Die Probenahme erfolgte am _____.¹ Das Laborergebnis liegt diesem Antrag bei. 			
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____ Datum		
II. Veterinäramt oder amtlich beauftragter Tierarzt				
Am _____ ² wurden alle zu verbringenden Schweine nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Ent. 2003/422/EG negativ klinisch untersucht.		(Stempel)		
Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 eingesehen.		_____ Unterschrift/Datum		
III. Genehmigung				
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt				
Veterinäramt		(Siegel)		
_____ Ort/Datum		_____ Unterschrift		

¹ Die Probenahme muss innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung erfolgen.

² Die Untersuchung muss innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung durchgeführt werden.

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreie Stadt		
Straße		
PLZ Gemeinde		

Hausschweine: Gefährdetes Gebiet → Betrieb im Inland (Pufferzone oder freies Inland)	Variante 3 Statusuntersuchung	Antrag zum Verbringen von Hausschweinen (Zucht-/Nutz-/Masttiere) aus dem Gefährdeten Gebiet in einen Betrieb im Inland		
	Aufnehmender Betrieb liegt in: <input type="checkbox"/> Pufferzone <input type="checkbox"/> Freies Inland			
	I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
	Name und Adresse:		Anzahl der Schweine:	
	Telefon/Fax: E-Mail:		Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:	
	Betriebsnummer: _____		<input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen:	
	Standort der Schweine:		<input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:	
	Aufnehmender Betrieb Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____	
			Telefon/Fax: E-Mail:	
	<ol style="list-style-type: none"> Die zu verbringenden Schweine werden seit Geburt oder während eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor der Verbringung in meinem Betrieb gehalten. Es wurden keine Schweine aus den in Teil II, III oder IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführten Gebieten in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung eingestallt. Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14d Abs. 4 und 5 der Schweinepest-Verordnung werden auf meinem Betrieb eingehalten. Die Untersuchung mindestens der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest auf das Virus der ASP wurde durchgeführt. 			
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____ Datum	_____ Unterschrift	
II. Veterinäramt oder amtlich beauftragter Tierarzt				
<ul style="list-style-type: none"> Der oben genannte Schweinebestand wurde am _____ und am _____¹ einer amtlichen Inspektion unterzogen. Im Rahmen der Inspektion wurden alle Schweine des Betriebes einer negativen klinischen Untersuchung nach Kap. IV Teil A der Entscheidung 2003/422/EG unterzogen. Im Rahmen der Inspektion wurde die Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft. Im Rahmen dieser Inspektionen wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 eingesehen. 		(Stempel)		
		_____ Unterschrift/Datum		
III. Genehmigung				
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt.				
Veterinäramt:		(Siegel)		
_____ Ort/Datum		_____ Unterschrift		

¹ Die amtlichen Inspektionen müssen zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten durchgeführt werden.

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreie Stadt		
Straße, Hausnummer		
PLZ Gemeinde		

Hausschweine: Gefährdetes Gebiet → Betrieb in EU in Teil II/Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU	Variante 4 Anlassuntersuchung	Antrag zum Verbringen von Hausschweinen (Zucht-/Nutz-/ Masttiere) aus dem Gefährdeten Gebiet in einen Betrieb in der EU in Teil II/Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU		
	I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
	Name und Adresse:		Anzahl der Schweine:	
	Telefon/Fax: E-Mail:		Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:	
	Betriebsnummer: _____		<input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen:	
	Standort der Schweine:		<input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:	
	Aufnehmender Betrieb Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____	
			Telefon/Fax: E-Mail:	
<ol style="list-style-type: none"> Die zu verbringenden Schweine werden seit Geburt oder während eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor der Verbringung in meinem Betrieb gehalten. Es wurden keine Schweine aus den Teilen II, III oder IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung eingestallt. Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14d Abs. 4 und 5 der Schweinepest-Verordnung werden auf meinem Betrieb eingehalten. Alle zu verbringenden Schweine wurden am _____ mittels Erreger-Identifizierungstest negativ auf das Virus der ASP untersucht. Die Probenahme erfolgte am _____.¹ Das Laborergebnis liegt diesem Antrag bei. 				
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____ Datum _____ Unterschrift		
II. Veterinäramt oder amtlich beauftragter Tierarzt				
<ul style="list-style-type: none"> Am _____² wurden alle zu verbringenden Schweine nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG negativ klinisch untersucht. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 eingesehen. Das Transportmittel wurde unmittelbar nach dem Verladen verplombt. Plombennummer: _____ 		(Stempel)		
		_____ Unterschrift/Datum		
III. Genehmigung				
Stempel Veterinäramt:				
_____ Ort/Datum _____ Unterschrift		(Siegel)		
Hinweise für Genehmigungsbehörde: <ul style="list-style-type: none"> Zustimmung der zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates bzw. der Durchfuhränder muss vorliegen. Die Beförderung muss ohne Zwischenhalt auf einer von der zuständigen Behörde festgelegten Route erfolgen. Durchführung des Transports durch ein zugelassenes Transportunternehmen. Unverzügliche Information der für den Versandbetrieb zuständigen Behörde durch die für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Behörde nach Ankunft der Tiere. Unmittelbar nach Entladung der Tiere erfolgt die Reinigung und Desinfektion des Transportfahrzeugs nach Maßgabe Anh. II Nr. 1 RL 2002/60/EG. Ergänzung in Gesundheitsbescheinigung: „Schweine entsprechend Art. 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission“ 				

¹ Die Probenahme muss innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung erfolgen.

² Die Untersuchung muss innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung durchgeführt werden.

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreie Stadt		
Straße, Hausnummer		
PLZ Gemeinde		

Hausschweine: Gefährdetes Gebiet → Betrieb in EU in Teil II/Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU	Variante 4 Statusuntersuchung	Antrag zum Verbringen von Hausschweinen (Zucht-/Nutz-/ Masttiere) aus dem Gefährdeten Gebiet in einen Betrieb in der EU in Teil II/Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU		
	I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
	Name und Adresse:		Anzahl der Schweine:	
	Telefon/Fax: E-Mail:		Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:	
	Betriebsnummer: _____		<input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen:	
	Standort der Schweine:		<input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:	
	Aufnehmender Betrieb Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____	
			Telefon/Fax: E-Mail:	
<ol style="list-style-type: none"> Die zu verbringenden Schweine werden seit Geburt oder während eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor der Verbringung in meinem Betrieb gehalten. Es wurden keine Schweine aus den Teilen II, III oder IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung eingestallt. Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14 d Abs. 4 und 5 der Schweinepest-Verordnung werden auf meinem Betrieb eingehalten. Die Untersuchung mindestens der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest auf das Virus der ASP wurde durchgeführt. 				
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____ Datum _____ Unterschrift		
II. Veterinäramt oder amtlich beauftragter Tierarzt				
<ul style="list-style-type: none"> Der oben genannte Schweinebestand wurde am _____ und am _____¹ einer amtlichen Inspektion unterzogen. Im Rahmen der Inspektion wurden alle Schweine des Betriebes einer negativen klinischen Untersuchung nach Kap. IV Teil A der Entscheidung 2003/422/EG unterzogen. Im Rahmen der Inspektion wurde die Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft. Im Rahmen dieser Inspektionen wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 eingesehen. Das Transportmittel wurde unmittelbar nach dem Verladen verplombt. Plombennummer: _____ 		(Stempel) _____ Unterschrift/Datum		
III. Genehmigung				
Stempel Veterinäramt:		(Siegel)		
_____ Ort/Datum _____ Unterschrift				
Hinweise für Genehmigungsbehörde: <ul style="list-style-type: none"> Zustimmung der zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates bzw. der Durchführländer muss vorliegen. Die Beförderung muss ohne Zwischenhalt auf einer von der zuständigen Behörde festgelegten Route erfolgen. Durchführung des Transports durch ein zugelassenes Transportunternehmen. Unverzügliche Information der für den Versandbetrieb zuständigen Behörde durch die für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Behörde nach Ankunft der Tiere. Unmittelbar nach Entladung der Tiere erfolgt die Reinigung und Desinfektion des Transportfahrzeugs nach Maßgabe Anh. II Nr. 1 RL 2002/60/EG. Ergänzung in Gesundheitsbescheinigung: „Schweine entsprechend Art. 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission“ 				

¹ Die amtlichen Inspektionen müssen zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten durchgeführt werden.

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreie Stadt		
Straße, Hausnummer		
PLZ Gemeinde		

Haus- oder Schlachtschweine: Pufferzone → Betrieb in EU (freies Gebiet), EU (Teil II/Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU) oder Drittland	Variante 5 Anlassuntersuchung	Antrag zum Verbringen von <input type="checkbox"/> Hausschweinen (Zucht-/Nutz-/Masttiere) <input type="checkbox"/> Schlachtschweinen aus der Pufferzone in einen Betrieb in EU/Drittland		
	Aufnehmender Betrieb/Schlachthof liegt in: <input type="checkbox"/> EU (Teil II/Teil III) <input type="checkbox"/> EU (freies Gebiet) <input type="checkbox"/> Drittland			
	I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
	Name und Adresse:		Anzahl der Schweine:	
	Telefon/Fax: E-Mail:		Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:	
	Betriebsnummer: _____		<input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen:	
	Standort der Schweine:		<input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:	
	Aufnehmender Betrieb Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____	
			Telefon/Fax: E-Mail:	
	<ol style="list-style-type: none"> Die zu verbringenden Schweine werden seit Geburt oder während eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor der Verbringung in meinem Betrieb gehalten. Es wurden keine Schweine aus den Teil II, III oder IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführten Gebieten in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung eingestallt. Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14d Abs. 4 und 5 der Schweinepest-Verordnung werden auf meinem Betrieb eingehalten. Alle zu verbringenden Schweine wurden am _____ mittels Erreger-Identifizierungstest negativ auf das Virus der ASP untersucht. Die Probenahme erfolgte am _____.¹ Das Laborergebnis liegt diesem Antrag bei. Die Untersuchung mindestens der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest auf das Virus der ASP wurde durchgeführt. 			
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____ Datum		
II. Veterinäramt oder amtlich beauftragter Tierarzt		_____ Unterschrift		
<ul style="list-style-type: none"> Am _____² wurden alle zu verbringenden Schweine nach Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG negativ klinisch auf ASP untersucht. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 und Nr. 5 eingesehen. 		(Stempel)		
		_____ Unterschrift/Datum		
III. Genehmigung				
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt				
Veterinäramt		(Siegel)		
_____ Ort/Datum		_____ Unterschrift		
Hinweis für Veterinäramt: Ergänzung in Gesundheitsbescheinigung: „Schweine entsprechen Art. 8 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission“				

¹ Die Probenahme muss innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung erfolgen.

² Die Untersuchung muss innerhalb von 24 Stunden vor der Verbringung durchgeführt werden.

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreie Stadt		
Straße, Hausnummer		
PLZ Gemeinde		

Haus- oder Schlachtschweine: Pufferzone → Betrieb in EU (freies Gebiet), EU (Teil II/Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU) oder Drittland	Variante 5 Statusuntersuchung	Antrag zum Verbringen von <input type="checkbox"/> Hausschweinen (Zucht-/Nutz-/Masttiere) <input type="checkbox"/> Schlachtschweinen aus der Pufferzone in einen Betrieb in EU/Drittland		
	Aufnehmender Betrieb/Schlachthof liegt in: <input type="checkbox"/> EU (Teil II/Teil III) <input type="checkbox"/> EU (freies Gebiet) <input type="checkbox"/> Drittland			
	I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
	Name und Adresse:		Anzahl der Schweine:	
	Telefon/Fax: E-Mail:		Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:	
	Betriebsnummer: _____		<input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen:	
	Standort der Schweine:		<input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:	
	Aufnehmender Betrieb Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____	
			Telefon/Fax: E-Mail:	
	<ol style="list-style-type: none"> Die zu verbringenden Schweine werden seit Geburt oder während eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor der Verbringung in meinem Betrieb gehalten. Es wurden keine Schweine aus den in Teil II, III oder IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführten Gebieten in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung eingestallt. Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14d Abs. 4 und 5 der Schweinepest-Verordnung werden auf meinem Betrieb eingehalten. Die Untersuchung mindestens der ersten beiden pro Woche verendeten, mindestens 60 Tage alten Schweine aus jeder Produktionseinheit mittels Erreger-Identifizierungstest auf das Virus der ASP wurde durchgeführt. 			
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____ Datum	_____ Unterschrift	
II. Veterinäramt oder amtlich beauftragter Tierarzt				
<ul style="list-style-type: none"> Der oben genannte Schweinebestand wurde am _____ und am _____ einer amtlichen Inspektion unterzogen. Im Rahmen der Inspektion wurden alle Schweine des Betriebes einer negativen klinischen Untersuchung nach Kap. IV Teil A der Entscheidung 2003/422/EG auf ASP unterzogen. Im Rahmen der Inspektion wurde die Einhaltung der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft. Im Rahmen dieser Inspektionen wurden die Ergebnisse aus Nr. 4 eingesehen. 		(Stempel)		
		_____ Unterschrift/Datum		
III. Genehmigung				
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt				
Veterinäramt		(Siegel)		
_____ Ort/Datum		_____ Unterschrift		
Hinweis für Veterinäramt: Ergänzung in Gesundheitsbescheinigung: „Schweine entsprechen Art. 8 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission“				

¹ Die amtlichen Inspektionen müssen zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten durchgeführt werden.

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde		
Straße, Hausnummer		
PLZ Gemeinde		

Hausschweine: Pufferzone/freies Inland in einen Betrieb im Inland im Gefährdeten Gebiet	Variante 6		Antrag zum Verbringen von Hausschweinen (Zucht-/Nutz-/Masttiere) aus der <input type="checkbox"/> Pufferzone <input type="checkbox"/> freien Inland in einen Betrieb im Inland im Gefährdeten Gebiet		
	I. Antragsteller (abgebender Betrieb)				
	Name und Adresse:		Anzahl der Schweine:		
	Telefon/Fax: E-Mail:		Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:		
	Betriebsnummer: _____		<input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen: <input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:		
	Standort der Schweine:				
	Aufnehmender Betrieb				
Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____			
		Telefon/Fax: E-Mail:			
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____ Datum _____ Unterschrift			
II. Genehmigung					
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt					
Veterinäramt:		(Siegel)			
_____ Ort/Datum _____ Unterschrift					

Veterinäramt		Eingegangen bei der zuständigen Behörde:
Kreisverwaltungsbehörde/kreisfreie Stadt		
Straße, Hausnummer		
PLZ Gemeinde		

Haus- oder Schlachtschweine: Freies Inland → Betrieb in EU (freies Gebiet), EU (Teil II/Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU) oder Drittland	Variante 7	Antrag zum Verbringen von <input type="checkbox"/> Hausschweinen (Zucht-/Nutz-/Masttiere) <input type="checkbox"/> Schlachtschweinen aus dem freien Inland in einen Betrieb/Schlachthof in der EU/in einem Drittland		
	Aufnehmender Betrieb/Schlachthof liegt in: <input type="checkbox"/> EU (Teil II/Teil III) <input type="checkbox"/> EU (freies Gebiet) <input type="checkbox"/> Drittland			
	I. Antragsteller (abgebender Betrieb)			
	Name und Adresse: Telefon/Fax: E-Mail: Betriebsnummer: _____ Standort der Schweine:		Anzahl der Schweine: Geplantes Transportdatum und -uhrzeit: <input type="checkbox"/> Eigentransport, Registriernummer (ViehVerkV), Kennzeichen: <input type="checkbox"/> Transportunternehmen, Name, Registriernummer (ViehVerkV) und Kennzeichen:	
	Aufnehmender Betrieb Name und Adresse:		Betriebsnummer: _____ Telefon/Fax: E-Mail:	
	Es wurden keine Schweine aus den in Teil II, III oder IV des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführten Gebieten in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung eingestallt.			
	Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.		_____ <i>Datum</i> <i>Unterschrift</i>	
	II. Genehmigung			
	Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt			
	Veterinäramt _____ <i>Ort/Datum</i> <i>Unterschrift</i>		(Siegel)	
Hinweis für Veterinäramt: Ergänzung in Gesundheitsbescheinigung: „Schweine entsprechen Art. 8 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU				

Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der beantragten Verbringung von Schlacht-/Hausschweinen

Die Antragstellerinnen/Antragsteller senden ihre Anträge zur Genehmigung der Verbringung von Schlacht-/Hausschweinen aus einem aufgrund der Afrikanischen Schweinepest (ASP) eingerichteten Restriktionsgebietes (siehe Antragsformular des Landkreises/der kreisfreien Stadt _____) mit der entsprechenden Erklärung an das Landratsamt/die kreisfreie Stadt _____.

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Antragstellung zur Genehmigung der Verbringung von Schweinen aus ASP-Restriktionsgebieten.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist: *[Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen]*

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

[Datenschutzbeauftragter des jeweiligen Landkreises / der jeweiligen kreisfreien Stadt]

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um das Antragsverfahren zur Genehmigung der Verbringung von Schweinen aus ASP-Restriktionsgebieten durchzuführen.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. Artikel 4 Bayerisches Datenschutzgesetz i. V. m. § 14f der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung).

5. Datenerhebung bei Dritten

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Hoftierarzt, Behörden der Landwirtschaftsverwaltung, externe behördliche Datenbanken).

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Antragsteller senden ihre Genehmigungsanträge mit einer entsprechenden Eigenerklärung [dem Landratsamt/der kreisfreien Stadt] zu.

Das zuständige Veterinäramt prüft die eingegangenen Genehmigungsanträge auf ihre inhaltliche und formale Vollständigkeit sowie ihre inhaltliche Konsistenz. Falls erforderlich, wird eine Nachbesserung von fehlerhaften Anträgen durch den Antragsteller veranlasst.

Das zuständige Veterinäramt kann die Verbringung von Schlacht-/Hausschweinen genehmigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte

Zur Durchführung des Antragsverfahrens kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten im Einzelfall an Dritte weitergegeben werden müssen (z. B. Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Veterinärbehörden im Inland (ggf. auch an Veterinärbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und Drittländer, ggf. Schlachthofbetreiber. Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Durchführung des Antragsverfahrens für die Dauer von zwei Jahren nach behördlicher Aufhebung des betreffenden ASP-Restriktionsgebietes gespeichert.

9. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch [das Landratsamt/kreisfreie Stadt] (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch [das Landratsamt/die kreisfreie Stadt].

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

10. Bereitstellung von personenbezogenen Daten

- a) Die Bereitstellung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.
- b) Ihr Antrag kann ggf. nicht bearbeitet werden, wenn Sie die zur Antragsbearbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben.

**7.5 Anhang E: Antrag Zulassung nach § 14g Absatz 2 Nr. 1 b
Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbe-
schlusses 2014/709/EU**

Absender(Firmenstempel/Firmenanschrift)

Zulassungsnummer: _____

über Landratsamt/Stadt

An die Zulassungsbehörde

Regierung _____ bzw. KBLV

(Ort/Datum)

**Antrag auf Zulassung meines Lebensmittelbetriebs
nach § 14g Absatz 2 Nr. 1 b) Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 12 des
Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Zulassung für meinen Betrieb/meine Betriebsstätte

Name: _____

Anschrift: _____

nach § 14g Absatz 2 Nr. 1 b) Schweinepest-Verordnung i.V.m. Art. 12 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.

Im genannten Betrieb wird durch technische/organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass Ware, die entsprechend § 14g Abs. 2 Nr. 1 mit dem EU-Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichen versehen werden darf, getrennt von der übrigen Ware hergestellt, gelagert und verarbeitet wird.

Unterlagen zur Beschreibung der Maßnahmen liegen diesem Antrag als Anlage bei.

Die der lebensmittelrechtlichen Zulassung zugrundeliegenden Angaben bleiben hiervon unberührt. Falls sich Änderungen ergeben sollten, sind diese der Zulassungsbehörde unverzüglich gesondert mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum

Unterschrift
(Vertretungsberechtigte Person)

Name, Vorname)
(Vertretungsberechtigte Person)

7.6 Anhang F: Liste der Anlagen

- AA-TS-K03-130 Probenahme ASP
- AH-Ü-001 Hinweise für Verpacken und Einsenden von Proben
- Anforderungen an Verwahrstellen
- Antrag Ausnahmezulassung Biozidprodukt
- ASP – Handzettel (BMEL)
- ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)
- ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)
- AV der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) vom 28.03.2019
- Bauanleitung mobiler Saufang
- Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)
- Desinfektionsrichtlinie BMEL
- Digitales Landschaftsmodell (DLM) am Beispiel eines ASP Ausbruches beim Wildschwein
- Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)
- FLI-Information FAQ ASP – 20180115
- Handbook on African Swine Fever in wild boar and biosecurity during hunting
- Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)
- Koordinierungsrichtlinie (KoordR)
- Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)
- Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild (StMELF)
- Merkblätter Afrikanische Schweinepest für Reisende, Transporteure, Berufskraftfahrer, Jäger oder Saisonarbeitskräfte in 18 Sprachen
- Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)

- Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)
- Merkblatt: Wichtige Informationen zur ASP (StMUV)
- Muster AV – Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine
- Muster AV – Fallwildsuche Schwarzwild
- Muster AV – Festlegung eines Gefährdeten Gebietes und einer Pufferzone
- Muster AV – Festlegung eines Kerngebietes
- Muster AV – Untersagung Jagdausübung
- Muster – Anzeige einer Schweinehaltung nach § 14d Abs. 4 SchwPestV
- Schulung Suchtrupp Bergeteam 180823 (PowerPoint Präsentation; StMUV)
- Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können (BMEL)
- Steckbrief Afrikanische Schweinepest (FLI)
- Strategic approach to the management of African Swine Fever
- UMS-TG-161219-Einsatzmöglichkeiten des THWs bei der Bekämpfung von Tierseuchen
- Understanding ASF spread and emergency control concepts
- Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring (LGL)